

AUSZUG aus:

Thomas M. Schmitt

# Cultural Governance

Zur Kulturgeographie des UNESCO-Welterberegimes



Geographie

Erdkundliches Wissen – Band 149

Franz Steiner Verlag

Auszug aus:

Schmitt, Thomas (2011): Cultural Governance. Zur Kulturgeographie des UNESCO-Welterberegimes  
(= Erdkundliches Wissen Bd. 149). Stuttgart.

## INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Tabellen .....	11
Verzeichnis der Abbildungen .....	12
Verzeichnis der Kastentexte .....	14
Verzeichnis der Abkürzungen .....	15
Dank.....	17
<b>1 Einleitung und Fragestellung .....</b>	<b>19</b>
<b>2 Global Cultural Governance. Eine theoretische Perspektive auf das Unesco-Welterberegime.....</b>	<b>25</b>
2.1. Perspektiven einer sozialwissenschaftlich orientierten Kulturgeographie.....	25
2.1.1 Hinführung: Zur aktuellen Debatte um die deutschsprachige Kulturgeographie.....	25
2.1.2 Vielfalt der Kulturbegriffe und theoretischer Perspektiven auf Kultur..	28
2.1.3 Überlegungen zu einer sozialwissenschaftlich rückgebundenen Kulturwissenschaft und Kulturgeographie.....	33
2.2 Zum Konzept der Governanz .....	36
2.2.1 Eine Kontextualisierung des Governanz-Begriffs.....	36
2.2.2 Ein allgemeiner Analyserahmen zur sozialwissenschaftlichen Rekonstruktion von Governanzprozessen .....	41
2.3 Cultural Governance.....	45
2.3.1 Eine Genealogie des Denkens zu Kulturgovernanz .....	46
2.3.2 Vorliegende Begriffsbestimmungen zu Cultural Governance .....	56
2.3.3 Zur sozialwissenschaftlichen Konzeption und Operationalisierung von Kulturgovernanz: ein Forschungsprogramm.....	59
2.3.4 Ein Analyserahmen zur Erforschung von Kulturgovernanz .....	62
2.3.5 Die Governanz des Kulturerbes als Spezifizierung des Cultural- Governance-Ansatzes .....	64
2.4 Global Cultural Governance: Die Governanz des Kulturellen in der Weltgesellschaft .....	69
2.4.1 Global Governance.....	70
2.4.2 Global Cultural Governance.....	75

2.4.3	Die kulturell-diskursive Macht internationaler Institutionen aus neogramscianischer Sicht .....	80
2.4.4	Skalenfragen und Mehrebenengovernanz .....	86
2.5	Regimetheoretische Perspektiven auf das UNESCO-Welterbe .....	89
2.6	Zur lokalen Governanz des Welterbes in nordafrikanischen Stadtgesellschaften .....	95
2.7	Zusammenfassung des Analyserahmens zur Rekonstruktion der Governanz des UNESCO-Welterbes.....	97
3	<b>Welterbe in kulturwissenschaftlicher Perspektive: zu einer Kulturgeographie des Welterbes.....</b>	99
3.1	Kulturelles Erbe als soziale Konstruktion .....	99
3.2	Zur Semantik des kulturellen Erbes .....	100
3.2.1	Konnotationen kulturellen Erbes im intersprachlichen Vergleich .....	102
3.2.2	Die Problematik der Erben-Analogie .....	105
3.2.3	Inhaltliche Dimensionen von Heritage/Patrimoine .....	107
3.3	Die Welterbeliste und ihre Kulturgeographien.....	110
3.3.1	Ökonomie und Kultur? Wirtschaftliche Potenz und anerkanntes Welterbe .....	111
3.3.2	Welterbeschutz als westliches Konzept? Die Welterbeliste zwischen Weltkultur und Regionalkulturen, Universalismus und Kulturrelativismus .....	114
3.4	Zur Diskussion inhaltlicher Grundbegriffe der Welterbekonvention.....	118
3.4.1	Der zufällige Schlüsselbegriff: Outstanding universal Value .....	120
3.4.2	Authentizität .....	128
3.4.3	Integrität .....	133
4	<b>Methodologie.....</b>	135
4.1	Die Gesamtanlage des Forschungsprojekts .....	135
4.2	Hinweise zur methodischen Behandlung von Teilzielen der Studie.....	137
4.2.1	Die Erforschung der globalen Ebene der Welterbegovernanz .....	137
4.2.2	Die Erforschung der intermediären nationalen Ebene.....	139
4.2.3	Die Erforschung der lokalen Ebene der Welterbegovernanz .....	140

<b>5</b>	<b>Die globale Ebene der Welterbegovernanz</b> .....	143
5.1	Die UNESCO als globale und als zwischenstaatliche Organisation .....	143
5.2	Die globalen Institutionen des Welterbes: eine hinführende Übersicht .	155
5.3	Welterbegovernanz in der Statistik .....	163
5.4	Eine Beobachtung des Welterbekomitees als globale Arena .....	165
5.4.1	Der äußere Rahmen der Sitzungen .....	166
5.4.2	Die Diskussionskultur während der Sitzung .....	171
5.5	Die Diskussion um die Stätte Tipasa auf der 30. Komiteesitzung .....	176
5.5.1	Der Diskussionsverlauf .....	178
5.5.2	Nord-Süd-Teilung und/oder Clash intellektueller Stile? .....	184
5.5.3	„Weit hergeholte Fakten“ (I): Widersprüchliche Nachrichten zu Tipasa.....	185
5.5.4	Die algerische Sicht zur Diskussion um Tipasa .....	191
5.5.5	Fazit der Diskussion zu Tipasa im Komitee.....	193
5.6	Die Diskussion von Nominierungen im Komitee: Die Zuschreibung des Outstanding universal Value .....	195
5.7	Beobachtungen zu weiteren Aspekten der Welterbegovernanz .....	205
5.7.1	Der Faktor „Politische Diplomatie“ in den Komiteesitzungen und der globalen Ebene der Welterbegovernanz.....	205
5.7.2	„Weit hergeholte Fakten“ (II): Zur globalen Präsentation des Lokalen.	209
5.8	Fazit: Zur Governanz des Welterbes auf globaler Ebene .....	212
5.8.1	Eine „systemische Intelligenz“ in der Welterbegovernanz? .....	212
5.8.2	Governanz in zweifacher Perspektive: Kurzfristige und langfristige Steuerung innerhalb des Welterberegimes .....	215
<b>6</b>	<b>Die intermediäre Ebene der Welterbegovernanz: die Beispiele Algerien und Marokko</b> .....	217
6.1	Algerien und Marokko innerhalb der UNESCO und der globalen Ebene der Welterbegovernanz.....	219
6.2	Weltkulturerbeschutz auf nationaler Ebene in Algerien und Marokko..	223
6.2.1	Was wird nominiert? Die Erstellung nationaler Vorschlagslisten und Nominierungsanträge .....	225
6.2.2	Scharnier- oder Filterfunktion der nationalen Ebene?.....	228
6.2.3	„Erbe“ und „Welterbe“ aus der Sicht nationaler Akteure der Welterbegovernanz.....	230

<b>7</b>	<b>Die lokale Ebene des Welterbesystems: Governanz und Kulturlandschaftsschutz der Welterbestätte Tal des M'zab.....</b>	<b>234</b>
7.1	Zur Stellung des Fallbeispiels im Gesamtkontext der Studie.....	234
7.2	Eine kurze Geschichte und Geographie des M'zab.....	236
7.3	Das vormoderne M'zab (ca. 1000 – 1882) als Referenzgesellschaft und Referenzlandschaft .....	239
7.3.1	Die traditionellen gesellschaftlichen Institutionen des M'zab .....	240
7.3.2	Die Referenzlandschaft des vorkolonialen M'zab: „Lektionen“ in Städtebau und Architektur.....	241
7.4	Signifikation: Das M'zab als Tal von „herausragendem universalem Wert“ .....	248
7.5	Globalisierung, Nationalisierung und Modernisierung des M'zab: Zur soziokulturellen und politischen Transformation des M'zab seit 1882..	254
7.6	Das Ende kultureller Reproduktion? Zur physiognomischen Transformierung des M'zab .....	259
7.6.1	Zur Integrität des Welterbes .....	260
7.6.2	Zur Authentizität des Welterbes.....	263
7.7	Die Governanz des Welterbes M'zab.....	267
7.7.1	Governanzstrukturen: Politisch-administrative Institutionen im Tal des M'zab .....	267
7.7.2	Denkmalschutzgovernanz im Tal des M'zab bis 1982 und die Gründung des OPVM .....	270
7.7.3	Prozesse der Kulturgovernanz: Gegenwärtige Handlungs- und Konfliktfelder des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes im M'zab	275
7.7.4	Die traditionellen Institutionen des M'zab in der Gegenwart. Ihre Bedeutung für die lokale Governanz und den Denkmalschutz .....	284
7.7.5	Die Neuere Zivilgesellschaft und ihr Einfluss auf die Governanz des M'zab .....	291
7.7.6	Institutionelle Einflüsse der nationalen Kulturerbeschutzpolitik und der UNESCO auf die Governanz des M'zab.....	293
7.8	Welterbe versus Regionalzentrum? Entwicklungspfade und die Wahrnehmung des Kulturerbes im M'zab .....	297
7.8.1	Entwicklungspfade (I): Verdichtung oder Siedlungsneubau.....	297
7.8.2	Entwicklungspfade (II): Denkmalschutz, Tradition und Moderne.....	299
7.8.3	Zur Wahrnehmung kulturellen Erbes, des Welterbetitels und der UNESCO im M'zab .....	304
7.9	Schlussbemerkung zur Fallstudie.....	310

<b>8</b>	<b>Das immaterielle Erbe als Schutzkategorie der UNESCO .....</b>	<b>312</b>
8.1	Einleitung .....	312
8.2	Der Platz Jemaa el Fna in Marrakech – eine erste ethnographische und mikrogeographische Annäherung.....	313
8.3	Die Genese eines neuen kulturpolitischen Regimes.....	317
8.3.1	Hinführung .....	317
8.3.2	Der konkrete Anstoß zur neuen UNESCO-Konvention.....	319
8.3.3	Vom Platz Jemaa el Fna zum global gültigen Konzept.....	321
8.3.4	Anleihen bei der Welterbekonvention.....	324
8.3.5	Erfolgsfaktoren eines global-lokalen Interaktionsprozesses. Zur Rolle skalenhybrider Akteure .....	325
8.3.6	Sozialwissenschaftliche Rückbindung: Die Genese eines neuen Konzepts einer internationalen Organisation .....	330
8.4	Governanz und Wandel des immateriellen Erbes des Platzes Jemaa el Fna .....	333
8.4.1	Die diskursive Umdeutung des Platzes Jemaa el Fna .....	333
8.4.2	Der Wandel sozialer und kultureller Praktiken auf dem Jemaa el Fna ..	334
8.4.3	Können die immateriellen Traditionen des Jemaa el Fna geschützt werden?.....	340
<b>9</b>	<b>Fazit: das Welterberegime in global-lokaler Governanz.....</b>	<b>345</b>
9.1	Das UNESCO-Welterbe in skalen- und ortsspezifischen Governanzkulturen .....	345
9.1.1	Kontextualisierungen von Orten in der Welterbegovernanz .....	347
9.1.2	Governanzkulturen. Zur Deutung des Verhältnisses von Kulturerbeschutz und Entwicklung .....	349
9.1.3	Wer rahmt? Wer gibt die Problemdefinition vor? .....	353
9.1.4	Zusammenfassende Bewertung .....	356
9.2	Zur Wahrnehmung der UNESCO und der Welterbekonvention.....	357
9.2.1	Beobachtungen zur Bekanntheit der UNESCO und des Welterbekonzepts an den Welterbestätten.....	357
9.2.2	Konnotation der Konvention und Bedeutung der Auszeichnung für die Stätte .....	358
9.2.3	Erwartungen an die Auszeichnung und das Wirken der UNESCO vor Ort .....	360
9.2.4	Shaming, Blaming and Supporting? Die Wahrnehmung des Instruments der Liste des Welterbes in Gefahr .....	363
9.3	Modi der global-lokalen Welterbegovernanz.....	367

9.4	Die Governanz des Welterbes aus regimetheoretischer Perspektive .....	377
9.4.1	Regimeentstehungen: Eine Sonderstellung der Welterbekonvention?...	377
9.4.2	Regimedesign .....	378
9.4.3	Zu Wirksamkeit, Effekten und Effektivität des Welterberegimes .....	381
9.5	Global-Lokal-Achsen, Global-Lokal-Netzwerke und skalenhybride Akteure .....	395
9.5.1	Global-Lokal-Achsen bei der Entstehung neuer Ideen und Konzepte ...	395
9.5.2	Global-lokale Governanznetzwerke und skalenhybride Akteure in der alltäglichen Praxis der Welterbegovernanz? .....	397
9.6	Schlussbetrachtung: Das UNESCO-Welterberegime – Vorbild für Global Governance? .....	399
	Literatur .....	403
	Abbildungen .....	421

## Verzeichnis der Tabellen

- Tab. 1: Forschungsprogrammatik für eine sozialwissenschaftlich orientierte Kulturwissenschaft
- Tab. 2: Zur Stellung des Governanz-Begriffs in der Studie
- Tab. 3: Verschiedene Gegenstandsbereiche von Kulturgovernanz in Abhängigkeit von verschiedenen Kulturbegriffen
- Tab. 4: Begriffe des Analyserahmens zur Kulturgovernanz und ihre Konkretisierung bei der Untersuchung kulturellen Erbes
- Tab. 5: Typologisierung der unterschiedlichen Zugangsweisen der beiden Beratungsorganisationen IUCN und ICOMOS bei der Bewertung des Outstanding universal Value von Welterbestätten
- Tab. 6: Eine mögliche Klassifizierung ausgewählter multilateraler Institutionen und Organisationen (ca. 2004 - 2006)
- Tab. 7: Teilnehmende Personen an der 30. Sitzung des Welterbekomitees in Vilnius 2006
- Tab. 8: Anzahl der Teilnehmer ausgewählter Delegationen auf der 30. Sitzung des Welterbekomitees in Vilnius 2006
- Tab. 9: Versuch einer Typologisierung der Diskussionskultur in der 30. Sitzung des Welterbekomitees 2006
- Tab. 10: Diskussionszeiten – einschließlich der Sachstandspräsentationen – im Plenum auf der 30. Sitzung des Welterbekomitees in Vilnius 2006 zu ausgewählten Stätten der Liste des Welterbes in Gefahr
- Tab. 11: Algerische Stätten des UNESCO-Welterbes (Stand: April 2011)
- Tab. 12: Synopse zur Attestierung des außergewöhnlichen universalen Werts (o. u. v.) des Tals des M'zab durch ICOMOS
- Tab. 13: Diskursive Verortung der oben wiedergegebenen Interviewpartner bezüglich des architektonischen Erbes und des UNESCO-Welterbes Tal des M'zab
- Tab. 14: Ausgewählte wichtige Stationen betreffend der Entwicklung und Institutionalisierung des globalen Schutzes immateriellen Erbes
- Tab. 15: Interventionen der UNESCO an Welterbestätten und Interaktionen zwischen globaler und lokaler Ebene der Welterbegovernanz mit Beispielen aus nordafrikanischen Stätten
- Tab. 16: Modi der global-lokalen Governanz an UNESCO-Welterbestätten
- Tab. 17: Matrix möglicher Regimewirkungen des Welterberegimes auf differentiellen räumlichen Maßstabsebenen



## Verzeichnis der Abbildungen

- Abb. 1: Eine Karte der UNESCO zur Welterbeliste zwischen eurozentrischem Kartenbild und illustrierter kultureller Vielfalt
- Abb. 2: Eckpunkte der hier vertretenen sozialwissenschaftlichen Basiskonzeption
- Abb. 3: Der „Circuit of Culture“ als heuristisches Analysekonzept der Buchreihe „Culture, Media and Identities“
- Abb. 4: Ein Analyserahmen zur Rekonstruktion von Prozessen der Kultur-governanz
- Abb. 5: Analyserahmen zur Erforschung der Mehrebenengovernanz des UNESCO-Welterbes
- Abb. 6: Zum Zusammenhang zwischen Bruttoinlandsprodukt und der Zahl von Welterbestätten von Staaten (2007)
- Abb. 7: Das Nominierungsverfahren für neue Stätten der UNESCO-Welterbeliste
- Abb. 8: Anzahl der Welterbestätten im Zeitverlauf
- Abb. 9: Anzahl der neu eingeschriebenen Welterbestätten pro Jahr
- Abb. 10: Das Arrangement im Sitzungssaal in Vilnius (Juli 2006) (I)
- Abb. 11: Das Arrangement im Sitzungssaal in Vilnius (Juli 2006) (II)
- Abb. 12: Teilnehmerstruktur ausgewählter Sitzungen des UNESCO-Welterbekomitees im Zeitverlauf
- Abb. 13: Impressionen der Welterbestätte Tipasa/Algerien (I)
- Abb. 14: Impressionen der Welterbestätte Tipasa/Algerien (II)
- Abb. 15: Übersichtskarte Algerien
- Abb. 16: Rekonstruktion des „historischen M'zab“ vor der französischen Annexion
- Abb. 17: Blick auf den Ksar Ghardaïa
- Abb. 18: Historische Ansicht auf den Ksar Ghardaïa
- Abb. 19: Die Governanzstruktur des traditionellen M'zab (um 1880)
- Abb. 20: Der Ksar von Ghardaïa im Satellitenbild
- Abb. 21: Staumauer der Palmeraie von Beni Isguen mit Brunnen (2004)
- Abb. 22: Die Sidi-Brahim-Moschee bei El Atteuf – Lagesituation
- Abb. 23: Die Sidi-Brahim-Moschee bei El Atteuf – Außenansicht

- Abb. 24: Die Moschee Ammi Saïd auf dem Friedhof nördlich von Ghardaïa – Außenansicht (Aufnahme 2005)
- Abb. 25: Die Moschee Ammi Saïd auf dem Friedhof nördlich von Ghardaïa – Innenansicht (Aufnahme 2005)
- Abb. 26: Die ehemalige Moschee auf dem Gipfel von Bou Noura (2002 restauriert, Aufnahme von 2004)
- Abb. 27: Der Ksar von Bou Noura mit restaurierten Stadtmauer-Häusern („maison-remparts“) (Aufnahme 2005)
- Abb. 28: Aufgang zum Ksar Melika (2005)
- Abb. 29: Grund- und Aufriss eines Wohnhauses im Ksar von Ghardaïa
- Abb. 30: Soziokulturelle Transformation und Transformierung der Kulturlandschaft im Tal des M'zab
- Abb. 31: Karte: Gegenwärtige Siedlungsstruktur im Tal des M'zab
- Abb. 32: Exemplarische Auswahl von Zeichnungen der Folianten zum Nominierungsantrag für das Tal des M'zab
- Abb. 33: Institutionen und (Kollektiv-)Akteure der Governanz der Welterbestätte Tal des M'zab (vereinfacht)
- Abb. 34: Neue Wohnviertel auf der Hochebene oberhalb der Palmeraie von Ghardaïa
- Abb. 35: Blick in ein Sommerhaus (Erdgeschoss) in der Palmeraie von El Atteuf
- Abb. 36: Blick in den Innenhof (1. OG) eines Wohnhauses im Ksar von Ghardaïa
- Abb. 37: Der Marktplatz von Ghardaïa: Postkartenbild (undatiert, ca. 1960-1965)
- Abb. 38: Der Marktplatz von Ghardaïa: Postkartenbild (Aufnahme 2007)
- Abb. 39: Ein Wachturm oberhalb der Palmeraie von Beni Isguen (2006)
- Abb. 40: Das Mausoleum des Sidi Aïssa bei Melika (2006)
- Abb. 41: Ein zerfallener Brunnen in der Palmeraie von El Atteuf (2007)
- Abb. 42: Im „Neuen Ksar“ Tinémirine bei Beni Isguen (2007)
- Abb. 43: Außenansicht des „Neuen Ksar“
- Abb. 44: Restaurierungsmaßnahmen des OPVM an Wohnhäusern im Ksar von Ghardaïa
- Abb. 45: Die festgesetzten Grenzen des neuen Secteur sauvegardé Tal des M'zab

- Abb. 46: Workshop zur Einrichtung eines Secteur sauvegardé im Tal des M'zab (2004)
- Abb. 47: Weltkulturerbediskurs in offizieller algerischer Formation
- Abb. 48: Die Welterbestätte Marrakech-Medina
- Abb. 49: Ein Panoramabild des Platzes Jemaa el Fna (ca. 1920)
- Abb. 50: Prozesskartierung der Darbietungen auf dem Platz Jemaa el Fna in Marrakech
- Abb. 51: Analyserahmen zur Untersuchung der Veränderungen des Platzes Jemaa el Fna infolge der UNESCO-Proklamation
- Abb. 52: Eine Ansicht des Platzes Jemaa el Fna (2006)
- Abb. 53: Die Halqa des Erzählers Ahmed Bouchama auf dem Jemaa el Fna (2004)
- Abb. 54: Der Theosoph Timouni M'barek auf dem Platz (Aufnahme 2004)
- Abb. 55: Berberische Musiker auf dem Platz (2006)
- Abb. 56: Der Fqi Ahmed auf dem Platz Jemaa el Fna
- Abb. 57: Wasserträger auf dem Platz Jemaa el Fna (2004)
- Abb. 58: Der Performance-Künstler Hassan auf dem Platz Jemaa el Fna (2005)
- Abb. 59: Ein berberischer Musiker des Jemaa el Fna als Fotomodell für Maroc Telecom (2006)
- Abb. 60: Mediales Interesse am Jemaa el Fna: Ein Fernseheteam auf der Dachterrasse des Café Glacier (2006)

## Verzeichnis der Kastentexte

- Kasten 1: Kriterien des Welterbesystems für die Anerkennung des außergewöhnlichen universalen Werts gemäß den Umsetzungsrichtlinien zur Welterbekonvention
- Kasten 2: Auszug aus der Entscheidungsvorlage zu Tipasa für die 30. Sitzung des Welterbekomitees in Vilnius
- Kasten 3: Begründung der Nominierung des Tals des M'zab im Nominierungsantrag Algeriens
- Kasten 4: Auszug aus der Resolution des Welterbekomitees zum Tal des M'zab auf der 28. Sitzung 2004

## Verzeichnis der Abkürzungen

A. P. W.	Assemblée populaire de la Wilaya ( <i>Regionalversammlung in Algerien</i> )
A. P. C.	Assemblée populaire communale ( <i>Ratsversammlung in Algerien auf kommunaler Ebene, entspricht einem Stadtrat bzw. Gemeinderat</i> )
B. O.	Bulletin Officiel ( <i>amtliches Mitteilungsblatt</i> )
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
ČSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik
DELTA	Développement des Systèmes Culturels Territoriaux ( <i>Spezialprogramm des Euromed Heritage II Programme für die Mittelmeerregion</i> )
FLN	Front de Libération Nationale ( <i>frühere algerische Einheitspartei</i> )
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
HABITAT	United Nations Human Settlements Programme Habitat
IB / IR	Internationale Beziehungen / International Relations
ICCROM	International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property ( <i>in Rom ansässiges internationales Institut für Denkmalschutzstudien, welches verbindlich mit der UNESCO zusammenarbeitet</i> )
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites ( <i>dt.: Internationaler Rat für Denkmalpflege, Sitz in Paris</i> )
IGO	International Governmental Organisation
ILO	International Labor Organization
IMF / IWF	International Monetary Found / Internationaler Währungsfonds
INGO	International Non-Governmental Organisation
IOK	Internationales Olympisches Komitee
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources ( <i>Internationale Naturschutzorganisation, Sitz in Gland/ Schweiz</i> )
MENA	Middle East and North Africa

o. u. v.	outstanding universal value
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OPVM	Office de protection et de promotion de la vallée du M'zab ( <i>Denkmalschutzbehörde im Tal des M'zab</i> )
OSCE / OSZE	Organization for Security and Cooperation in Europe / Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
P. D. A. U.	Plan directeur d'aménagement et d'urbanisme ( <i>städtebaulicher Generalplan in der algerischen Stadtplanung</i> )
PPMVSAZP	Plan de protection et de mise en valeur des sites archéologiques et de leur zone de protection ( <i>Plan zum Schutz und zur Inwertsetzung archäologischer Stätten in Algerien</i> )
PPSMVSS	Plan permanent de sauvegarde et de mise en valeur des secteurs sauvegardés ( <i>Plan zum Schutz und zur Inwertsetzung denkmalpflegerischer Schutzzonen in Algerien</i> )
UNDP	UN Development Programme
UNEP	UN Environment Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization ( <i>dt.: Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur</i> )
UNFPA	UN Population Found
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund
WHC	(1) World Heritage Committee ( <i>dt.: Welterbekomitee</i> ), (2) World Heritage Centre ( <i>dt.: Welterbezentrum</i> )
WHO	World Health Organization
WTO	World Trade Organisation

## 1 EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG

Nicht nur das Thema kulturelles Erbe hat in den Sozial- und Kulturwissenschaften Konjunktur, sondern bereits der Topos, der eine solche Konjunktur feststellt. Fragt man nach den Gründen für die Zunahme des *wissenschaftlichen* Interesses an der Kulturerbe-Thematik, so ließe sich plausibel annehmen, dass diese auch ein gesteigertes *gesellschaftliches* Interesse am Thema reflektiert. Letzteres erschiene dann als Reaktion auf die Beschleunigung von Globalisierungs- und Modernisierungspänomenen in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren, in denen das Besondere, also das Lokale, durch weitgehend global standardisierte Einheits-Architekturen und Konsum-Kulturen zu verschwinden droht (vgl. AUGÉ 1992). Somit befände sich das derzeitige Interesse an der Kulturerbe-Thematik unter letztlich altbekannten Vorzeichen. Denn bereits am Beginn der „Erfindung“ kulturellen Erbes und der Institutionalisierung des Denkmalschutzes in Europa nach den Bilderstürmen der französischen Revolution stand die Selbstreflexion von Gesellschaften, die sich selbst in Umbruchssituationen verorteten (cf. CHOAY 1997). Aber auch andere Faktoren dürften für die Konjunktur des (Kultur-)Erbes eine Rolle spielen. Dazu zählt das diskursive, in der Fachwelt viel diskutierte Ereignis der Verabschiedung der UNESCO-Konvention zum Schutz des immateriellen Erbes der Menschheit von 2003, einer Art Schwesterkonvention zur 1972 verabschiedeten Welterbekonvention (cf. Kap. 8). Zudem fand in den letzten beiden Jahrzehnten eine deutliche Schwerpunktverlagerung in der wissenschaftlichen Literatur zum Thema kulturelles Erbe statt, seitdem ein kulturwissenschaftliches, konstruktivistisch orientiertes Wissenschaftsparadigma an der Thematik abgearbeitet wird (cf. ASHWORTH/TUNBRIDGE 1996 und GRAHAM/ASHWORTH/TUNBRIDGE 2000, SOYEZ 2003, ferner exemplarisch KIRSHENBLATT-GIMBLETT 2004; HEMME ET AL. 2007, ALBERT/GAUER-LIETZ 2006; SCHNEIDER 2005; DI GIOVINE 2009).

Ein nicht unbeträchtlicher Teil der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit gilt dem UNESCO-Welterbe, und dies ist aus mehreren Gründen nachvollziehbar. Die Welterbeliste der UNESCO dient der breiten Öffentlichkeit als Referenz dessen, was für zukünftige Generationen als besonders erhaltenswert zu betrachten ist. Die internationale Organisation UNESCO und ihre offiziellen Beratungsorganisationen lassen sich in Fragen des Kultur- und Naturerbeschutzes zudem als wichtige globale Normsender (vgl. GALTUNG 1994) auffassen, deren Empfehlungen und Konzepte auch von anderen Akteuren aufgegriffen werden.

Die vorliegende Studie befasst sich aus kultur- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven mit dem UNESCO-Weltkulturerbe. Das Verhältnis von kultur- und sozialwissenschaftlichen Zugangsweisen wird als komplementär gedacht und im Cultural-Governance-Ansatz in spezifischer Form entfaltet (Kap. 2). Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses steht dabei die Governanz des UNESCO-Welt-

erbes im Zusammenspiel lokaler, nationaler und internationaler Akteure und Institutionen. Bekanntlich umfasst die UNESCO-Welterbekonvention von 1972 gleichermaßen die Bereiche des Naturerbes und des Kulturerbes. In dieser Studie erfolgt eine weitgehende Begrenzung auf den Bereich des kulturellen Erbes, wobei auch die neueren UNESCO-Aktivitäten zum globalen Schutz immaterieller kultureller Traditionen betrachtet werden. Zum Teil, aber nicht durchgängig, lassen sich die getroffenen Aussagen und Beobachtungen zur Governanz des Weltkulturerbes auch auf das Weltnaturerbe übertragen. Die Welterbekonvention von 1972 und ebenso ihre Schwesterkonvention von 2003 zum Schutz des immateriellen Erbes konstituieren spezifische internationale Regime und global-national-lokale Governanzsysteme, wobei sie globale, nationale und lokale Akteure und Institutionen in völkerrechtlich begründete Beziehungen setzen. In einem Mehrebenenansatz wird die global-lokale Governanz des UNESCO-Welterbes im Zusammenspiel unterschiedlicher Akteure betrachtet.

### Zentrale Fragestellungen

Die zentrale Fragestellung der vorliegenden Studie lautet damit: *Wie gestaltet sich die ebenenübergreifende Governanz des UNESCO-Welterbes?* Diese Fragestellung lässt sich in eine Reihe von Teilfragen auflösen. Dazu zählen insbesondere die folgenden:

Wie ist die Governanz kultureller Gegenstände in allgemeiner Form konzeptionell zu fassen? Worin unterscheidet sich eine Kulturgovernanz von anderen Governanzfeldern, welche Gemeinsamkeiten mit anderen Governanzfeldern lassen sich finden? In welcher Form ist ein allgemeiner Ansatz zur Kulturgovernanz für das UNESCO-Welterbe zu spezifizieren? Inwiefern sind regime-theoretische Ansätze und Mehrebenenansätze geeignet, die Governanz des UNESCO-Welterbes zu fassen? Wie verlaufen die Aushandlungsprozesse zwischen Akteuren und Institutionen der globalen Ebene der Welterbegovernanz? Wie verlaufen, exemplarisch betrachtet, Aushandlungsprozesse zum UNESCO-Welterbe zwischen Akteuren und Institutionen in den lokalen Gesellschaften an Welterbestätten? Wie gestalten sich die Beziehungen zwischen Akteuren und Institutionen verschiedener skalarer Reichweiten, zwischen den Akteuren der lokalen, nationalen und globalen Ebene? Welche Einflüsse hat die UNESCO auf Akteure, Institutionen und die lokalen Gesellschaften an den Welterbestätten, verkürzt gesprochen auf die lokale Ebene der Welterbegovernanz? Sind auch umgekehrte Einflussrichtungen im Sinne von *Bottom-up*-Prozessen von lokalen Akteuren auf die UNESCO gegeben? Welche Rolle spielen die intermediären nationalen Institutionen in den Austauschprozessen?

Wie variieren Definitionen und Verständnisse von Schlüsselbegriffen und -instrumenten des Welterbes zwischen unterschiedlichen Akteuren? Lassen sich dabei tendenziell Korrelationen zwischen verschiedenen Verständnissen des Welterbekonzepts und der Verortung von Akteuren in verschiedenen sozialräum-

lichen Maßstabebenen feststellen? Wie wirken sich diese verschiedenen Verständnisse auf die Governanz des UNESCO-Welterbes aus?

Die empirischen Fragestellungen werden im nachfolgenden Kap. 2 in einen theoretischen Kontext gestellt; Schlüsseltexte der Welterbekonvention erfahren in Kap. 3 eine kulturwissenschaftliche Reflexion. In ihrer empirischen Anlage fokussiert die Studie zunächst auf die Auseinandersetzung mit der globalen Ebene der Welterbegovernanz (Kap. 5), um dann exemplarisch anhand einer zentralen lokalen Fallstudie die Governanz von Welterbestätten zu erfassen. Dabei konzentriert sich diese Studie auf die Welterbestätte Tal des M'zab in Algerien (vgl. Kap. 7); auf weitere Welterbestätten, insbesondere die Medina von Marrakech, ferner die Medina von Fes, die römische Ruinenstätte Tipasa/Algerien, den Kölner Dom oder die Altstadt von Regensburg wird komparativ im Fazit (Kap. 9) oder in der Analyse der globalen Ebene der Welterbegovernanz Bezug genommen. Die neue Schutzkategorie des immateriellen Erbes wird aus „globalen“ wie „lokalen“ Blickwinkeln behandelt (Kap. 8).

Studien sowohl zum UNESCO-Welterbe als auch zu internationalen Organisationen sind etablierte Forschungsthemen in den Sozial- und Kulturwissenschaften. Nichtsdestoweniger kann die vorliegende Studie nicht nur in vielen Detailergebnissen, sondern auch aufgrund ihrer Gesamtanlage einen Erkenntniszuwachs bedeuten:

- 1) Studien zum UNESCO-Welterbe befassen sich in der Regel mit Abläufen innerhalb *einer skalaren Ebene*, bevorzugt an *einer* UNESCO-Welterbestätte. Die vorliegende Studie behandelt prinzipiell gleichberechtigt alle drei Ebenen der Governanz des UNESCO-Welterbes und versucht, die ebenenübergreifenden diskursiven und institutionellen Wechselwirkungen und Austauschprozesse in den Blick zu nehmen. Neben einer zentralen lokalen Fallstudie geraten dabei komparativ weitere Welterbestätten in den Blick.
- 2) Die globale Ebene der Welterbegovernanz erscheint in den meisten Studien als eine Art Black Box, über deren interne Abläufe und Mechanismen – wie man auch auf wissenschaftlichen Tagungen immer wieder beobachten kann – viel spekuliert, aber über die offiziellen Stellungnahmen der UNESCO oder interessengeleitete Darstellungen von Akteuren hinaus wenig empirisch fundiertes gewusst wird. Dieses Defizit versucht die vorliegende Arbeit zu beheben.
- 3) Die Studie will die kulturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem UNESCO-Welterbe auf einer soliden sozialwissenschaftlichen Grundlage durchführen (Kap. 2). Doch auch wenn der Schwerpunkt der Studie auf der Rekonstruktion von Aushandlungs- und Governanzprozessen zum UNESCO-Welterbe liegt, integriert sie eine kulturwissenschaftliche Analyse etwa zu Schlüsselbegriffen der UNESCO-Welterbekonzeption (vgl. v. a. Kap. 3). Damit wird sie dem eigenen Anspruch gerecht, innerhalb einer Analyse zur Kulturgovernanz auch Fragen der Signifikationspraxis und Repräsentation kultureller Gegenstände zu behandeln (vgl. auch Kap. 2.3.4).



- 4) In der Studie wird nicht nur die Kategorie des materiellen Welterbes, sondern – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – die neue UNESCO-Schutzkategorie des immateriellen Erbes berücksichtigt. Dieser Teil der Studie liefert wesentliche Erkenntnisse zur Frage nach den Gründen und Motiven für die konzeptionelle Ausweitung der UNESCO-Welterbeidee auf das immaterielle Erbe und der Art und Weise der Implementierung (Kap. 8.3). Zugleich werden die Folgen der Ausweisung eines komplexen Objekts, des Platzes Jemaa el Fna in Marrakech, als immaterielles Erbe aufgezeigt (Kap. 8.4). Da die globalen Strukturen und Governanzmechanismen zum immateriellen Erbe während der Forschungsperiode erst im Entstehen begriffen waren, lag der Schwerpunkt bezüglich des immateriellen Erbes bei der Rekonstruktion einer zentralen Etappe dieses Entstehungsprozesses.<sup>1</sup>

Wie in Kap. 2. ausführlich hergeleitet wird, versteht sich die Studie als Beitrag zu einer sozialwissenschaftlich rückgebundenen Kulturgeographie; dieser Herleitung soll hier nicht vorgegriffen werden. Alternativ ließe sich die Studie auch der Politischen Geographie zuordnen. Hierzu seien im folgenden einige Anmerkungen formuliert.

#### Das UNESCO-Welterbe als möglicher Gegenstand der Politischen Geographie und der Politikwissenschaften

Die vorliegende Studie lässt sich zweifellos nicht nur der Kulturgeographie, sondern auch der Politischen Geographie zuordnen; die Grenzen zwischen beiden Teilbereichen der Humangeographie sind diffus geworden. Nach wie vor gelten die Geographische Konfliktforschung (vgl. exemplarisch OBEINBRÜGGE/ SANDNER 1994) und vor allem die Kritische Geopolitik (vgl. exemplarisch Ó TUATHAIL/ DALBY/ROUTLEDGE 1998; REUBER 2000) als zentrale Forschungsansätze innerhalb der Politischen Geographie. Die Bedeutung dieser Ansätze für die Politische Geographie kann nicht bezweifelt werden; nichtsdestoweniger tauchen seit einigen Jahren vermehrt neue Fragestellungen wie die nach der Bedeutung von Skalen in politischen Aushandlungsprozessen auf (exemplarisch WISSEN ET AL. 2008), die nicht zwangsläufig in den genannten Forschungsschwerpunkten aufgehen. Das Politische lässt sich nicht auf den Konflikt reduzieren. Neben Konflikt ist Kooperation ein grundlegender Vergesellschaftungsmodus; Fragen von Macht und Herrschaft, Steuerung und Governanz, Interessenvertretung, Normativität und Legitimität sind solche, mit denen sich das politische Denken auseinandersetzt – und auch diese Begriffe werden selbstverständlich zu „Räumlichem“ oder „Geographischem“ in Verbindung gebracht.

Internationale Organisationen wie die UNESCO und Internationale Politikregime sind etablierte Forschungsgegenstände der Internationalen Beziehungen

<sup>1</sup> Dieser innovative Charakter der Studie scheint auch nicht durch neuere Veröffentlichungen wie z. B. DI GIOVINE (2009) in Frage gestellt.

als Teilgebiet der Politikwissenschaften (vgl. einführend WOYKE 2006). Eine Einordnung der vorliegenden Studie in die Politische Geographie bringt zum Ausdruck, dass sie aus einer geographischen Perspektive einen Forschungsgegenstand betrachtet, der zumindest in einer formalen Betrachtung den Politikwissenschaften zugeordnet wird. „Geographische Perspektiven“ wiederum konstituieren keine *exklusiven* Zugangsweisen zur gesellschaftlichen Wirklichkeit angesichts einer Wissenschaftsentwicklung, in der die Grenzen zwischen wissenschaftlichen Disziplinen wieder unscharf geworden sind. Allerdings lassen sich doch zumindest in weicher Form einige Charakteristika benennen, die – abgesehen von der disziplinären Verortung des Autors – das „Geographische“ der Studie ausmachen. Dazu gehört unter anderem eine erhöhte Sensibilität für Fragen von Maßstäblichkeit und Lokalität, für die Verschränkung von Vorgängen auf verschiedenen räumlichen und politischen Maßstabsebenen und für orts- und skalenspezifische Deutungskulturen. Dazu gehört eine ausgesprochen empirische Fundierung der Arbeit, die sich der Welterbegovernanz aus verschiedenen Blickwinkeln, „von unten“ wie „von oben“, nähern will, auf der Grundlage einer multilokalen Forschung unter Verwendung überwiegend qualitativer Forschungsmethoden und zeitlich ausgedehnter Feldforschungsaufenthalte. Das „Geographische“ spiegelt sich gerade auch in den spezifischen Gegenständen des hier untersuchten Governanzregimes wider, welches urbane Landschaften, Kultur- und Naturlandschaften betrifft. Kulturpolitik als städtebaulicher Denkmalschutz und politische Steuerung von Kulturlandschaften, und damit eine *Cultural Governance* avant la Lettre, ist ein lang etabliertes Thema der Humangeographie.

#### Zur wissenschaftlichen Repräsentation des Lokalen und des Globalen

In der Studie wird unter anderem die Frage nach der „Repräsentation des Lokalen“ in den Gremien und Institutionen der globalen Ebene der Welterbegovernanz aufgeworfen (vgl. Kap. 5.5.3): Wie wird über politische Vorgänge und Fragen des Denkmalschutzes an (in der Regel) weit entfernten Welterbestätten durch internationale Gremien geurteilt, welche Informationen stehen diesen zur Verfügung, welche Blickwinkel nehmen die globalen Institutionen und Gremien auf diese Orte ein? Mit prinzipiell vergleichbaren Fragen muss sich auch der Autor einer Studie auseinandersetzen, welche weit entfernte Orte behandelt: Welche Informationen werden dem Leser der Studie über die Welterbestätten in Algerien und Marokko zur Verfügung gestellt, welche Zugangsweisen werden für die Darstellung gewählt? Werden die Orte und Regionen in ein bestimmtes Raster gepresst, werden die lokalen Politiken aus einem (vermeintlich) „globalen“ Blickwinkel nach festgelegten Bewertungsschemata globaler Institutionen bewertet, ähnlich einem Evaluationsbericht für die globalen Institutionen der Welterbegovernanz? Nun soll die systemimmanente Nützlichkeit entsprechender Evaluationsberichte (vgl. exemplarisch UNESCO 2004), welche auch für Sozialwissenschaftler aufschlussreich sein können, nicht bestritten werden. Es dürfte eine prinzipielle Gefahr politikwissenschaftlicher Regimeanalysen darstellen, dass

sie lokale Prozesse und Entscheidungen einzig nach global bzw. international aufgestellten Kriterien, etwa denen einer Regimeeffektivität, beurteilt. In dieser Studie wurde allerdings ein anderer methodologischer Zugang und auch eine andere Form der Darstellung gewählt. Weniger mit den Blicken eines reinen Regimeanalysten oder gar eines internationalen Denkmalschutzexperten, als vielmehr eines qualitativ, ethnographisch arbeitenden Sozialwissenschaftlers habe ich mich sowohl den Fallstudienorten als auch der globalen Ebene der Welterbegervernanz zu nähern versucht. Ziel dieser Herangehensweise war es, den Interaktionen innerhalb und zwischen den beteiligten Ebenen und den Bedeutungen des Welterbes in den je skalenspezifischen Kontexten nachzuspüren. Denn diskursiv wie institutionell wird die Governanz des Welterbes in diesen skalenspezifischen unterschiedlichen Kontexten in recht unterschiedlichen Weisen behandelt. Dieser letzte Satz könnte als forschungsleitende These am Anfang einer Studie formuliert werden; hier hat er als ein zentrales empirisch begründetes Ergebnis der Studie zu gelten. Nur über eine qualitative, in ihren Grundzügen ethnographische Herangehensweise kann ein solches Forschungsergebnis behauptet werden (zur Methodik vgl. Kap. 4).

#### Abschließende Bemerkungen zur Wiedergabe fremdsprachlicher Zitate und Ausdrücke

Fremdsprachliche Zitate aus dem Englischen werden in der Regel nicht übersetzt. Französische, spanische und arabische Zitate werden dann übersetzt, wenn sie für das Verständnis unmittelbar erforderlich sind und nicht vor oder nach dem Zitat eine sinngemäße Wiedergabe seines zentralen Inhalts erfolgt. Bei Zitaten aus Interviews wurde in der Regel, bei Zitaten aus schwer zugänglichen Quellentexten teilweise die originalsprachliche Fassung in einer Fußnote beigelegt. Es erscheint in einer kulturwissenschaftlichen Studie geboten, dem interessierten Leser auch den Zugang zu den Originalzitaten zu ermöglichen, um z. B. die Setzungen wichtiger Begriffe nachvollziehbar zu machen.

Für die Transkription arabischer bzw. berberischer Wörter werden folgende Regeln angewandt: Sofern es sich um geographische Eigennamen, Namen von Personen oder spezifischer Institutionen der maghrebischen Forschungsgebiete handelt, werden diese normalerweise gemäß den regional üblichen Transkriptionen wiedergegeben. Diese sind fast ausnahmslos auf frankophone Leser bzw. Sprecher hin orientiert und können damit für nicht-frankophone Leser zunächst ungewohnt wirken. So wird z. B. ein u-Laut bei Umschriften im Maghreb üblicherweise mit „ou“ wiedergegeben. Nicht selten existieren verschiedene regionale Umschriften eines Begriffs. Bei Fachbegriffen, z. B. Begriffen aus der islamischen Theologie, wird in der Regel bei der ersten Nennung eine korrekte Transkription verwendet, im weiteren Text hingegen auf eine vereinfachte Umschrift zurückgegriffen.

## 2 GLOBAL CULTURAL GOVERNANCE. EINE THEORETISCHE PERSPEKTIVE AUF DAS UNESCO-WELTERBEREGIME

In Kap. 1 wurden die Zielsetzungen und zentralen Fragestellungen der vorliegenden Studie formuliert. In diesem Kapitel soll zunächst das Konzept der Kulturgovernanz (Cultural Governance) entfaltet werden, wobei das Welterberegime als ein zentraler und emblematischer Anwendungsfall für das Konzept globaler Kulturgovernanz verstanden wird (Kap. 2.1 bis 2.4). Ein explizit regimetheoretischer Zugriff auf die Institutionalisierung der UNESCO-Welterbekonvention folgt in Kap. 2.5. In Kapitel 2.6 schließt sich eine Reflexion zur lokalen Governanz in nordafrikanischen Stadtgesellschaften an, wie sie für die lokalen Fallstudien relevant ist. Das konzeptionelle Kapitel endet mit einer bewusst knappen, zusammenfassenden Darlegung des Analyserahmens zur Erfassung der Welterbegovernanz (Kap. 2.7). Eine Auseinandersetzung mit Schlüsselbegriffen der Welterbekonvention aus kulturwissenschaftlicher Sicht folgt in Kap. 3.

### 2.1 PERSPEKTIVEN EINER SOZIALWISSENSCHAFTLICH ORIENTIERTEN KULTURGEOGRAPHIE

#### 2.1.1 Hinführung: Zur aktuellen Debatte um die deutschsprachige Kulturgeographie

In ihrer Einleitung zum dreibändigen „Handbuch der Kulturwissenschaften“ konstatieren JAEGER ET AL. (2004/1: VII) den gegenwärtigen Kulturwissenschaften eine ambivalente Situation: Einerseits gewinnen sie ein zunehmendes Gewicht für die kulturelle Deutung und Orientierung gegenwärtiger Gesellschaften, andererseits sei ihr fachliches, theoretisches und methodisches Selbstverständnis keineswegs geklärt. Die Internationalisierung und Interdisziplinierung der kulturwissenschaftlichen Diskussion habe diese komplexer gemacht: Kulturwissenschaften im Sinne deutscher Traditionen der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts meinten aber offensichtlich etwas anderes als die britischen oder anglo-amerikanischen Cultural Studies oder die in Frankreich entstandenen Strömungen des Strukturalismus und Poststrukturalismus. Auch infolge einer solchen unübersichtlichen Diskussionslage drohe die Referenz auf Kultur zu einem Allgemeinplatz zu werden – soweit die Herausgeber des „Handbuchs“.

Eine vergleichbare Unübersichtlichkeit ließ sich zeitgleich für die Teildisziplin der Kulturgeographie im deutschsprachigen Raum konstatieren, welche im vergangenen Jahrzehnt durch die Debatten zum nachholenden Vollzug der „kulturellen Wende“ geprägt wurde. Vielfach wurde darauf hingewiesen, dass im sogenannten Cultural Turn mehrere, keineswegs konsistente Entwicklungen zusam-

menfallen, so dass zum Beispiel BLOTEVOGEL (2003: 9) die Verwendung der Pluralform Cultural Turns empfiehlt, um die Pluralität bzw. Heterogenität dieser Rückbeziehungen auf Kultur angemessen auszudrücken. Bezieht man Cultural Turn in einem allgemeinen Sinne auf eine vergleichsweise neue Konjunktur kultureller Themen in den Sozialwissenschaften und auf die verstärkte Übernahme qualitativer, insbesondere ethnographischer Forschungsmethoden, so kann für die deutschsprachige Humangeographie ein solcher Cultural Turn für das Ende der 1990er Jahre (und nicht zuvor) behauptet werden; dieser verlief teilweise parallel zur sozialwissenschaftlichen Neufundierung der deutschsprachigen Humangeographie im Zuge der Debatten zu Benno Werlens Entwurf einer handlungstheoretischen Sozialgeographie (vgl. insbes. WERLEN 1995; MEUSBURGER 1999). Selbstverständlich riss der Strom deutschsprachiger kulturgeographischer Forschung auch unter dem Eindruck der (nie tatsächlich hegemonialen) szientistischen und quantitativen Revolution in den 1970er Jahre nicht ab; kontinuierlich beschäftigte sich etwa die sogenannte Orientgeographie – schulbildend wirkte hier vor allem Eugen Wirth – mit dem Konnex von kulturellen Einflüssen auf stadtgeographisch und wirtschaftsgeographisch relevante Phänomene in islamisch geprägten Ländern. Zugleich wandte sie sich bereits in den frühen 1980er Jahren handlungszentrierten sozialwissenschaftlichen Ansätzen zu (vgl. etwa POPP 1983); sie rezipierte aber erst mit erheblicher Verzögerung jene Perspektiven und Themen, welche der Postkolonialismus im Zuge der Rezeption von Edward SAIDS „Orientalism“ (2003, orig. 1978) aufgeworfen hatte (BOECKLER 2005).

Während bestimmte Aspekte der kulturellen Wende als weithin akzeptiert in der humangeographischen Forschungspraxis gewertet werden können, blieben und bleiben andere Aspekte des Cultural Turn umstritten. Die zeitweise polemische, mittlerweile aber versachlichte Debatte zur Relevanz des Cultural Turn zielte vor allem auf Kritiken bezüglich

- der vorbehaltlosen Übernahme postmoderner und poststrukturalistischer Positionen innerhalb der Humangeographie; zumindest ein „purer“ Poststrukturalismus bedeutet für einige Kollegen das Ende der Möglichkeit intersubjektiv nachvollziehbarer Wissenschaft, vgl. etwa WEICHHARDT (2008: Kap. 11),
- einer hegemonialen Stellung von diskursanalytischen Zugängen, während die sozialwissenschaftliche Betrachtung von Akteuren, Handlungen bzw. Praktiken sowie institutionellen oder strukturellen Zusammenhängen aufgegeben wird,
- der beliebig wirkenden Wahl von Themen mit nur geringer gesellschaftlicher Relevanz, und
- der Vernachlässigung solcher Themen, die bisher für die Geographie einen hohen Stellenwert bzw. einen quasi fachkonstitutiven Rang innehatten, wie materielle Daseinsbedingungen von Gesellschaften oder das Gesellschafts-Natur-Verhältnis.

Eine gründliche Aufarbeitung dieser Debatte bietet Material für eine eigene Studie und ist nicht das Ziel der vorliegenden Untersuchung (vgl. als Beiträge in dieser Debatte v. a. GEBHARDT ET AL. 2003; KLÜTER 2005; EHLERS 2005; KEMPER 2003;

LIPPUNER 2005; GEBHARDT ET AL. 2007; POTT 2005; WERLEN 2003; NATTER/WARDENGA 2003; BERND/PÜTZ 2007, SAHR 2005; WEICHHARDT 2008: Kap. 11). Festzuhalten ist, dass eine weitreichende Kritik an den Formen der Etablierung der deutschsprachigen Neuen Kulturgeographie und analog der angelsächsischen New Cultural Geography auch von solchen Personen formuliert wurde, die zu den Protagonisten der jeweiligen Strömungen zählten (LIPPUNER 2005). Jüngere Publikationen aus dem Umfeld der Neuen Kulturgeographie greifen zudem diese Kritiken konstruktiv auf und zeigen z. B. eine ausgesprochen methodische Orientierung. Teilweise spiegeln sich in diesen Debatten in fachspezifischer Weise solche Fragestellungen wider, wie sie allgemein in der interdisziplinären Diskussion zum Verhältnis von Sozial- und Kulturwissenschaften geführt werden (vgl. JAEGER ET AL. 2004/1-3; ferner z. B. MOEBIUS/RECKWITZ 2008). Zu diesen Fragen und Themen zählen unter anderem

- die altbekannte Frage nach den erkenntnistheoretischen Grundlagen von Sozial- und Kulturwissenschaft, die durch den Poststrukturalismus in neuer Form gestellt wurde (vgl. MOEBIUS/RECKWITZ 2008; abwägend-kritisch WEICHHART 2008),
- die Auseinandersetzung um den Kulturbegriff und seine Relevanz für die kulturwissenschaftliche Forschungspraxis,
- die Frage des Primats oder der Gleichberechtigung diskursorientierter oder handlungs- bzw. praxistheoretischer Zugangsweisen (HÖRNING 2004),
- die Frage der Unterscheidbarkeit oder Identität von Sozial- und Kulturwissenschaften und schließlich
- die Frage des Verhältnisses kulturwissenschaftlicher Einzeldisziplinen zu einer übergreifenden „Kulturwissenschaft“.

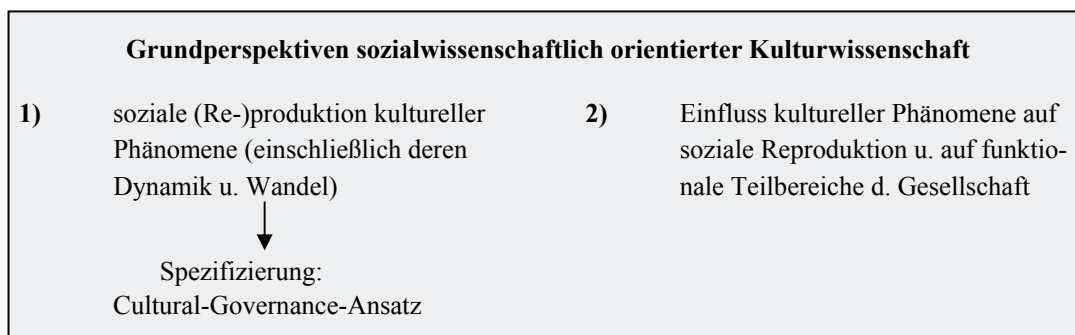
Zeiten lebhafter wissenschaftlicher Debatten zwischen Anhängern verschiedener Paradigmen sind, wie an Thomas S. KUHN'S (1976, orig. 1962/1970) Darlegung der „Struktur wissenschaftlicher Revolutionen“ deutlich wird, im allgemeinen aufregender als Phasen „normaler“ wissenschaftlicher Erkenntnisproduktion im Sinne Kuhns, in denen nach scheinbar unumstrittenen, konsensual akzeptierten Verfahren sicher geglaubte Wissensbestände ergänzt, präzisiert und allenfalls in Detailfragen korrigiert werden.

#### Für eine sozialwissenschaftlich fundierte Kulturgeographie

LIPPUNER (2005), GREGSON (2003), WERLEN (2003) oder POTT (2005) haben mit unterschiedlicher Akzentuierung und Programmatik eine verstärkte sozialwissenschaftliche Rückbindung kulturgeographischer Forschung angemahnt, um auf diesem Weg den teilweise plausiblen Kritiken an der Neuen Kulturgeographie begegnen zu können. Eine entsprechende sozialwissenschaftliche Rückbindung kann durchaus verschieden ausfallen. Während LIPPUNER (2005) hierzu eine Orientierung an Bourdieus Theorie der Praxis vorschlägt, will POTT (2005) hingegen Kultur im Rückgriff auf Niklas Luhmann als ein Beobachtungsschema

verstehen. Zentrale Aufgabe kulturgeographischer Forschung sei es, die Verwendungsweise dieses Beobachtungsschemas zu rekonstruieren. Benno WERLEN (2003) skizziert in seinem Beitrag einen allgemeinen Entwurf für eine kulturgeographische Praxistheorie, welche als eine kulturwissenschaftliche Adaption seiner bisherigen handlungstheoretischen Konzeption begriffen werden kann.

Ich plädiere mit dieser Studie für die Ausübung einer sozialwissenschaftlich fundierten Kulturgeographie, die einerseits nach der sozialen Reproduktion kultureller Phänomene fragt, andererseits nach der Bedeutung kultureller Phänomene für die soziale Reproduktion bzw. für gesellschaftliche Teilbereiche wie die Politik (Tab. 1). Als kulturelle Phänomene werden dabei zum einen (eher kollektive als individuelle) Sinn- und Bedeutungsangebote aufgefasst, zum anderen diejenigen Praktiken, Handlungen, Institutionen und Artefakte, in denen solche Sinn- und Bedeutungsangebote unmittelbar zum Ausdruck kommen (vgl. Kap. 2.1.2). Die Thematik der gesellschaftlichen Reproduktion kultureller Phänomene lässt sich differenzieren in die Frage nach der Transformation, der Veränderung kultureller Phänomene durch gesellschaftlichen Wandel bzw. durch gesellschaftliche, ökonomischer oder technologische Einflüsse und in die Frage der gesellschaftlich-politischen Steuerung, Regulation oder Governanz kultureller Gegebenheiten. Der im weiteren Verlauf des Kapitels entfaltete Ansatz zur Kulturgovernanz ist eine Spezifizierung dieser kulturwissenschaftlichen Programmatik zur Erforschung der sozialen Reproduktion kultureller Gegebenheiten.



*Tab. 1: Forschungsprogrammatik für eine sozialwissenschaftlich orientierte Kulturwissenschaft*

### 2.1.2 Vielfalt der Kulturbegriffe und theoretischer Perspektiven auf Kultur

Die Kulturwissenschaften müssen sich damit auseinandersetzen, dass in den wissenschaftlichen Disziplinen selbst wie in der Öffentlichkeit mittlerweile eine Vielzahl verschiedener Kulturbegriffe koexistiert. Dies hat mindestens zweierlei Konsequenzen. Zum einen muss sich ein Autor oder ein paradigmatischer Ansatz

innerhalb der Kulturwissenschaften fragen, welches Verständnis von Kultur bzw. des Kulturellen er vertritt. Wissenschaften sind nicht (mehr) oder allenfalls paradigmenspezifisch in der Lage, ihre zentralen Begriffe abschließend und im breiten Konsens der Scientific Community zu definieren, aber wissenschaftliche Disziplinen sollten zumindest um ihre und mit ihren zentralen Begriffen ringen – was sollte ansonsten die Grundlage ihrer eigenen wissenschaftlichen Praxis sein. Zum anderen müssen sich die Kulturwissenschaften damit auseinandersetzen, dass innerhalb der Gesellschaft und speziell in ihren Forschungsfeldern auch solche Verständnisse von Kultur bzw. des Kulturellen vorhanden bzw. wirkmächtig sind, welche sie selbst nicht teilen. Von Seiten kultur- und sozialwissenschaftlicher Autoren wurden in den letzten Jahren eine Reihe von Versuchen vorgelegt, welche das Ziel verfolgten, die vielfältigen Bedeutungen und die Genealogie des Kulturbegriffs nachzuzeichnen bzw. zu systematisieren (vgl. exemplarisch EAGLETON 2001; RECKWITZ 2004). So unterscheidet beispielsweise ROPERS (1997: 167f.) in einer ersten Annäherung (1) Kultur im Sinne von Kultiviertheit, das heißt Zivilisiertheit, (2) Kultur im Sinne kreativer, künstlerischer Tätigkeiten und schließlich (3) Kultur als universelles, für eine Gesellschaft, Organisation und Gruppe typisches Bedeutungs- und Orientierungssystem.

Eine Systematisierung verschiedener Kulturbegriffe, die deren historische Bezüge, Zusammenhänge und Abgrenzungen aufzuzeigen versucht, findet sich bei Andreas RECKWITZ (2004). Entlang einer historischen Entwicklung unterscheidet Reckwitz vier Klassen von Kulturbegriffen:

(1) *Normative Kulturbegriffe*, welche sich in der Aufklärung entwickelten und auf die Lebensweise der neuen bürgerlichen Klasse mit ihren Idealen der Bildung und der Entwicklung individueller Persönlichkeit abzielten. Es wird in ihnen „ein universaler Maßstab des ‚Kultivierten‘ angenommen“, welcher implizit dem der bürgerlichen Kultur entspricht (RECKWITZ 2004: 4).

(2) *Totalitätsorientierte, kontextualistische bzw. holistische Kulturbegriffe*: In diesen Varianten wird das Kulturkonzept kontextualisiert und historisiert: Kultur ist ihnen zufolge „keine ausgezeichnete Lebensform mehr“, vielmehr sind Kulturen „spezifische Lebensformen einzelner Kollektive in der Geschichte, und der Kulturbegriff kommt konsequent im Plural vor“ (RECKWITZ 2004: 5). Prominente Vertreter eines solchen Kulturbegriffs waren u. a. Johann Gottfried Herder und Edward B. Tylor. Auch die US-amerikanische Berkeley-School der Kulturgeographie um C. O. Sauer kann hier eingeordnet werden. Im Unterschied zu den späteren Gegenüberstellungen von Kultur und Gesellschaft werden Kulturen (welche als territorial gebunden und verortbar gedacht werden) und Gesellschaften miteinander identifiziert (RECKWITZ 2004: 5).

(3) *Differenzierungstheoretische, sektorale oder auch funktional-differenzierungstheoretische Kulturbegriffe*, welche sich aus den normativen Kulturbegriffen durch konzeptionelle Einschränkungen entwickelten. Diese Klasse von Kulturbegriffen zielt nicht mehr auf eine umfassende Lebensweise, sondern auf hochkulturelle Praxisfelder wie Theater und Kunst; ein solches Kulturverständnis bestimmt bis heute die Alltagssemantik von Kultur. Er bezeichnet ein „sozial differenziertes Teilsystem der modernen Gesellschaft, das sich auf intellektuelle



und ästhetische Weltdeutungen spezialisiert“. Der sektorale Kulturbegriff erfährt nicht zuletzt in der Soziologie Talcott Parsons eine funktionalistische Umdeutung, so RECKWITZ (2004: 6).

(4) *Bedeutungsorientierte bzw. wissens- und symbolorientierte Kulturbegriffe*: Hierunter subsumiert Reckwitz eine Reihe von Kulturbegriffen, wie sie sich in den Sozial- und Kulturwissenschaften im Verlauf des 20. Jahrhundert entwickelt haben. Entsprechende Vorstellungen von Kultur wurzeln in Ansätzen und Arbeiten der ersten Jahrhunderthälfte, insbesondere in der Phänomenologie, in Ernst CASSIRERS (1923ff.) „Philosophie der symbolischen Formen“, in der Hermeneutik, in der Sprachphilosophie Ludwig Wittgensteins und in der strukturalistischen Sprachtheorie Ferdinand de Saussures. Nach 1950 wurden in den Kulturwissenschaften entsprechende Konzepte thematisch ausgeweitet (etwa von der Sprachphilosophie auf eine allgemeine Kulturtheorie), radikalisiert und synthetisiert; diese sind bis heute konstitutiv für die kulturwissenschaftliche Diskussion und bestimmen die Perspektiven der Cultural Turns.

Das Kulturelle stellt sich in einer solchen sozialkonstruktivistischen Sicht als jene Sinn- und Unterscheidungssysteme dar, welche

„in ihrer spezifischen Form einer ‚symbolischen Organisation der Wirklichkeit‘ den notwendigen handlungskonstitutiven Hintergrund aller sozialen Praktiken darstellen“, so RECKWITZ (2004: 7).

Für Reckwitz radikalisiert dieser neuere kulturwissenschaftliche Kulturbegriff die Kontingenzzperspektive auf das Kulturelle, welche in unterschiedlichem Maße in den älteren Kulturbegriffen bereits angelegt war: Kulturelle Systeme sind historisch gewachsen und damit auch kontingent, sie könnten prinzipiell anders gestaltet sein.

Die Konstruktion eines bedeutungsorientierten bzw. wissens- und symbolorientierten Kulturbegriffs als Kulturbegriff zeitgenössischer Kulturwissenschaften könnte wiederum invisibilisieren, dass letztlich in dieser Kategorie recht verschiedene Kulturbegriffe zusammengeführt werden, die unterschiedlichen Forschungsprogrammatiken entsprechen, etwa sprach- und diskursorientierte oder praxistheoretisch orientierte Programmatiken.

### Konkretisierungen von Kulturbegriffen

Auffälligerweise übergeht RECKWITZ (2004) in seinem oben zitierten Übersichtsbeitrag das Kulturverständnis Max Webers, obwohl diesem, auch infolge seiner Rezeption durch Schlüsselautoren des Cultural Turn wie etwa Clifford Geertz, bis heute eine maßgebliche Rolle in der kulturwissenschaftlichen Diskussion zufällt. Max Weber ist es, der den Konnex des Kulturbegriffes zum Begriffspaar „Sinn und Bedeutung“ knüpft und bei welchem schon zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts die von Reckwitz herausgearbeitete Kontingenzzperspektive des Kulturbegriffs deutlich zu Tage tritt. In seinem Beitrag zur „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis schreibt Weber:

„Kultur‘ ist ein vom Standpunkt des Menschen aus mit Sinn und Bedeutung bedachter endlicher Ausschnitt aus der sinnlosen Unendlichkeit des Weltgeschehens“ (WEBER 1988, orig. 1922/1904: 180).

Weber erläutert sein Kulturverständnis wenige Zeilen später wie folgt:

„Eine Kulturerscheinung ist die Prostitution so gut wie die Religion oder das Geld, alle drei deshalb und nur deshalb und nur soweit, als ihre Existenz und die Form, die sie historisch annehmen, unsere Kulturinteressen direkt oder indirekt berühren“ (WEBER 1988, orig. 1922/1904: 181).

„Sinn und Bedeutung“ sind damit abhängig vom Standpunkt von Menschen bzw. von menschlichen Gemeinschaften; Kultur ist für Weber der ideelle Aspekt menschlicher Existenz. Man muss übrigens auch als guter „Weberianer“ Webers Auffassung nicht folgen, dass das Weltgeschehen eine sinnlose Unendlichkeit sei – hierbei handelt es sich um ein außerwissenschaftliches, kein wissenschaftliches Urteil Webers. In der Tradition Max Webers, aber auch Ernst Cassirers steht das Kulturverständnis von Clifford Geertz:

„Der Kulturbegriff, den ich verwende, (...) bezeichnet ein historisch überliefertes System von Bedeutungen, die in symbolischer Gestalt auftreten, ein System überkommener Vorstellungen, die sich in symbolischen Formen ausdrücken, ein System, mit dessen Hilfe die Menschen ihr Wissen vom Leben und ihre Einstellungen zum Leben mitteilen, erhalten und weiterentwickeln“ (GEERTZ 1983a, orig. 1966: 46).

Kultur bleibt bei Geertz nicht die pure Sinn- und Bedeutungsmatrix, sie drückt sich in Symbolen aus. Aus handlungs- und praxistheoretischer Sicht kann die vielfach rezipierte Geertz'sche Metapher von „Kultur als Text“ (vgl. z. B. GEERTZ 1983b, orig. 1972: 253) kritisiert werden. Diese Metapher legt nahe, das Kulturelle in einer abgehobenen und gereinigten Logik von Symbolen, Codes oder Texten zu sehen (vgl. HÖRNING 2004: 140). Allerdings scheint diese Kritik weniger Geertz selbst zu treffen als vielmehr die Verselbständigung seiner Metapher in der weiteren kulturwissenschaftlichen Rezeption. Bei Geertz hat deren Verwendung erkennbar ihren Sitz, ihre Grundierung in einer teilnehmenden Forschung dicht am Geschehen – und nicht etwa am Schreibtisch in der Sezierung von Diskursfragmenten. So treten in seiner Reflexion des balinesischen Hahnenkampfes dem Leser nicht nur die Szenerien, auch die Stimmungen, die teils ungebändigten, wilden Gefühle, mitunter auch die des Forschenden plastisch vor Augen (vgl. GEERTZ 1983b). Nachvollziehbar weist HÖRNING (2004: 140) darauf hin, dass der Kulturbegriff, wie ihn Geertz zumindest in seinen älteren Schlüsseltexten wie der „Dichten Beschreibung“ (GEERTZ 1983, orig. 1973) oder dem „Deep Play“ (GEERTZ 1983a) entwickelt hat, zu statisch sei; Widersprüche bzw. die Existenz differenter „Lesarten“ von kulturellen Symbolen werden darin tendenziell ausgeblendet.

Die Begriffe „Sinn“ und „Bedeutung“, die in den Definitionen Webers, Geertz' und nach und mit ihnen von zahllosen weiteren Kulturwissenschaftlern verwendet werden, haben unterschiedliche Bedeutungen, zumindest ein Bedeu-

tungsspektrum. In semiotischen Zugängen (auch in der Kulturgeographie) erscheinen nach meinem Verständnis „Sinn“ und „Bedeutung“ häufig verkürzt, mit einem eingeschränkten Sinn- und Bedeutungsspektrum, das heißt allein auf die kognitive Interpretation von Zeichen bezogen. Sinn hat aber (zumindest im deutschen Sprachgebrauch) auch eine existentielle Dimension, wie dies in Wörtern wie „Sinnkrise“ und „Sinnlosigkeit“ zu Tage tritt. In der Definition von Geertz klingt diese existentielle Dimension an, wenn er kulturelle Bedeutungen und Symbole an das menschliche Wissen vom Leben, an die Einstellungen zum Leben rückbindet. Johan Galtung formulierte einmal, sicher angreifbar verkürzend:

„Kultur ist der symbolische Aspekt menschlicher Existenz. Kultur ist Repräsentation durch Symbole, üblicherweise optische oder akustische, die diachron oder synchron organisiert sind“ (GALTUNG 1998a: 187).

Auch in diesem Definitionsversuch eines der unkonventionellsten unter den einflussreichen sozialwissenschaftlichen Denkern wird die (zumindest potentielle) existentielle Bedeutung von Kultur herausgestellt, welche von Seiten mancher semiotisch geprägter Zugänge „invisibilisiert“ wird.

Neben diesen Definitionsversuchen finden sich in der neueren kulturwissenschaftlichen Literatur zahlreiche Formulierungen, die auf den ersten Blick wie Definitionen aussehen, allerdings eher streitbare Aussagen darstellen, welche bestimmte Aspekte des Kulturellen herausarbeiten wollen. In diese Kategorie fällt etwa die Formulierung des Kulturgeographen Don MITCHELL (2000: 294): „culture is politics by another name“. Mitchells streitbare Gleichsetzung von Kultur und Politik erscheint gerade dann fragwürdig, wenn sie zu ernst, zu wörtlich genommen wird, wenn sie also als eine Art Definition oder, in der Sprache Kants, als ein synthetisches Urteil aufgefasst wird. Sie ist mitunter für die wissenschaftliche Arbeit anregend (aber unzulässig unpräzise formuliert), insofern sie verdeutlicht, dass Kulturelles und Politisches auf vielfältige Weise miteinander verwoben sein können. Diese Erkenntnis ist auch eine Grundlage des hier vertretenen Ansatzes zur Kulturvernanz. Mit einer solchen simplen Gleichsetzung erweist man allerdings weder der wissenschaftlichen Behandlung kultureller noch politischer Praktiken einen Gefallen.

Der Kulturanthropologe Arjun APPADURAI wirbt (1996: 13) für einen „adjektivischen Zugang zu Kultur“, „which stresses its contextual, heuristic, and comparative dimensions and orients us to the idea of culture as difference“. Die Verwendung des Substantivs *Culture* macht Appadurai für die Entwicklung einer unangemessenen Substantialisierung des Kulturellen im Denken mit verantwortlich (a. a. O.: 12). Folgt man diesem Einwand, müsste man im Deutschen auch von einer Geographie des Kulturellen statt wie bisher üblich von einer Kulturgeographie sprechen (vgl. z. B. auch die Begriffswahl in SAHR 2003). Vergleichbare Einwände sind auch für den Begriff Kulturvernanz denkbar, der hier als Übersetzung von Cultural Governance verwendet wird. Er soll abkürzend für die Formulierung „Governanz des Kulturellen“ bzw. „Governanz kultureller

Gegenstände“ dienen; der Begriff „kulturelle Governanz“ hingegen hätte einen differenten Sinn.

Die Dimension des Kulturellen, so wie sie in dieser Studie verstanden wird, bewegt sich zwischen der Ebene von Sinn- und Bedeutungsgeweben und der Ebene der Praktiken (etwa Ritualen, Performanzen), Werken und materiellen (oder digitalen) Artefakten, in denen diese Sinn- und Bedeutungsgewebe zum Ausdruck kommen.

### 2.1.3 Überlegungen zu einer sozialwissenschaftlich rückgebundenen Kulturwissenschaft und Kulturgeographie

Kultur- und Sozialwissenschaften sind weder konzeptionell noch in empirischer Hinsicht im Hinblick auf die sie tragenden Institutionen und Wissenschaftler/innen streng zu trennen. Während in einer funktionalistischen oder strukturalistischen Betrachtung etwa der Ethnologie Lévi-Strauss' Kultur und Gesellschaft weithin zusammenfielen, sollen in dieser Studie Kultur und Gesellschaft als zwei Pole eines Begriffsfeldes, als wechselseitige unverzichtbare Korrespondenzbegriffe (EICKELPASCH 1997: 12, siehe auch LIPPUNER 2005) gedacht werden, die direkt aufeinander bezogen sind. Eine solche Betrachtungsweise knüpft an die sozial- und kulturwissenschaftliche Tradition an. So erfährt die mit und nach Max Weber zentrale kulturwissenschaftliche Kategorie des Sinns einen prominenten Platz in dessen Handlungstheorie; sozial- und kulturwissenschaftliche Analysen sind bei Weber untrennbar miteinander verschränkt. Wenn neben „Kultur“ und „Gesellschaft“ auch „kulturwissenschaftliche“ und „sozialwissenschaftliche Perspektiven unterschieden werden, kommt es zu der nur auf den ersten Blick paradoxen Situation, dass (1) „Soziales“ mit solchen Perspektiven erforscht wird, die üblicherweise den Kulturwissenschaften zugerechnet werden oder umgekehrt (2) die Erforschung von „Kulturellem“ an dezidiert sozialwissenschaftliche Theorieansätze rückgebunden wird.

RECKWITZ (2004) skizziert ein kulturwissenschaftliches Forschungsprogramm, welches er sowohl als einen zukunftsorientierten programmatischen Entwurf wie auch als eine Art gemeinsamen Nenner zeitgenössischer kulturwissenschaftlicher Forschung zu begreifen scheint:

„Das kulturwissenschaftliche Forschungsprogramm zielt darauf ab, die impliziten, in der Regel nicht bewussten symbolischen Ordnungen, kulturellen Codes und Sinnhorizonte zu explizieren, die in unterschiedlichen menschlichen Praktiken – verschiedener Zeiten und Räume – zum Ausdruck kommen und diese ermöglichen. Indem die Abhängigkeit der Praktiken von historisch- und lokal-spezifischen Wissensordnungen herausgearbeitet wird, wird die Kontingenz dieser Praktiken, ihre Nicht-Notwendigkeit und Historizität demonstriert“ (RECKWITZ 2004: 2).

Reckwitz' programmatische Formulierung ist gerade insofern interessant, als sie eine Brücke zwischen eher symbolorientierten und semiotischen Ansätzen auf der einen, praxisorientierten Ansätzen in den Kulturwissenschaften auf der anderen

Seite zu schlagen vermag. Dieses Programm bleibt mit seiner Betonung der Kontingenz insofern einseitig, als es ausblendet, dass kulturelle Phänomene zugleich, auch aufgrund ihrer historischen Evolution, immer auch Ordnungen enthalten, Ordnungen widerspiegeln und mit anderen kulturellen Phänomenen vielfach verflochten sind. Kulturelle Formen und Sinndeutungen reproduzieren sich in der Regel in der Variation vorausgehender Formen und Sinndeutungen und erscheinen somit als pfadabhängig – was nicht ausschließt, dass zu einem Zeitpunkt in einem Akt kreativer Neuschöpfung neue kulturelle Formen und Sinndeutungen entstehen. Es ist das Zusammenspiel von „Zufall *und* Notwendigkeit“ bzw. Kontinuität, Pfadabhängigkeit und Regel-Mäßigkeit, welches als Denkfigur nicht nur der naturwissenschaftlichen Evolutionstheorie (vgl. MONOD 1973), sondern zumindest implizit letztlich auch einem Großteil der Ansätze der Sozial- und Kulturwissenschaften zugrunde liegt.

Einem kulturwissenschaftlichen Forschungsprogramm ließe sich ein sozialwissenschaftlicher Ansatz gegenüberstellen, welcher Kulturelles aus einer dezidiert sozialwissenschaftlichen Perspektive betrachtet (vgl. zur Diskussion von Kultur aus soziologischer Perspektive exemplarisch CAPPALDI 2001). Ich schlage eine integrierte Basisperspektive für eine sozialwissenschaftlich fundierte kulturwissenschaftliche Forschung vor, die auf prominente sozialwissenschaftliche Ansätze wie Handlungs- und Praxistheorien bzw. die Giddenssche Strukturationstheorie (GIDDENS 1984) sowie Gedanken des Historischen und des Soziologischen Neo-Institutionalismus (vgl. HALL/TAYLOR 1996; SCOTT 2008) zurückgreift, dabei aber der kulturellen Sphäre und explizit Konzepten und Ideen eine besondere Stellung innerhalb der Konzeption zuweist. Durch das begriffliche Dreieck von (1) Handlungen und Praktiken, (2) Institutionen und Strukturen sowie (3) Konzepten und Ideen wird diese kultur- und sozialwissenschaftliche Basiskonzeption symbolisiert; jeweils zwei der „Eckpunkte“ dieses Dreiecks stehen miteinander in einem dialektischen Verhältnis (Abb. 2). Menschliches Handeln, Praktiken und institutionelle Gegebenheiten sind in die physisch-materielle (Um-)Welt eingebettet. Diese hier nur skizzierte Basiskonzeption dient als sozialwissenschaftlicher „Unterbau“ für das in Kap. 2.2 erläuterte Konzept der Kulturgovernanz. Sie mag auch helfen, eine Engführung der Sozialgeographie, die häufig genug im deutschsprachigen Raum entweder nur als handlungstheoretisch oder als diskursanalytisch/poststrukturalistisch gedacht wurde, zu überwinden.

### Ideen und Konzepte

Die ausdrückliche Betonung von Ideen und Konzepten in der hier zugrunde gelegten Basiskonzeption erweitert eine rein sozialwissenschaftliche, strukturationstheoretische Perspektive zu einer solchen Basiskonzeption, wie sie auch für eine kulturwissenschaftliche Forschung brauchbar scheint.

Ideen und Konzepte lassen sich als die Knoten jenes Sinn- und Bedeutungsgewebes begreifen, mit welchem der Begriff der Kultur vielfach definiert zu werden versuchte. Man muss nicht auf die Hegemonietheorie Antonio Gramscis

zurückgreifen, um die Bedeutung von Ideen für die Ausgestaltung von Gesellschaften und das Handeln von Menschen zu betonen. Ein zentrales Motiv stellte die Herausarbeitung der Bedeutung von Ideen für Gesellschaften im Werk Max Webers dar, der die alleinige Unterordnung von Ideen und Kultur unter die ökonomischen Verhältnisse wie im orthodoxen Marxismus zurückwies, ohne umgekehrt eine idealistische Position einzunehmen:

„Interessen (materielle und ideelle), nicht: Ideen, beherrschen unmittelbar das Handeln der Menschen. Aber: die ‚Weltbilder‘, welche durch ‚Ideen‘ geschaffen wurden, haben sehr oft als Weichensteller die Bahnen bestimmt, in denen die Dynamik der Interessen das Handeln fortbewegte“ (WEBER 1920: 252).

Im alltäglichen Handeln, in alltäglicher Praxis wirken Ideen/Konzepte als kognitive Schemata; sie können mit Institutionen verbunden sein, wie auch z. B. das Interesse von Historischen und Soziologischen Neoinstitutionalisten an Ideen zeigt (cf. HALL/TAYLOR 1996; SCOTT 2008). Sie können aber analytisch von Institutionen getrennt werden. Eine Idee bzw. ein Konzept wie das des Welterbes kann „existieren“ (d. h. in Texten, Diskursen, Gedanken etc. auftreten), ohne dass es sich bereits in Institutionen widerspiegelt.

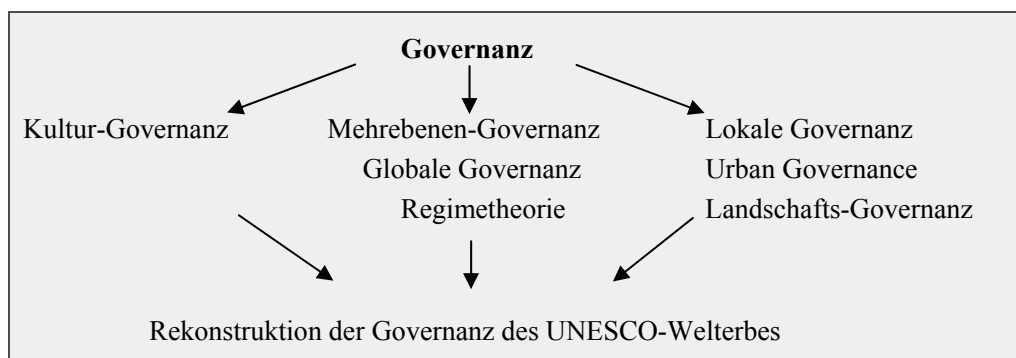
Konzepte/Ideen stehen also in einem zweifachen dialektischen Verhältnis zum menschlichen Handeln einerseits, zu Institutionen andererseits: Konzepte/Ideen beeinflussen menschliches Handeln, indem sich Menschen diskursiv bewusst, praktisch oder unbewusst an ihnen orientieren (vgl. dazu auch GIDDENS 1997, WERLEN 1997: 153). Umgekehrt können Akteure, wenn sie Ideen aufgreifen und sich aneignen, diese verändern, oder sie können eventuell neue Ideen in die Welt setzen; sie brauchen sich also nicht nur als passive Rezipienten und Aktualisierer von Diskursen zu verhalten. In der Fallgeschichte zur Genese des UNESCO-Konzepts zum Schutz des immateriellen Erbes (Kap. 8.3) wird dies exemplarisch deutlich. Ein dialektisches Verhältnis findet sich auch zwischen Ideen/Konzepten einerseits, Institutionen andererseits, wobei strenggenommen dieses Verhältnis immer durch menschliches Handeln vermittelt wird. Politische Institutionen (wie z. B. die Organisation UNESCO) können Ideen aufgreifen und verbreiten, aber auch umformen. Ideen und Institutionen „rahmen“ sich gegenseitig (vgl. dazu aus neogramscianischer Sicht BØÅS/MCNEILL 2004b).

Ideen, Symbole, Konzepte bilden sozusagen einen Pol der kulturellen Sphäre, während die beiden anderen Pole (im Sinne einer Dreipol-Metapher) durch die Handlungen und Praktiken (insbesondere auch Rituale und Performanzen) und schließlich durch die materiellen oder auch digitalen Artefakte gebildet werden, in denen sich Konzepte, Ideen, Sinngebungen und Bedeutungen manifestieren.

Der Skizzierung der hier zugrunde gelegten sozial- bzw. kulturwissenschaftlichen Basiskonzeption folgt nun die Entfaltung des Konzepts der Kulturgovernanz, d. h. der Governanz des Kulturellen, eines Konzepts mittlerer Reichweite.

## 2.2 ZUM KONZEPT DER GOVERNANZ

Diese Studie dient der Rekonstruktion der UNESCO-Welterbegovernanz. Diese wird sowohl als eine spezifische Form von Kultur-Governanz (Kap. 2.3 u. 2.4.2) als auch von Globaler Governanz (2.4.1) bzw. Mehrebenen-Governanz (Kap. 2.4.4) aufgefasst. Im Lokalen bzw. im Städtischen, in Kulturlandschaften (Kap. 2.6) konkurriert das Welterberegime innerhalb der lokalen Governanz mit anderen Politikzielen und Interessen (Tab. 2).



Tab. 2: Zur Stellung des Governanz-Begriffs in der Studie

### 2.2.1 Eine Kontextualisierung des Governanz-Begriffs

Zum Begriff der Governance bzw. Governanz liegt mittlerweile eine ausufernde Literatur in den Sozialwissenschaften vor. Mit anderen wissenschaftlichen „Modebegriffen“ wie der Nachhaltigkeit hat er gemeinsam, dass er in seinem Bedeutungsfeld wenigstens eine teilweise normative Aufladung erfahren hat, so etwa in der Wortkombination von *Good Governance*. Wenn neue Begriffe in den Sozial- und Politikwissenschaften auftauchen, kann dies daran liegen, dass (1) ältere Konzepte als defizitär wahrgenommen werden, (2) sich die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in den Augen von Wissenschaftlern derart gewandelt haben, dass zu ihrer Beschreibung neue Begriffe nötig sind, (3) Wissenschaftler ihren eigenen Bedürfnissen nach Distinktion nachkommen wollen, und/oder (4) gesellschaftliche Akteure ein wissenschaftsexternes Interesse an der Verbreitung eines Begriffes haben. Bezüglich des Governanz-Begriffes mögen alle vier hier aufgeführten Punkte der Fall sein.

Im angelsächsischen Sprachraum entwickelten sich Governance-Konzepte in den 1980er und 1990er Jahren – der Begriff taucht allerdings bereits in älteren Texten auf, so in RUGGIE (1975) – in Anlehnung und in bewusster Abgrenzung zum Begriff des *Government*, des (formalen) Regierens bzw. des Regierungssystems. Beide Begriffe leiten sich über das Lateinische *gubernare* (*steuern* [von Schiffen], aber auch bereits *lenken*, *regieren*) vom griechischen Verb *kybernein* ab, was sich auf Steuern/Steuerung im Sinne von Navigation bezieht (vgl. auch

STOKKE 1997: 28). Die zunehmende Verwendung von Governance – von Sozial- und Politikwissenschaftlern wie von Politik-Praktikern und von politischen Institutionen – lässt sich begreifen als Reaktion darauf, dass die tradierten politikwissenschaftlichen Begriffe der Herrschaft und des Regierens (*Government*) als kaum mehr geeignet schienen, die Prozesse verbindlicher Entscheidungsfindung und ihrer Durchsetzung in der gegenwärtigen Epoche zu beschreiben. Dies betrifft sowohl die politische Steuerung in lokalen und regionalen Zusammenhängen, als auch im Bereich der internationalen Politik.

Für den Begriff der Governance fand sich über lange Zeit keine adäquate deutsche Übersetzung (SCHULTZE 2002); Versuche wie „Ordnungspolitik“ oder „Steuerung“ weckten irriige Assoziationen. Er wird in dieser Studie im Anschluss an WILLKE (2006) im Deutschen mit Governanz wiedergegeben, sofern es der Kontext nicht nahelegt, die englische Form zu belassen.

### Governance und Government

Einerseits markiert die Begriffsbildung Governanz eine Abgrenzung vom Begriff des Regierens (*Government*) in der Form einer legalen und sich auf einen Verwaltungsapparat stützenden Herrschaft, andererseits schließt Governanz als übergeordneter Begriff – zumindest bei einem Großteil der sozial- und politikwissenschaftlichen Literatur und auch nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis – den Begriff *Government* mit ein. Grundlegend für die weitere Diskussion des Governanz-Begriffs waren u. a. die Überlegungen von ROSENAU (1992: 4):

“Governance (...) is a more encompassing phenomenon than government. It embraces governmental institutions, but it also subsumes informal, non-governmental mechanisms (...). Governance is thus a system of rule that is as dependent on intersubjective meanings as on formally sanctioned constitutions and charters. Put more emphatically, governance is a system of rule that works only if it is accepted by the majority (or, at least, by the most powerful of those it affects), whereas governments can function even in the face of widespread opposition to their policies.”

Die hier betonte prinzipielle Freiwilligkeit der Zustimmung ist im übrigen für die Governanz des Welterbes von zentraler Relevanz. – Governance und Government werden bei ROSENAU (1992) weder in ein völliges Gegensatz- noch in ein Überordnungs-Unterordnungsverhältnis gesetzt. Analytisch bzw. in formaler Hinsicht sind seine Formulierungen problematisch, denn einerseits umfasst Governance nach Rosenau staatliche (*governmental*) Institutionen, andererseits werden Governance und Government als tendenziell entgegengesetzte Steuerungsformen polarisierend gegenübergestellt. Government zielt dabei auf formale Herrschaft bzw. formales Regieren, während Governance ein gemeinschaftliches Regeln/ Steuern/ Regieren auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen meint. Mit dem Verweis auf unterschiedliche Ausgestaltungen des Regierens konnte Rosenau wichtige Debatten anstoßen und Fragen aufwerfen, die er selbst aber nur unbefriedigend beantwortet: Denn *jedes* Befolgen einer Anordnung einer Regierung



enthält ein Element von Freiwilligkeit. Derjenige, der eine entsprechende Anordnung erhält, könnte sich immer auch anders, gegen die Ausführung entscheiden, sofern er bereit ist, dann die entsprechenden Konsequenzen zu tragen (die zumindest in totalitären Diktaturen natürlich furchtbar sein können) (vgl. z. B. GALTUNG 1987: 118). Umgekehrt werden außerhalb idealisierter Modelle Governanzformen auch Elemente zumindest eines sanften Drucks oder Zwangs enthalten, sofern die Governanzformen über eine gewisse Zeit stabil bleiben.

Ein *präskriptiver* Governanz-Begriff wiederum (vgl. etwa COMMISSION ON GLOBAL GOVERNANCE 1995: 4) mag angemessen und sinnvoll für politische Entwürfe sein. Für eine sozialwissenschaftliche Studie ist er hingegen problematisch. Es ist zwar in einer sozialwissenschaftlichen Analyse in hohem Maße legitim, politische Praktiken und Institutionen an normativen Maßstäben zu messen. Ein entsprechender normativ aufgeladener Begriff kann allerdings als Oberbegriff nicht zur Deskription und Analyse von Sachverhalten herangezogen werden.<sup>1</sup> Es empfiehlt sich in der Analyse, erst eine Governanzstruktur zu beschreiben und sie dann ggf. einer normativen Wertung zu unterziehen, statt von vornherein mit einem positiv konnotierten Begriff die Analyse vorzunehmen.

### Governanz und Regulation

Der Begriff der Governanz weist Unterschiede zu, aber auch Möglichkeiten der Bezugnahme auf den Regulationsbegriff auf. Dieser kann zunächst in einem eher unspezifischen Sinne verwendet werden, wie in der allgemeinen Systemtheorie und Kybernetik (einführend: VESTER 1983). Im allgemeinen politikwissenschaftlichen Sprachgebrauch wird Regulation als die verbindliche Regelung gesellschaftlicher Probleme durch politische Entscheidungen mittels Anreizen, Geboten, Verboten, Verordnungen und Gesetzen verstanden (DREHER 2002: 804). Die zunächst in Frankreich entstandene Regulationsschule zielte hingegen auf die spezifische Erklärung von abwechselnder Krisenbildung und vorübergehender Stabilisierung in kapitalistischen Gesellschaften. Gesellschaftliche Institutionen dienen im Falle (vorübergehend) stabiler ökonomischer Phasen der Regulation des Verhältnisses zwischen dem Akkumulationsregime und der Konsumption; ihr Zusammenwirken wird als Regulationsregime bezeichnet. Eine Regulations-theorie in diesem Sinne ist keine allgemeine Gesellschaftstheorie, sondern hat in ihrer Bindung an moderne kapitalistische Gesellschaften explizite zeitliche und räumliche Grenzen der Analysefähigkeit (AGLIETTA 1979: 22).

Die Regulationstheorie französischer Provenienz und das Governanz-Konzept lassen sich gemeinsam in institutionalistischen Theoriezusammenhängen verorten (SIMONIS 2007: 212). Einige Autoren, wie etwa Bob JESSOP (2002), verwenden

1 Dies ist allenfalls dann möglich, wenn der normative Begriff als Teil eines zweipoligen Begriffspaars gedacht werden kann, welches ein Kontinuum definiert, wie z. B. Friede und Krieg/Gewalt oder Integration und Desintegration. Wenn Governance als Oberbegriff Government mit einschließt, ist eine solche Konstruktion nicht möglich.

beide Begriffe weitgehend synonym; andere Autoren setzen beide Theorie- und Diskussionstränge in eine engere Beziehung (SIMONIS 2007: 212). Jenseits der gemeinsamen Herkunft aus institutionalistischen Theorien erlaubt es der Governanz-Begriff eher als derjenige der Regulation, bei der Analyse gesellschaftlicher Steuerungsprozesse explizit auch akteurs- und handlungszentrierte Perspektiven einzubeziehen: Gesellschaftliche Steuerung findet in einer solchen Perspektive nicht nur durch anonyme gesellschaftliche Institutionen oder Mechanismen, sondern durch konkrete, benennbare und nicht zwangsläufig beliebig austauschbare Akteure statt. Der allgemeine politikwissenschaftliche Regulationsbegriff und derjenige der Governanz haben einen Überlappungsbereich. Es ist demnach vertretbar, sie in bestimmten (nicht in allen!) Zusammenhängen annähernd als synonym zu verstehen. Dem Begriff der Regulation soll in solchen Fällen bzw. Analysen der Vorzug gegeben werden, in welchen die gesellschaftliche Steuerung von Sachgebieten nach routinierten Mustern betont werden soll, während der Governanz-Begriff für solche Fälle präferiert wird, in denen aktive Aushandlungsprozesse zwischen Akteuren interessieren.

SIMONIS (2007: 212) weist auf zwei weitere Unterschiede zwischen dem Governanzansatz und der Regulationstheorie hin: (1) Während der Governanzbegriff ahistorisch und universalistisch angelegt sei und somit auch auf andere Zeiten und nicht-kapitalistische Gesellschaften angewendet werden könne (ähnlich ADGER/JORDAN 2009: 11), argumentiere die Regulationstheorie historisch-materialistisch. Mit dieser Begründung ergibt sich die Legitimierung, auch in Gesellschaften wie der des Oasentals des M'zab, in welchen sich traditionell-kollektive, modern-staatliche und kapitalistische Steuerungsformen überlagern, nach der Governanz (z. B. der Governanz des Umgangs mit der Ressource Wasser) zu fragen. Allerdings markieren auch das Aufkommen und die Konjunktur des Governanz-Begriffs jüngere spezifische historische Entwicklungen, insbesondere die der Bedeutungszunahme von nichtstaatlichen Akteuren in der internationalen, aber auch der regionalen und lokalen Politik.

Der oben wiedergegebene erste Einwand von SIMONIS (2007) trifft dann nicht zu, wenn man einen allgemeinen sozialwissenschaftlichen Regulationsbegriff statt den spezifischen der Regulationsschule zugrunde legt; auch dieser lässt sich sinnvoll auf vormoderne Gesellschaften oder hybride Gesellschaften wie die des Tals des M'zab übertragen. SIMONIS (2007: 212f.) betont ferner, dass (2) die Offenheit des Governanz-Ansatzes damit erkaufte wird, dass er im Unterschied zur Regulationsschule keine Erklärungsansätze für die Entstehung oder den Wandel von Governanzformen bereithält; er stellt ein Analysekonzept dar und keine materiale Theorie mittlerer Reichweite zu gesellschaftlichen Prozessen. Konzeptionelle Dünne ist also der Preis für die Anpassungsfähigkeit und Offenheit des Governanz-Begriffs.

Die Regulationsschule verwendet den Begriff der *mode de régulation*, des Regulationsmodus bzw. der Regulationsweise. SWYNGEDOUW (1997) definiert diese als diejenigen Praktiken, die die dynamische Reproduktion einschließlich des Wandels sozialer Beziehungen definieren. Jeder Regulationsmodus ist damit charakterisiert durch ein Set formeller und informeller Praktiken. SIMONIS (2007:

215) verweist auf dessen Charakter als eines institutionalisierten makrogesellschaftlichen Koordinationsmechanismus. Der in einer bestimmten Gesellschaft dominierende Regulationsmodus bildet sich in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen über Lernprozesse einer erfolgreichen Bewältigung ökonomischer Krisen heraus. In Analogie dazu lässt sich nun von verschiedenen Governanzmodi als verschiedenen eingespielten Praktiken der Governanz sprechen. Inwiefern bestimmte Governanzmodi das Ergebnis einer erfolgreichen Bewältigung von Krisen darstellen oder nicht, ist Aufgabe einer kritischen historischen Rekonstruktion und kann nicht ex ante behauptet werden.

### Governanz und Regime

Regime sind spezifische Governanzformen bzw. Governanzsysteme (STOKKE 1997), und internationale Regime sind selbst Teil einer Global Governance, in der die zentralen Regimeinstitutionen zu neuen Entscheidungszentren einer globalen Governanzarchitektur werden. Umgekehrt kann die geplante Etablierung neuer Regime Gegenstand von langwierigen Aushandlungs- bzw. Governanzprozessen sein. Es ist denkbar, dass sich in einem Regime mit der Zeit, infolge sich verändernder Praktiken auch die grundlegenden Governanzstrukturen ändern. Eine Auseinandersetzung mit Regimen als (globalen) Governanzsystemen folgt in Kap. 2.5.

### Governanz als analytisches Konzept versus normative Kategorie

In dieser Studie wird Governanz als ein analytisches Konzept zur Erfassung politischer Aushandlungs- und Steuerungsprozesse verstanden (vgl. auch MECKLING 2004: 51). Mehr als „Regulation“ betont „Governanz“ die bewusste Aushandlung und Steuerung von Sachverhalten durch Akteure. HYDEN ET AL. (2004: 26f.) werfen die Frage auf, ob eine konkrete Governanzform als abhängige oder als unabhängige Variable zu behandeln sei. Eine konkrete Governanzform ist eingebettet in einen umfassenderen historischen, soziokulturellen und auch ökonomischen Kontext, und spezifische Governanzformen bauen in der Regel auf früheren Governanzformen oder Regimen auf (vgl. HYDEN ET AL. 2004: 27). Nichtsdestoweniger kann z. B. die Kontextbeeinflussung im Laufe des Governanzprozesses abnehmen, oder der Governanzprozess kann diese zunächst gegebenen Kontexte zumindest partial verändern.

Einige Governanz-Ansätze verfolgen eine dezidiert anwendungsbezogene Perspektive im Sinne der Herausarbeitung von Möglichkeiten einer „besseren“ gesellschaftlichen und politischen Steuerung des jeweiligen Politikfeldes (cf. etwa RENN 2009). Ein solcher anwendungsorientierter Problemlösungs-Ansatz liegt dieser Studie zum UNESCO-Welterberegime nicht zugrunde; diese will die gesellschaftlich-politische Steuerung kultureller Gegenstände und kultureller Zuschreibungen rekonstruieren. Nichtsdestoweniger können „Praktiker“ des Kultur-

erbeschutzes einschließlich Mitarbeiter der UNESCO Hinweise in dieser Arbeit dazu finden, wie im Sinne normativer Zielsetzungen die Governanz kulturellen Erbes verbessert werden kann.

### 2.2.2 Ein allgemeiner Analyserahmen zur sozialwissenschaftlichen Rekonstruktion von Governanzprozessen

Im folgenden werden zentrale Prinzipien einer Governanzanalyse benannt und diskutiert. Da unter dem Begriff der Governanz ein breites Spektrum politischer Steuerungsformen subsumiert werden kann – von weitgehend hierarchiefreien Aushandlungen nach dem Habermas'schen Ideal des kommunikativen Handelns (HABERMAS 1981) bis hin zum Grenzfall gesellschaftlicher Steuerung in Systemen totalitärer Herrschaft – hat die Prädikation des Governanzbegriffs auf bestimmte Sachverhalte zunächst nur eine geringe Aussagekraft. Es sind also weitere Präzisierungen zur Charakterisierung eines Governanzprozesses bzw. einer Governanzstruktur nötig (siehe auch SCHMITT 2011: 23).

#### Gegenstand der Governanz

Die präzisierende Benennung von Governanzen folgt normalerweise entweder verschiedenen Politikfeldern bzw. Sachgebieten (z. B. Kulturgovernanz, Umweltgovernanz, Risiko-Governanz) oder territorialen bzw. administrativen Einheiten (z. B. Lokale Governanz, Globale Governanz, Landschaftsgovernanz). Diese Sachgebiete sind gesellschaftlich konstituiert, es mag sogar ein vorrangiges Ziel der jeweiligen Governanzstruktur sein, das jeweilige Sachgebiet gesellschaftlich-politisch zu konstituieren. In einer konstruktivistischen Perspektive interessiert vor allem das Framing des Governanzfeldes durch interessengeleitete Akteure.

#### Verbundene, überlappende und zum Teil konkurrierende Governanz-Felder

Die Governanz eines Sachgebietes, etwa in Form eines Regimes, geschieht immer in einem bestimmten Verhältnis zu anderen Sachgebieten und Prozessen. In der gesellschaftlichen Wirklichkeit wird sich ein Governanzfeld mit anderen überlappen und evtl. konkurrieren (so z. B. die Governanzfelder Denkmalschutz und Stadtentwicklung). Der Überlappungsbereich solcher Governanzfelder konstituiert neue Governanzfelder bzw. -arenen (z. B. städtische Governanz), in denen das Verhältnis dieser Governanzfelder ausgehandelt wird. Die Zielsetzungen unterschiedlicher Politikfelder stehen häufig in einem konfliktiven Verhältnis, und demgemäß muss wiederum bezüglich der Realisierung dieser Ziele ein Aushandlungs-, ein Governanzprozess stattfinden. Konkurrierende Governanzfelder spiegeln sich in der Regel in inkompatiblen Diskursen wider. Zur Analyse einer sektoralen Governanz gehört also eine Analyse konkurrierender Governanzfelder

einschließlich ihrer zentralen Akteure und Betroffenen, Institutionen und Ideen. Beispiele aus der vorliegenden Studie sind die „ewige“ institutionelle wie diskursive Auseinandersetzung zwischen Denkmalschutz und Stadtentwicklung, oder die konkurrierenden Sichtweisen auf kulturelle Produktionen als kulturelle Güter oder als kommerzielle Dienstleistungen.

#### Akteure/Subjekte und ihre Handlungen/Praktiken sowie Wahrnehmungen

Der Auseinandersetzung mit Akteuren – Kollektivakteuren wie Behörden und Entscheidungsgremien, aber auch den darin tätigen individuellen Akteuren mit ihren Wahrnehmungen, Zielsetzungen und Interessen, routinierten Praktiken, Handlungsmöglichkeiten und Constraints – soll ein prominenter Blick in einer Governanzanalyse eingeräumt werden. Hierzu lassen sich die Ausführungen in der Skizze der sozial- bzw. kulturwissenschaftlichen Basiskonzeption (Kap. 2.1.3) zu Akteuren, Handeln und Praktiken in spezifischer Weise für die Governanzanalyse heranziehen; sie sollen an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

#### Institutionen und Regeln

Institutionen und Regeln können als eine eigenständige Ebene in der Analyse von Governanzprozessen aufgefasst werden. Governanzanalysen entspringen letztlich einem institutionalistischen theoretischen Paradigma (SIMONIS 2007: 212). Als Grundlage für eine Auseinandersetzung mit Institutionen in Governanzprozessen werden hier der Historische und der Soziologische Neoinstitutionalismus herangezogen. Organisationen lassen sich als komplexe Institutionen mit einer materiellen und personellen Ausstattung auffassen.

#### Governanz-Struktur und Governanz-Modi

Die Governanz-Struktur bzw. der Governanz-Modus kann als die aggregierte analytische Beschreibung der institutionellen Verfasstheit einer Governanz gelten. Als idealisierende grundlegende Koordinationsformen einer Governanz können der Markt, die Hierarchie oder die dialogische Aushandlung betrachtet werden; in der gesellschaftlichen Wirklichkeit werden regelmäßig Mischformen zu beobachten sein (vgl. auch Kap. 2.2.1). Eine Top-Down-Regulierung entspräche dem klassischen Bild des Regierens (Government); eine extreme Variante einer Top-Down-Steuerung bildeten totalitäre Regime. Daneben sind z. B. eine weitgehende Selbstorganisation, eine Steuerung durch Formen direkter Demokratie bzw. gleichberechtigte Beratung denkbar. Entsprechende Aushandlungsmodi sind in einem engeren Sinne mit dem Governanzbegriff assoziiert. Informelle Netzwerke oder Seilschaften können eine Governanzform dominieren, auch wenn diese formal solche Netzwerkstrukturen nicht vorsieht. Neben der Wirkungsweise

von Institutionen sind auch andere Strukturmomente für die Ausbildung einer Governanzstruktur bedeutsam, etwa die Verfügbarkeit bestimmter Technologien für die Kommunikation und den Face-to-Face-Austausch in einer globalen Governanz.

Regelwerke wie Gesetze oder internationale Konventionen determinieren den jeweiligen Governanzprozess keineswegs vollständig. Zudem sind sie normalerweise in ein umfassenderes Regelwerk und in spezifische Gepflogenheiten eingebettet, z. B. in diejenigen der internationalen Diplomatie. In Mehrebenensystemen mit internationaler Ebene findet eine Governanz in Form internationaler Regime statt; umgekehrt kann die Etablierung solcher Regime Gegenstand eines Governanzprozesses sein. Globale Governanz und internationale Regime sind also eng miteinander verknüpft (vgl. Kap. 2.5).

### Ideen/Konzepte bzw. Diskurse

Eine Governanzperspektive gibt der Analyse sozialer Aushandlungen Vorrang vor einer rein diskursanalytischen Betrachtung, in welcher Sprecher als letztlich austauschbare Artikulatoren von Diskursen betrachtet werden, hingegen Diskurse eine ontologische Aufladung erfahren. Nichtsdestoweniger konstituieren sich Governanzprozesse in der Regel um die prinzipielle wie konkrete Anerkennung und Umsetzung von Normen und Ideen; in ihnen stoßen konkurrierende Ideen, orts- oder prozessspezifisch variiert, aufeinander (vgl. hierzu die Ausführungen über Ideen und Konzepte in Kap. 2.1.3). Die Auseinandersetzung mit Ideen im Rahmen einer Governanzanalyse kann auf diskursanalytische Verfahren zurückgreifen, vermeidet aber eine Verabsolutierung der diskursiven Ebene für das Verständnis sozialer Prozesse. Die Genealogie von Ideen, ihre Variationen und ihre spezifische, unter Umständen handlungsleitende und institutionenprägende Wirkung im zum untersuchenden Governanzprozess werden dabei herausgearbeitet (Kap. 2.1.3).

Schlüsselbegriffe und Regelwerke in Governanzprozessen können mit der Zeit unterschiedlich interpretiert und wiederum verändert werden. So wird beispielsweise der zentrale Schlüsselbegriff der Welterbekonvention, Outstanding universal Value, selbst innerhalb der globalen Arena der Welterbegovernanz verschieden interpretiert (Kap. 5.4.2). Es gilt, die politischen bzw. praktischen Folgen entsprechender konzeptioneller Verschiebungen und konkurrierender Interpretationen von Konzepten herauszuarbeiten.

### Governanz-Kultur

Der Neologismus „Governanzkultur“ schließt an den eingeführten Begriff der politischen Kultur an. Karl ROHE (1987) versteht unter der (lokalen) politischen Deutungskultur die „Summe der jeweils – lokal – dominierenden, problemdefinierenden und –strukturierenden Deutungsvorgaben an die Problemwahrnehmungen

des Einzelnen, eines Kollektivs“ und an die Problemdefinition in öffentlichen Diskursen (ANHUT 2000: 462). Der Begriff der Governanzkultur verweist auf zwei verbundene, aber doch analytisch trennbare Aspekte:

(1) In enger Anlehnung an das obige Verständnis politischer Kultur kann die *sach- und problemdefinierende Governanzkultur* den dominierenden Umgang bezüglich der Auswahl zu lösender Probleme bezeichnen. Eine (empirisch jeweils zu prüfende) These hierzu ist, dass in den Kerninstitutionen eines Governanzregimes diesbezüglich relativ einheitliche Sichtweisen reproduziert werden, während, so etwa auf „unteren“ Ebenen eines Mehrebenensystems, sich in Arenen unterschiedliche Diskurse begegnen und eine dominierende Sichtweise im Sinne übergeordneter Regimevorstellungen sich erst durchsetzen muss oder aufgrund der hegemonialen Stellungen anderer Diskurse verhindert wird.

(2) Die *prozedurale Governanzkultur* soll sich auf die dominierenden Handlungsmuster und Einstellungen im wechselseitigen Verhältnis der Akteure untereinander beziehen und auf die Frage, welche Formen der Koordination sie anstreben. Es ist z. B. denkbar, dass eine Gruppe von Akteuren dialogische oder konsensuale Lösungen anstrebt, während andere in aggressiver Weise oder bei gegebenem Machtpotential in autoritärer Form ihre Sichtweisen und Interessen durchsetzen wollen. Die prozedurale Governanzkultur ist prinzipiell einer normativen Bewertung zugänglich.

Governanzkulturen sind innerhalb eines Mehrebenensystems wie zum Beispiel einem internationalen Regime in der Regel nicht homogen, sondern sind als orts-, skalen- bzw. arenenspezifisch zu denken, wenn sich auch unter Umständen übergreifende Merkmale und Tendenzen dieser einzelnen Governanzkulturen herausarbeiten lassen (vgl. Kap. 9.1.2).

### Governanz als Prozess

Governanzstrukturen unterliegen der Veränderung und sind damit prozesshaft. Der Ausdruck „Governanzprozess“ kann sich auf zweierlei Bereiche beziehen: erstens auf die inhaltlichen Aushandlungsprozesse im jeweiligen Governanzfeld, zweitens auf die Veränderung der Regeln, Institutionen und Strukturen, nach denen die Governanz organisiert wird. Jene Regeln und Strukturen können explizit in Aushandlungsprozessen verändert werden oder schleichend, durch allmählich geänderte Anwendungspraktiken eine Änderung erfahren. Es ist denkbar, dass neue Akteure in den Governanzprozess aufgenommen werden, die diesen substantiell verändern. Ein Beispiel hierzu wäre die Erweiterung der G7 bzw. G8-Gruppe in der internationalen Politik auf die G20. Bei formal unveränderter Verfasstheit kann sich eine Governanzstruktur durch eine neue Praxis grundlegend ändern. Ein Beispiel hierfür ist der „Runde Tisch“ zwischen der DDR-Bürgerrechtsbewegung und der Staats- und Parteiführung der DDR, welcher bei formal unveränderter Verfassung die DDR de facto 1989/90 über mehrere Monate regierte.

### Resultate („outcomes“) von Governanz

Im Unterschied zu Policy-Analysen wie auch regimetheoretisch angeleiteten Untersuchungen zielen Governanzanalysen in vielen Fällen weniger auf die sachlichen Wirkungen als vielmehr auf die Rekonstruktion prozessualer und institutioneller Zusammenhänge politischer Aushandlungen. Nichtsdestoweniger erscheint es legitim, auch in Governanzanalysen die Frage nach der Wirkung von Governanzformen zu berücksichtigen. Dabei kann auf entsprechende Überlegungen der Policy-Forschung (siehe einfürend z. B. JÄNICKE ET AL. 1999: 62-65) wie der Regimetheorien (Kap. 2.5) zurückgegriffen werden. In einem ersten Schritt lassen sich

1. physisch-materielle, raumbezogene und energetische Wirkungen sowie soziale (soziokulturelle, ökonomische) Auswirkungen auf Betroffene,
2. institutionelle, insbesondere politische und juristische Wirkungen und,
3. diskursive Wirkungen von Governanzprozessen

unterscheiden (vgl. auch die analoge Unterscheidung zu Regimewirkungen in Kap. 9.4.3, ferner JÄNICKE ET AL. 1999: 63).

### Normative Aspekte einer Governanzanalyse

Bereits die Wirkungsanalyse von Governanzprozessen kann einen dezidiert normativen Charakter annehmen. Normative Fragestellungen können die (z. B. „materialen“) Ergebnisse der Governanz, aber auch den Governanzprozess und die ihm zugrunde liegende Governanzstruktur betreffen. Dazu zählen Fragen der angemessenen Repräsentation oder Partizipation aller Beteiligten und Betroffenen, der Verfahrenstransparenz und -legitimität sowie der Möglichkeit eindeutiger Verantwortungszuschreibung. Die Frage der Einhaltung von Normen wie der Menschenrechte oder der Geschlechtergerechtigkeit mag sowohl in der Wirkungsanalyse als auch in der prozeduralen Analyse ihren Platz haben. In einer solchen Analyse scheint der normative Aspekt des Governanzbegriffs wieder auf, wie er von Begriffsbildungen wie Good Governance her bekannt ist.

## 2.3 CULTURAL GOVERNANCE

Auf den ersten Blick erscheint Cultural Governance bzw. Kulturgovernanz nichts anderes als ein weiteres sektorales Governanzgebiet wie Umweltgovernanz oder Risikogovernanz darzustellen. Angesichts der zentralen Stellung des Kulturbegriffs in den Sozial- und Kulturwissenschaften ist bezüglich einer solchen Einordnung jedoch Vorsicht geboten. Versteht man Kultur als Chiffre, als Verweis auf übergreifende Sinn- und Bedeutungszusammenhänge menschlicher Praktiken und Institutionen, dann wäre die Anwendung eines Cultural-Governance-Ansatzes gleichzusetzen mit der Rekonstruktion gesellschaftlicher Steue-



rung von Sinn- und Bedeutungsproduktionen. Ein solcher Ansatz bildete damit einen spezifischen Zugang zur Bearbeitung zentraler Fragestellungen der Sozial- und Kulturwissenschaften. Bezieht man Kulturgovernmentance hingegen auf den alltagssprachlichen Begriff von (Hoch-)Kultur, dann beschränkte sich Cultural Governance auf die Rekonstruktion politisch-gesellschaftlicher Steuerung solcher Institutionen bzw. Bereiche wie Theater, Oper, Kunst und klassische Musik. Nimmt man Film und Medien, Unterhaltungs- und populäre Musik und gegebenenfalls Sprache und Bildung hinzu, erhält man ungefähr jenes Gebiet, das im allgemeinen unter Kulturpolitik zusammengefasst wird (vgl. etwa AUSWÄRTIGES AMT 2007); in diesem Fall läge also ein sektorales Verständnis von Kulturgovernmentance vor. Unterschiedlichen Kulturbegriffen (vgl. Kap. 2.1.2) lassen sich also verschiedene Verständnisse von Kulturgovernmentance korrespondierend gegenüberstellen (Tab. 3); je nach zugrunde gelegtem Kulturbegriff sind damit „enge“ und „weite“ Konzepte von Kulturgovernmentance denkbar. Die Reihenfolge der Nennungen in Tab. 3 versucht, diesen Aspekt zu berücksichtigen, ist aber nicht dogmatisch zu verstehen. Ebenso bilden die Nennungen keine vollständig disjunkten Bereiche, vielmehr können sich diese überlappen. „Film“ kann beispielsweise sowohl ein künstlerisches Medium als auch ein Produkt der „Kulturindustrie“ darstellen.

Mit Rücksicht auf die übliche deutsche Syntax (vgl. z. B. die deutschen Begriffsfassungen Umwelt- und Kulturpolitik gegenüber den englischen Environmental Policy, Environmental Governance, Cultural Policy) soll in diesem Text in der deutschen Fassung das Substantiv „Kultur“ statt des Adjektivs „kulturell“ verwendet werden. Durch die Verwendung der Substantivform wird deutlich, dass „Kultur“ den Gegenstand der Politik bzw. Governmentance konkretisiert und nicht – wie im Deutschen eine adjektivische Verwendung in *Kulturelle Governmentance* nahe legen würde – auf eine spezifische Art und Weise der Governmentance abzielt.

### 2.3.1 Eine Genealogie des Denkens zu Kulturgovernmentance

Der Cultural-Governance-Ansatz ist durch einen vergleichsweise neuen Begriff markiert und hat damit den Anspruch, eine bestimmte, neue Perspektive auf seinen Gegenstandsbereich zu vermitteln. Die wissenschaftliche Reflexion über die gesellschaftliche, politische oder ökonomische Steuerung kultureller Phänomene ist aber ungefähr so alt wie die Soziologie als wissenschaftliche Disziplin der Erforschung moderner Gesellschaften. Damit steht der Ansatz zur Kulturgovernmentance in einer langen sozialwissenschaftlichen Tradition der Reflexion von Kultur.

<b>Mögliche Gegenstände der Kulturgobernanz</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Institutionen und Performanzen/Reproduktion etablierter Hochkultur, insbes. Museen, Theater, Oper, Literatur</li> <li>→ Kulturelles Erbe</li> <li>→ Programm kino, Programmfernsehen, moderne bzw. zeitgenössische Musik und Architektur sowie arrivierte Formen von Kleinkunst mit explizit künstlerischem Anspruch</li> <li>→ Populäre Kultur, Volkskultur, traditionelle (nicht-westliche) kulturelle Formen, kulturelle Ausdrucksformen unterer sozialer Schichten</li> <li>→ Massenkino, Musikwirtschaft, Internet-Kultur, Massenmedien, „Kulturindustrie“</li> <li>→ Religion, religiöse Ausdrucksformen</li> <li>→ Sprachen und kulturelle Ausdrucksformen in multiethnischen, multikulturellen oder speziell in kolonisierten Gesellschaften, einschließlich marginalisierter und unterdrückter hochkultureller und religiöser Traditionen</li> <li>→ Produktion von Sinn- und Bedeutungsangeboten und Symbolen in (nach allgemeinem Alltagsverständnis) „nicht-kulturellen“ gesellschaftlichen Sphären: Wirtschaft, Politik</li> </ul>	sektorales Konzept von Kulturgobernanz  weites Konzept von Kulturgobernanz

Tab. 3: *Verschiedene Gegenstandsbereiche von Kulturgobernanz in Abhängigkeit von verschiedenen Kulturbegriffen*

Es ist plausibel anzunehmen, dass auf lange Sicht die wissenschaftliche Diskussion über den Gobernanz-Begriff hinausgehen und diesen durch neue Begrifflichkeiten ersetzen wird. Das Nachdenken über die gesellschaftliche Steuerung von Kulturellem wird aber bleiben, solange es Sozialwissenschaften gibt. In diesem bescheidenen Sinne, im Wissen um die Kontingenz der eigenen Begriffswahl sollen anhand einer zugegebenermaßen begrenzten Auswahl von Autoren und Theorietraditionen bisherige Stationen des soziologischen Denkens zur gesellschaftlichen Steuerung von Kulturellem skizziert werden.

### Max Weber

Auf den Kultur- und den Ideenbegriff Max Webers wurde bereits in Kap 2.1 eingegangen. Die „Kulturbedeutung“ eines Gegenstandes ist für Weber Ergebnis einer Zuschreibung durch den Einzelnen, die Gesellschaft, den Forscher oder die Scientific Community. Max Weber hat keinen Beitrag hinterlassen, welchen man einfachhin als Konzeption für eine Kulturgobernanz *avant la lettre* vereinnahmen könnte; seine Studien etwa zur Religionssoziologie legen jedoch die Komplexität

der Wechselbeziehungen zwischen der politischen, wirtschaftlichen und der religiösen Sphäre offen. Die Originalität des Weberschen Denkens zeigte sich, so Gabriele CAPPALÀ (2001: 80) auch darin, dass er gleichermaßen Distanz einnahm zum Historischen Materialismus, der im vulgärmarxistischen Basis-Überbau-Modell soziokulturelle Wirklichkeiten alleinig als Produkt wirtschaftlicher Verhältnisse deutete, als auch zu idealistischen Auffassungen, welche die geschichtliche Entwicklung einzig als Ausdruck des Wirkens von Ideen betrachteten. Beide Perspektiven sind für Weber einseitig, allerdings sind sie als forschungsleitende Perspektiven dann legitim, wenn sie nicht absolut, sondern komplementär bzw. als begrenzte und unvollständige Ansätze und nicht als umfassende Theorie gedacht werden (CAPPALÀ 2001: 80). Weber gibt der Sozialforschung insgesamt, und damit auch dem Bemühen um eine Forschung zur Governanz des Kulturellen mit auf den Weg, gesellschaftliche Prozesse im Wechselspiel zwischen Akteuren bzw. Handeln/Praktiken, Ideen und Institutionen genau zu betrachten und nicht aufgrund konzeptioneller Vorentscheidungen die jeweiligen „Antriebskräfte“ vor der empirischen Analyse zu identifizieren:

„Überhaupt ist die großartige soziologische Leistung Webers darin zu sehen, daß er am konkreten geschichtlichen Fall zeigen kann, durch welche Akteure eine spezifische Idee ihren ‚Weg‘ in die Welt finden kann, wie sich diese Idee gegen den Widerstand ‚natürlicher‘ Dispositionen und vorhandener soziokultureller Lagen durchsetzt und wie sie sich schließlich in der Zeit, also institutionell verwirklicht“ (CAPPALÀ 2001: 81).

Ein nüchterner Blick im Sinne Webers mag in der Auseinandersetzung mit solchen Theorieangeboten hilfreich sein, die das Verhältnis von Kulturellem zu sonstigen Bereichen des Gesellschaftlichen nur unter einem bestimmten Blickwinkel wahrnehmen wollen. Dazu zählt neben dem traditionellen Marxismus letztlich auch ein konsequent formulierter Neo-Gramscianismus.

### Antonio Gramsci

Antonio Gramsci (1891–1937) hat selbst keinen geschlossenen sozial- oder kulturwissenschaftlichen Theorieentwurf formuliert; dies war das Programm der (Neo-)Gramscianisten, welche Gramscis sozialwissenschaftliche Skizzen unter anderem als Ausgangspunkt nahmen, über die Rolle von Kultur und Ideen auch in der internationalen Politik nachzudenken.

Der Politikwissenschaftler Robert Cox hatte Anfang der 1980er Jahre nach einer Lektüre von Gramscis Gefängnisheften<sup>2</sup> den Begriff der Hegemonie für die Theorie internationaler Beziehungen in einer neuen Weise und in Abgrenzung zu „realistischen“ Hegemonieverständnissen fruchtbar gemacht. Als unorthodoxer Marxist dachte Antonio Gramsci den Begriff der Hegemonie in Auseinander-

2 Vgl. z. B. die Übersetzung der Gesamtausgabe der *Gefängnishefte* in GRAMSCI (1991ff., orig. 1926ff.).

setzung mit den politischen Prozessen in Europa nach der bolschewistischen Revolution. Die Bourgeoisie als herrschende Klasse konnte sich in Westeuropa – anders als im vorrevolutionären Russland – nicht nur auf den institutionellen Zwangsapparat des Staates stützen. Sie verfügte gemäß Gramscis Analyse über die Konzepte und Ideen, die ihr eine privilegierte Stellung zusicherten, z. B. über die Konzepte des Privateigentums und der kapitalistischen Wirtschaftsweise. Diese Konzepte wurden auch in den Köpfen der mittleren und unteren sozialen Schichten verankert, vermittels der sozialisierenden Institutionen wie Kirche, Erziehungswesen und Medien. Gramsci beschrieb die Stellung der Bourgeoisie als hegemonial, d. h. die wesentlichen Konzepte, die deren Stellung stützten, wurden von den unteren sozialen Klassen akzeptiert. Diese Akzeptanz verlangte allerdings Gramsci zufolge nach Zugeständnissen der bourgeoisen Elite an die Interessen der Arbeiterklasse und der unteren Bourgeoisie, was zur Herausbildung verschiedener Formen sozialer Demokratien führte und den unteren sozialen Klassen den Kapitalismus als akzeptabel erscheinen ließ (vgl. COX 1996, orig. 1983: 126). Die Macht, auf die sich die herrschende Klasse stützen konnte, war nicht nur die des staatlichen Apparates mit dessen Zwangsinstrumenten, sondern auch die der konsensualen Hegemonie. Eine solche Hegemonie ist für Gramsci ausreichend, um ein konformes Verhalten des größten Teils der Menschen in den meisten Situationen zu sichern (COX 1996a: 127).

Antonio Gramsci ist für eine Reflexion zur Kulturgovernanz insofern relevant, als er spezifische Vorstellungen über die Funktion kultureller Institutionen und Wertvorstellungen innerhalb der Gesellschaft entwickelte. Seine Ansätze erscheinen aber dann problematisch, wenn sie marxistisch-orthodox gelesen werden, d. h. analog zum orthodoxen Marxismus die kulturelle Sphäre alleinig als Instrument materieller Interessen gedeutet wird. Auch bezüglich des Neo-Gramscianismus (vgl. weiterführend Kap. 2.4.3) empfiehlt sich eine vergleichbare Reserve, wie sie Max Weber gegenüber einem einseitigen Historischen Materialismus eingenommen hatte. Gramsci bietet kein allgemeines sozialwissenschaftliches Modell zur Governanz des Kulturellen, aber er zeigt auf, wie in bestimmten historischen Situationen spezifische kulturelle Hegemonien in Gesellschaften entstehen und wirkmächtig werden.

### Frankfurter Schule: Massenkultur, Kultur und Verwaltung

Aus der Frankfurter Schule gingen einige der bis heute einflussreichsten Schriften hervor, welche die Stellung von Kunst und kultureller Produktion unter den Bedingungen „moderner“ kapitalistischer Gesellschaften reflektierten. In diesen Schriften spiegelten sich die Folgen des Aufkommens neuer technischer Medien wie des Films, des Radios und schließlich des Fernsehens auf die kulturelle und künstlerische Produktion und die kulturellen Wahrnehmungsmuster wider. Der Erfahrungshintergrund der Autoren der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule umfasste solche unterschiedlichen soziokulturellen Kontexte wie die Weimarer Zeit, das NS-Regime, das US-amerikanische Exil (gerade mit seiner von Holly-

wood geprägten Kino-Kultur) und schließlich die frühe Bundesrepublik. Nicht nur die neuen technischen Möglichkeiten verändern die kulturelle Produktion – wie der Titel von Walter BENJAMINS (1981, orig. 1936) bekanntem Beitrag „Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit“ nahelegen könnte. Es ist vor allem die kapitalistische Produktionsweise, die vermittelt der neuen technischen Möglichkeiten in einem bis dahin ungeahnten Ausmaß kulturelle Produktion unter die eigenen finanziellen Verwertungsinteressen stellt und damit eine „Massenkultur“ bestimmt; HORKHEIMER und ADORNO prägen hierzu in der „Dialektik der Aufklärung“ (2002, orig. 1947) den metaphorischen Begriff der „Kulturindustrie“, welcher übrigens auch den Weg in UNESCO-Dokumente finden sollte. Bemerkenswert ist zunächst, dass Adorno tradierte und moderne Hochkultur und Kunst nicht in der Art eines Vulgärmarxismus als Ausdruck und Überbau ausbeuterischer gesellschaftlicher Verhältnisse zurückweist, sondern prinzipiell zu schätzen vermag. Kultur und Kunst kann für Adorno einen gegenüber der Gesellschaft kritischen Charakter einnehmen. Adorno vertritt den Begriff des autonomen Kunstwerks, welches nach seiner „immanenten Gesetzmäßigkeit“ „sinnvoll und stimmig organisiert“ ist (ADORNO 1997a, orig. 1965/1967: 370); die kulturelle Sphäre hat damit einen Eigenwert. Kunstsoziologie beschäftigt sich für ihn dem Wortsinne nach mit allen Aspekten von Kunst und Gesellschaft; dazu gehören vor allem die gesellschaftliche Wirkung und Nichtwirkung von Kunst, aber auch die vielfältigen gesellschaftlichen Hintergründe der Entstehung von Kunst (a. a. O.: 367–371). Die Produkte der Kulturindustrie haben mit dem eigengesetzlichen Kunstwerk nur wenig gemein. Das historisch Neue an dem Phänomen der Kulturindustrie war, dass sie in ihrer gesamten Praxis „das Profitmotiv blank auf die geistigen Gebilde“ überträgt (ADORNO 1997, orig. 1963: 338). Zwar stand auch in früheren Zeiten künstlerische Produktion regelmäßig im Dienste des Lebensunterhalts des Künstlers, und so hatte das Kunstwerk auch vor dem technisch-kapitalistischen Zeitalter partiell einen warenförmigen Charakter. Die Produkte „kulturindustriellen Stils sind [hingegen] nicht länger *auch* Waren, sondern sind es durch und durch“ (a. a. O., Hervorhebung i. O.). Im Sinne der Zielsetzungen der Kritischen Theorie richtet Adorno sein Hauptaugenmerk vor allem auf die gesellschaftlichen Folgen der Entstehung einer von Kapitalinteressen bestimmten Massenkultur, die er als „Anti-Aufklärung“, als „Massenbetrug“ kennzeichnet, die auf den Einzelnen eine regressive Wirkung ausübe (a. a. O.: 344f.). Die Kulturindustrie habe die „Tendenz, das Bewußtsein des Publikums von allen Seiten zu umstellen und einzufangen“ (ADORNO 1997b, orig. 1953: 507). Die Repräsentation von Gegenständen in der Kulturindustrie wirkt auf diese selbst zurück, mit dem Zeichen als Produkt der Kulturindustrie ändert sich das Bezeichnete: „Keine Heimat überlebt ihre Aufbereitung in den Filmen, die sie feiern“ (ADORNO 1997, orig. 1965/1967: 342).

Auch an den Produktionen der Kulturindustrie sind „Künstler“ wie z. B. Schauspieler weiterhin beteiligt. Der Produktionsprozess verläuft nicht frei von Konflikten; die kapitalistischen Verwertungsinteressen setzen sich in der Regel gegen künstlerische Interessen durch. Die „gesellschaftlichen, technischen, künstlerischen Aspekte“ medialer Repräsentationen „können nicht isoliert behandelt

werden“ (ADORNO 1997b, orig. 1953: 507). Sie beeinflussen die kulturellen Formen, ihre Inhalte und ihre gesellschaftliche Wirkung.

In einem Beitrag von 1960 befasste sich Adorno mit einer anderen Thematik, die für ein Verständnis der Kulturvernunft bedeutsam ist, nämlich mit dem Verhältnis von „Kultur und Verwaltung.“ Sein Essay leitet Adorno mit einem zunächst (und vor allem damals) überraschenden Satz ein: „Wer Kultur sagt, sagt auch Verwaltung, ob er will oder nicht“ (ADORNO 1972, orig. 1960: 122). Adorno begründete einen solchen Zusammenhang zunächst mit dem Umstand, dass die „Zusammenfassung von so viel Ungleichartigem wie Philosophie und Religion, Wissenschaft und Kunst, Formen der Lebensführung und Sitten“ unter dem einen Begriff der Kultur „den administrativen Blick“ verleihe, „der all das, von oben her, sammelt, einteilt, abwägt, organisiert“ (a. a. O.) – hier zeigen sich im übrigen Parallelen zwischen der Kritischen Theorie der frühen 1960er Jahre und dem späteren Foucault'schen Denken. Politisch-administrative Institutionen „rahmen“ demnach begrifflich die kulturelle Produktion. Adorno bezieht sich in diesem Essay vornehmlich auf bürgerliche Hochkultur einschließlich avantgardistischer Kunst; anders als in der „Dialektik der Aufklärung“ geht es ihm hier weniger um die kapitalistisch gesteuerte Massenkultur der Kulturindustrie. Kultur, so führt Adorno sein Essay fort,

„ist zugleich, gerade nach deutschen Begriffen, der Verwaltung entgegengesetzt. Sie möchte das Höhere und Reinere sein, das, was nicht angetastet, nicht nach irgendwelchen taktischen oder technischen Erwägungen zurechtgestutzt ward“ (ADORNO 1972, orig. 1960: 122).

Für Adorno ist die Verwaltung, die politisch-gesellschaftliche Vernunft von Kultur auf der einen Seite unauflösbar problematisch: Kultur nimmt Schaden, „wenn sie geplant und verwaltet wird“ (a. a. O.: 123). Im Fortgang dieses Satzes gibt Adorno allerdings dem Verhältnis bzw. der „Dialektik von Kultur und Verwaltung“ (a. a. O.: 127) eine überraschend positive Wendung: Wenn die Kultur *nicht* verwaltet wird und „sie sich selbst überlassen bleibt“, dann droht, dass „alles Kulturelle nicht nur die Möglichkeit der Wirkung, sondern die Existenz“ verliere (a. a. O.: 123). Denn in kapitalistischen Gesellschaften könne die Verwaltung, also in der Regel ausführende Instanzen des Staates oder der Kommunen, zumindest in Nischen jene Bedingungen schaffen, in denen Kultur jenseits der Marktbedingungen und eines manipulierten Massengeschmacks überleben könne. Gegen Ende seines Essays zieht ADORNO (1972: 145) das Fazit:

„Ist die verwaltete Welt als eine zu verstehen, in der die Schlupfwinkel verschwinden, so vermöchte sie dafür auch wiederum, kraft der Verfügung Einsichtiger, Zentren von Freiheit zu schaffen, wie sie der blinde und bewußtlose Prozeß bloßer gesellschaftlicher Selektion ausmerzt.“

Die gesellschaftliche „Rettung“ von Kultur durch politisch-administrative Institutionen folgt somit keiner übergreifenden Zielsetzung dieser Institutionen, sondern erscheint eher als ein – allerdings immerhin folgenreicher – Ausnahmefall, der

dann eintritt, wenn überzeugende Akteure, Persönlichkeiten, die Freiheiten und Handlungsressourcen, welche politisch-administrative Institutionen ihnen in einem begrenzten Maß bieten, im Sinne der Kultur zu nutzen wissen. Eine Koordinierung gesellschaftlicher Kultur- und Bedeutungsproduktion, welche nur nach Marktmechanismen funktioniert, führt zu deren Nivellierung. Die staatliche Intervention – und gemäß dem Tenor dieses Adorno'schen Essays: nur die staatliche Intervention – vermag in spätkapitalistischen Gesellschaften durch das Handeln Einzelner die Schaffung anspruchsvoller Kulturformen zu schützen. Wenn man will, erlaubt diese Fokussierung auf die einzelnen „Einsichtigen“ den Übergang von einer strukturorientierten zu einer akteurszentrierten Betrachtungsweise, wobei die vielen Einzelnen in ihrer Summe eine gesellschaftliche, nicht nur marginale Bedeutung zu entfalten scheinen. Es sind ihre normativen Orientierungsmuster, ihre Intuitionen, ihre Kulturalisierungen, welche die gesellschaftliche (Re-)produktion qualitativ bedeutender Kulturformen erst ermöglichen. Staatliche und internationale Kulturpolitik, ließe sich gegen Adorno anmerken, zielt nun gerade in der Regel darauf ab, die Existenzbedingungen kultureller Produktion aus den Zufälligkeiten des Wirkens Einzelner zu entreißen und stattdessen systematisch zu steuern.

Die Reflexionen Adornos sind nicht nur Zeitdiagnose bezüglich des damals noch neuen, bis dahin wenig durchdachten Phänomens einer quasi-industriell strukturierten Kulturwirtschaft. Die Wirkung der Kulturanalysen von Adorno und Horkheimer in der internationalen Kulturpolitik zeigt sich auch daran, dass sich die UNESCO deren Überlegungen zu einer Verarmung von Kultur durch ihre Kommodifizierung zu eigen machte (TOMLINSON 1997: 119) und im übrigen der Adorno-Horkheimer'sche Begriff der Kulturindustrie in UNESCO-Dokumenten, zum Beispiel in der UNESCO-Konvention zum Schutz kultureller Vielfalt, aufgegriffen und sogar definiert wurde (UNESCO 2005: Art. 4).

Doch auch das von Adorno ausgesprochene „Unbehagen“ an einer verwalteten Kultur taucht zwar nicht als Begriff, so doch als Denkfigur in den gegenwärtigen internationalen Debatten zum Schutz immaterieller Traditionen wieder auf. Die UNESCO-Konvention zum Schutz des immateriellen Erbes der Menschheit von 2003 (UNESCO 2003) möchte lokale kulturelle Traditionen vor ihrem Verschwinden infolge v. a. gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse schützen. Wie kann aber das Spontane immaterieller Traditionen erhalten bleiben, sobald diese verwaltet werden, ausgezeichnet mit dem Label einer internationalen Organisation und zum Gegenstand von *action plans* geworden, die ihr Fortbestehen administrativ absichern sollen? In Kap 8.4 wird diese Fragestellung wieder aufgegriffen, und sie wird – durchaus im Sinne Adornos – weniger pessimistisch beantwortet werden, als die Aporien auf den ersten Blick nahelegen (vgl. auch GOYTISOLO 2001; SCHMITT 2005a).

### Die Regulation des Kulturellen in den britischen Cultural Studies

Die britischen Cultural Studies beschäftigen sich in zahlreichen Untersuchungen mit der Produktion und gesellschaftlichen Steuerung kultureller Formen und Artefakte. In diesem Teilkapitel soll ein prominentes kulturwissenschaftliches Forschungsprogramm diskutiert werden, das von mehreren Autoren unter der Leitung von Stuart Hall in der sechsbändigen Publikationsreihe „Culture, Media and Identities“ der Open University Ende der 1990er Jahre gemeinsam vertreten wurde. Dieses Programm wurde relativ breit rezipiert, und es bietet direkte Anschlussmöglichkeiten an die Diskussion zur Governanz des Kulturellen. Die Autoren benennen „fünf zentrale kulturelle Prozesse“ oder Sachverhalte als grundlegend für ihre kulturwissenschaftliche Analyse von Objekten, nämlich (1) Repräsentation, (2) Identität, (3) Produktion, (4) Konsumtion und (5) Regulation. Neben der öffentlichen Repräsentation des kulturellen Artefakts („how it is presented“) interessiert dessen Beitrag zur Konstruktion sozialer Identität („what social identities are associated with it“), ferner die Hintergründe und Umstände dessen Produktion und Konsumtion („how it is produced and consumed“) und schließlich die Regulation des kulturellen Artefakts und seiner Verwendung durch gesellschaftliche, staatliche und ökonomische Institutionen („what mechanisms regulate its distribution and use“) (DU GAY ET AL. 1997: 3). Die genannten Begriffe werden in einem einfachen Kreisschema, dem „circuit of culture“, angeordnet (Abb. 3). Um einen kulturellen Text oder ein kulturelles Artefakt als solches umfassend zu studieren, eine „cultural study“ (DU GAY ET AL. 1997: 4) eines spezifischen Objekts vorzunehmen, müssen gemäß der Konzeption der Autoren alle Stationen dieses kulturellen Kreislaufes durchlaufen werden.

Im ersten Band der Buchreihe „Culture, Media and Identities“ wird anhand des popkulturellen Artefakts des Sony Walkman das Modell des Kulturkreislaufs exemplarisch durchexerziert. Für die Autoren ist der Startpunkt der Abarbeitung der Stationen des Kreislaufs zweitrangig, allerdings macht für sie die kreisförmige Anordnung der Begriffe insofern Sinn, als für die Analysen zu einem Begriff die jeweils benachbarten Begriffe bedeutsam seien. Der Kulturkreislauf ist damit ein heuristisches Modell, wobei sich die Einzelanalysen zu den jeweiligen Stationen vielfach überlappen.

Ein Band der Buchreihe vertieft dabei das Konzept kultureller Regulation (THOMPSON [ed.] 1997), welches aufgrund der konzeptionellen Nähe der Begriffe Governanz und Regulation (Kap. 2.2.1) für ein Konzept der Governanz des Kulturellen unmittelbar relevant erscheint. Den Begriff der kulturellen Regulation gebrauchen die Autoren der Reihe zwar in loser Anlehnung an die ökonomische Regulationsschule französischer Provenienz. Zugleich lehnen sie deren ökonomische Regulationstheorie als eine allgemeine Grundlage für die Analyse kultureller Sachverhalte ab (THOMPSON 1997a: 3). Generell wird kulturelle Regulation von den Autoren mit Kulturpolitik in Verbindung gebracht und Regulation mit der, allerdings nicht zwangsläufig unveränderten Reproduktion von Strukturen:



“Regulation has a number of meanings, depending on the context. It can refer to something as specific as government policies and regulations (and their change or abolition, as in policies of *de-regulation*). At other times it has the more general sense of the reproduction of a particular pattern and order of signifying practices (so that things appear to be ‘regular’ or ‘natural’). The study of forms of regulation inevitably raises questions both of cultural policy (by some regulating authority) and of cultural politics, involving struggles over meanings, values, forms of subjectivity and identity” (THOMPSON 1997a: 3).

Die Fortsetzung des Zitats zeigt, dass kulturelle Regulation nach diesem Verständnis multifaktoriell bedingt ist. Ökonomische Einflüsse und Machtstrukturen, aber eben auch das Handeln individueller wie kultureller Akteure beeinflussen die Ergebnisse kultureller Regulation:

“Regulation does not mechanically reproduce the status quo. It is a dynamic process that is often contested, and while the outcome is likely to be affected by economic pressures and power structures, we will argue that it also depends on specific circumstances and on the creative actions of individuals and groups” (THOMPSON 1997a: 3).

In den Beiträgen in THOMPSON (ed.) (1997) zu kultureller Regulation wird je nach Gegenstandsbereich (z. B. Medien, Kultur der Freizeit, Sexualmoral, kultureller Imperialismus) auf unterschiedliche Denkschulen zurückgegriffen, um kulturelle Regulationen konzeptionell erfassen zu können. Zu den prominent rezipierten Kulturtheoretikern gehören insbesondere Vertreter der Kritischen Theorie, ferner Antonio Gramsci, von den französischen Poststrukturalisten vor allem Michel Foucault. Die in den 1990er Jahren einsetzende Debatte um kulturelle Globalisierung wird aufgegriffen und von Vertretern der Cultural Studies selbst aktiv vorangetrieben (vgl. HALL 1997; TOMLINSON 1997). Ging es der Kritischen Theorie der 1940er bis 1960er Jahre in ihrer Kulturanalyse vor allem um das Verhältnis von Massenmedien, Massenkultur, Staat und Öffentlichkeit, so führen die britischen Cultural Studies diese Themen fort, greifen aber zeitdiagnostisch Fragen des Multikulturalismus und kultureller Globalisierung auf, wie sie sich für die Kritische Theorie der 1960er Jahre noch nicht im selben Maße stellen konnten.

Der Band „Media and Cultural Regulation“ (THOMPSON [ed.] 1997) versucht, den Begriff kultureller Regulation anhand verschiedener Themenfelder zu explizieren, wobei den Analysen ein Spektrum unterschiedlicher Regulationsbegriffe zugrunde zu liegen scheint. In der Rekonstruktion unterschiedlicher Politiken der Freizeit, wie sie sich in England vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart ablösten, werden am ehesten Bezüge zwischen ökonomischer Produktionsweise und kultureller Regulation in Anlehnung an das Theorieprogramm der französischen Regulationsschule deutlich (THOMPSON 1997b: 18-24; HENRY 1993). Stuart Hall arbeitet in seinem Schlussbeitrag des Bandes heraus, dass einerseits kulturelle Ausdrucksformen durch andere gesellschaftliche Teilbereiche (Wirtschaft, Staat) und durch verschiedene Akteursgruppen reguliert werden,

andererseits kulturelle Normen die alltäglichen Praktiken von Menschen steuern. Regulation bedeute dabei „governing cultures“ (HALL 1997: 227) und „governing the conduct of cultural life“ (HALL 1997: 233). Aufgrund der Zentralität des Kulturellen – denn „it is culture which governs us“ (HALL 1997: 232, Hervorhebung i. O.) – kommt der Frage der Regulation des Kulturellen eine besondere Bedeutung zu. Dabei führt HALL eher beiläufig den Begriff der „governance of culture“ (1997: 227) ein, indem er den Begriff der Kulturpolitik mit der „regulation and governance of culture“ gleichsetzt und dabei die zentralen Fragestellungen und Themen des Bandes stichwortartig Revue passieren lässt:

This volume “has discussed various aspects of cultural policy – the regulation and governance of culture – with respect to broadcasting and the broadcasting institutions; censorship of the arts; the relationship of minority cultures to ‘mainstream’, national cultural traditions; control of the international flow of cultural goods and images; the regulation of morality and representations of sexuality (...). It has also asked broader questions (...) about modes of cultural regulation in general. What is the relation *between* ‘culture’ and other forces which exert a controlling, shaping or determining force over culture? Is it primarily politics, the economy, the state, the market which is *the* determining factor in relation to culture?” (HALL 1997: 227).

Damit entwirft Hall ein Anwendungsprogramm für das Konzept kultureller Regulation, welches für ein Konzept der Governanz des Kulturellen maßgeblich sein kann. Der von HALL (1997) am Ende des zitierten Bandes verwendete Begriff der Governanz von Kultur wird allerdings nicht näher erläutert, ebenso wenig das Verhältnis von Governanz und Regulation. Dies gilt im übrigen auch für den bemerkenswerten Beitrag von THOMPSON (2001) unter dem Titel „Cultural Studies, Critical Theory and Cultural Governance“, in welchem Bezugnahmen der britischen Cultural Studies auf die Kritische Theorie der Frankfurter Schule diskutiert werden. Im Gegensatz zur Überschrift verwendet THOMPSON (2001) im Text eher die Begriffe Cultural Regulation und Cultural Policy als den der Cultural Governance; die Bedeutung von Cultural Governance scheint zwischen beiden Begrifflichkeiten zu oszillieren bzw. eine Art Oberbegriff für beide Begrifflichkeiten darzustellen. Im jedem Fall erlaubt die Verwendung der Begrifflichkeit der Cultural Governance durch Vertreter der Birmingham School der Cultural Studies, deren Konzepte zur kulturellen Regulation für eine Konzeptionierung von Kulturgovernanz aufzugreifen, ohne dass dies als eine unzulässige Vereinnahmung einer Denktradition erscheinen muss.

Als problematisch erweist sich allerdings deren einfach gestrickte Konzeption des Circuit of Culture. In gewisser Weise erscheint diese als ein Gegenentwurf zu klassischen Kulturanalysen etwa der Kunstgeschichte, in welchen großes Gewicht auf die Person des individuellen kulturellen Akteurs (etwa des Künstlers, aber auch des Mäzens), dessen Motive und Ideen, die er zum Ausdruck bringen wollte, gelegt wurden. Vergleichbares gilt für Materialeigenschaften und ästhetische Wirkungen kultureller Objekte. Entsprechende Aspekte mögen in den Einzelanalysen der Cultural Studies wieder eingefangen werden. Unbefriedigend

erscheint jedoch, dass diese in der zentralen Konzeption des kulturellen Kreislaufs unsichtbar bleiben.

### 2.3.2 Vorliegende Begriffsbestimmungen zu Cultural Governance

In der vorliegenden englischsprachigen Literatur wird der Begriff der Cultural Governance – stellenweise findet sich auch Culture Governance – durchaus unterschiedlich verwendet. In diesem Kapitel soll zunächst eine kommentierende Übersicht über verschiedene Verwendungsweisen von Cultural Governance gegeben werden und anschließend in Auseinandersetzung mit diesen Autoren und den in Kap 2.3.1 skizzierten Theorietraditionen ein eigenes Konzept zu Kulturgovernanz vorgestellt werden.

#### Cultural Governance als sektorale Kulturpolitik

Jae MOON (2001: 432f.) definiert Cultural Governance in einem Sinne, der weitgehend als staatliche Kulturpolitik, insbesondere staatliche Kulturförderung, und somit mehr oder weniger als synonym zu Cultural Policy aufgefasst werden kann:

“Cultural governance (...) is defined as government’s direct or indirect involvement in the promotion and administration of programs of cultural organizations (including museums) existing in specific geographic boundaries with unique financial and administrative arrangements”.

MOON (2001) untersucht vergleichend die Organisation der Kulturförderung und Kulturpolitik einschließlich ihrer Finanzierung in drei spezifischen „kulturellen Distrikten“ der USA. Moon zielt dabei auf die Förderung hochkultureller Einrichtungen (Konzerthallen, Theater, Museen), aber auch Bibliotheken, Parks und Erziehungseinrichtungen. Bezüglich des Gegenstandsbereichs verfolgt MOON einen eher eng gefassten Kulturbegriff (vgl. auch Tab. 3). Konzeptionell entspricht der von MOON verwendete Begriff der Kulturgovernanz weitgehend dem der sektoralen, auf gesellschaftlich anerkannte kulturelle bzw. künstlerische Praktiken zielenden Kulturpolitik. Die formale Definition MOONS für Cultural Governance erscheint bereits deshalb zu eng gefasst, als sie nur auf die national-staatliche und regionale Ebene, nicht jedoch auf die internationale Kulturpolitik abzielt.

Betrachtet man die sektorale Kulturpolitik am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, so lässt sich zeigen, wie sich mit einem wandelnden Verständnis des Kulturbegriffs auch die Kulturpolitik veränderte. Die 68er-Bewegungen in Westeuropa und den USA pflegten neue gesellschaftliche Utopien, neue Vorstellungen von einer „guten“, gerechten Gesellschaft und entwickelten schließlich eigene kulturelle Codes und Ausdrucksformen. Unter dem Eindruck der 68er-Bewegung und der Sozialdemokratisierung bundesrepublikanischer Politik zwischen 1969

und 1982 erlebten bestimmte kulturelle Formen wie der Protestsong, das politische Kabarett und die sogenannte Kleinkunst eine außerordentliche Vitalität und wurden – je nach politischer Couleur in unterschiedlichem Maße – gerade auf kommunaler Ebene von Seiten der Politik und Verwaltung (vgl. die Diskussion dazu in Kap. 2.3.1) aktiv gefördert. „Kulturpolitik ist Gesellschaftspolitik“, formulierte programmatisch um 1970 der Kulturdezernent Alfons Spielhoff.<sup>3</sup> Die bisherige staatliche Pflege bildungsbürgerlicher Repräsentativkultur wurde zwar nicht abgelöst, aber zumindest durch neue kulturpolitische Ziele ergänzt: Es sollte die Teilhabe an dieser öffentlichen Kultur demokratisiert, monetäre und soziale Zugangsbarrieren sollten abgebaut werden („Kultur für alle!“). Ferner erhielten mit einer Erweiterung des Kulturbegriffs auch neue oder zumindest bisher eher marginalisierte kulturelle Produktionsformen öffentliche Aufmerksamkeit, ebenso wie die Bedeutung alltäglicher kultureller Produktion für die gesellschaftliche Selbstverständigung betont wurde. Die kommunale Kulturpolitik der 1970er Jahre setzte sich mit einem veränderten Kulturbegriff auseinander und tat das Ihrige, diesen gesellschaftlich zu verbreiten. Kulturpolitik ist – im Unterschied zu MOON (2001) – nach dem hier vertretenen Verständnis nicht mit KulturGovernanz einfach gleichzusetzen; vielmehr ist staatliche einschließlich kommunaler Kulturpolitik ein wichtiger *Teil* der Governanzfelder, die sich mit Kulturellem befassen. An der kommunalen Kulturpolitik der 1970er Jahre bis zur Gegenwart werden zudem die Möglichkeiten und Grenzen staatlichen Einflusses in der KulturGovernanz deutlich: Staatliche Akteure können, so scheint es, bestehende kulturelle Trends wirkungsvoll verstärken, aber sie dürften kaum in der Lage sein, mittelfristig gegen den Trend, d. h. gegen den kulturell dominierenden Zeitgeist eine Kulturpolitik zu betreiben. Öffentliche Kulturpolitik ist selbst von kulturellen Entwicklungen und Umbrüchen in der Gesellschaft betroffen, welche sie mitgestalten, beeinflussen, verstärken und selbstverständlich auch abschwächen vermag.

#### Culture Governance als politische Steuerungsform in der reflexiven Moderne

In einem recht spezifischen Sinn verwendet Henrik Bang den Begriff *Culture Governance*: Für ihn ist Culture Governance „[a] new kind of top down leadership and management“ (BANG 2004: 159):

“Culture governance is about how political authority must increasingly operate through capacities for self- and co-governance and therefore needs to act upon, reform, and utilize individual and collective conduct so that it might be amenable to its rule” (BANG 2004: 157).

Culture Governance erscheint bei Bang als ein normatives Konzept und Meta-Konzept für eingeführte Begriffe wie *Good Governance*, *Interactive Governance* oder *Human Resource Management* (a. a. O.: 159). Bangs Anliegen ist allerdings

3 Zitiert nach PANKOKE (2004: 26).

nicht die entscheidungsträgernahe, angewandte Formulierung praktischer Strategien für ein solches Culture Management, wie es auf den ersten, flüchtigen Blick scheinen könnte. Vielmehr thematisiert und problematisiert er die Kolonisierung des öffentlichen politischen Raumes durch neuere kommunikationsorientierte Strategien des Top-down-Regierens, indem dieses das alltägliche Politikmachen seiner eigenen Erfolgslogik unterwirft. Bangs Argumentation erinnert an HABERMAS' (1981) Denkfigur der Kolonisierung der Lebenswelt durch gesellschaftliche Funktionssysteme; hier erfolgt die Kolonisierung des Politischen durch ausgefeilte dialogische Regierungstechniken unter dem Schlagwort Governance, wie sie in der reflexiven Moderne in Mode gekommen sind. Wenig motiviert und nur bedingt plausibel wirkt allerdings Bangs Kennzeichnung dieser entsprechenden „Entwicklung“ als *Kultur-Governanz*. Sie verweist darauf, dass gemäß neueren Governanz-Forschungsansätzen bestimmte Diskurse und „konkurrierende Sets von Überzeugungen“ die Arbeit der öffentlichen Verwaltung beeinflussten (BANG 2004: 157). Die Frage stellt sich allerdings, für welche Herrschaftsform dies nicht zutrifft. Nach einer Lektüre Adornos wird der Hinweis, dass das Handeln von Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung von „Sets von Überzeugungen“ geprägt sei, kaum einen Neuigkeitswert beanspruchen können.

### Cultural Governance im Umfeld der Post Colonial Studies

Der Begriff der Cultural Governance taucht in Werken auf, die im Umfeld postkolonialer Studien angesiedelt sind. Der Begriff findet sich z. B. im Untertitel von Michel SHAPIROS (2004) Monographie „Methods and Nations“, welche die Rolle kultureller Produktion, etwa von Landschaftsmalerei oder der Filmindustrie für die Herausbildung homogenisierender Nationalstaaten und nationaler Identitätsangebote beschreibt. Damit steht SHAPIRO zumindest grundsätzlich in Kontinuität zu Edward SAIDS Werken „Orientalism“ (2003, orig. 1978) und „Culture and Imperialism“ (1994, orig. 1993), in denen dieser u. a. die direkte und die implizite Legitimierung des Kolonialismus in westlicher Literatur und Malerei untersucht. Im Rückgriff auf SHAPIRO (2004) versteht David CAMPBELL (2003: 57) Cultural Governance als ein

“set of historical practices of representation – involving the state but never fully controlled by the state – in which the struggle for the state’s identity is located.”

Die kulturelle Produktion dient hier der Ausbreitung bestimmter Ideen, insbesondere nationalstaatlichen Ideologien, aber auch den materiellen Interessen privilegierter Schichten, etwa im Sinne von Gramscis Hegemoniekonzept. Während die Vorhaben von Shapiro und Campbell als wissenschaftlich spannende Ansätze erscheinen, ist die von Campbell vorgelegte Definition von Cultural Governance nur bedingt an übliche Verwendungen des Governanzbegriffs anschlussfähig. Beiden Autoren geht es vornehmlich um Praktiken der Repräsentation, die mit denen gesellschaftlicher Steuerung, Regulation oder Governanz zwar zusammenhängen, aber eben doch von diesen analytisch getrennt werden können (vgl. das

Konzept des Circuit of Culture; Abb. 3). Shapiro und Campbell verstehen Kultur eher als Medium denn als Gegenstand von Governanz bzw. politischer Steuerung; eher *governance by culture* denn *governance of culture* würde ihre Programmatik treffen. In jedem Fall drücken sich in politischen Steuerungsformen und Aushandlungsprozessen zwischen Akteuren Annahmen über die Wirklichkeit, über das Richtige und das Falsche aus, welche Johan GALTUNG (1998: Teil III) als *tiefenkulturelle* Muster ansprechen würde.

Die vorliegenden Begriffsbestimmungen zu Kulturgovernanz sind dadurch gekennzeichnet, dass sie von bestimmten Kulturbegriffen ausgehen, aber die generelle Vielschichtigkeit des Kulturbegriffs nicht reflektieren.

### 2.3.3 Zur sozialwissenschaftlichen Konzeption und Operationalisierung von Kulturgovernanz: ein Forschungsprogramm

Für die Rekonstruktion kultureller Governanzstrukturen und -prozesse sollen dieselben Prinzipien und Verfahrensweisen gelten, wie sie in Kap. 2.2.2 in allgemeiner Form für sozialwissenschaftliche Governanzkonzepte formuliert werden, etwa die gleichberechtigten Perspektiven auf (1) Akteure/Individuen und ihre Handlungen/Praktiken sowie (2) Institutionen und Strukturmomente und (3) Diskurse und Konzepte/Ideen. Was sind nun aber mögliche Spezifika der Rekonstruktion einer Kulturgovernanz? Dazu sollen im folgenden im Rückgriff auf die bisherige Diskussion wesentliche Punkte benannt werden.

#### (1) Die Sonderstellung und „Zentralität“ des Kulturellen

Die gesellschaftliche Aushandlung und Steuerung der Produktion von kollektiven Sinn- und Bedeutungsangeboten, kulturellen Orientierungssystemen, ihren Symbolen sowie kulturellen und künstlerischen Ausdrucksformen ist der Gegenstandsbereich des Cultural Governance-Ansatzes. Dieser scheint gegenüber anderen sektoralen Governanzfeldern wie städtischer Governanz, Risikogovernanz oder Umweltgovernanz aufgrund der „Zentralität“ des Kulturellen (vgl. HALL 1997: 227) grundsätzlich herausgehoben, denn Kultur ist als ein unmittelbar komplementärer Begriff zu dem der Gesellschaft zu denken. Diese Sonderstellung muss sich auch in der weiteren Konkretisierung des Konzepts der Kulturgovernanz niederschlagen.

#### (2) Die Folgen unterschiedlicher Kulturbegriffe für das Verständnis von Kulturgovernanz und die Relevanz von Ideen

Wie in Kap. 2.1.2 herausgearbeitet, lassen sich verschiedene Kulturbegriffe unterscheiden und infolgedessen enge und weite Konzepte von Kulturgovernanz (Tab. 3). Je nach Fragestellung bzw. Themengebiet kann es daher, trotz der „Zen-

tralität des Kulturellen“, zulässig und legitim sein, in pragmatischer Weise von einem sektoralen Verständnis von Kulturvernanz auszugehen; diesem Sektor entspricht in etwa das traditionelle Sachgebiet von Kulturpolitik. Es ist allerdings denkbar, dass eine solche pragmatische sektorale Herangehensweise wichtige soziokulturelle Implikationen der jeweiligen Governanz verdeckt; umgekehrt mag die uneingeschränkte Behauptung der gesellschaftlichen Zentralität des Kulturellen nicht für alle Bereiche kultureller Governanz angemessen erscheinen. Unabhängig von der eigenen wissenschaftlichen Konzeption des Kulturbegriffs ist die potentielle Wirkmächtigkeit unterschiedlicher Kulturbegriffe, wie sie diskursiv im Forschungsfeld auftauchen, zu bedenken. Sinnvolle Kulturbegriffe rekurren auf Ideen, Konzepte oder Symbole als zentrale Gehalte des Kulturellen. Eine Analyse kultureller Governanz hat demnach herauszuarbeiten, wie zum einen Konzepte und Ideen in kulturellen Objekten zum Ausdruck gebracht werden sollen, wie andererseits bestimmte Konzepte und Ideen in die Governanz kultureller Objekte einfließen. Konzeptionelle Inkompatibilitäten zwischen diesen verschiedenen Ideenbereichen dürften sich in einer konfliktreichen Governanz widerspiegeln.

### (3) Governanz des Kulturellen versus Kulturen der Governanz

Nicht nur die als kulturell bezeichneten Gegenstände der Governanz, sondern auch die Governanzstrukturen und –prozesse selbst reproduzieren bzw. sind beeinflusst von Normen und damit von kulturellen Orientierungssystemen. Plakativ (und damit zugegebenermaßen unpräzise) lässt sich formulieren, dass einer „governanced culture“ eine „culture of governance“ gegenübersteht (vgl. dazu auch HALL 1997). Die Normen und Sinnbezüge der regulierten kulturellen Ausdrucksformen (etwa eines definierten kulturellen Erbes) und die dominierenden Normen des Governanzsystems (etwa des Welterbesystems) können kongruent oder komplementär, aber auch völlig verschieden oder diametral entgegengesetzt sein. Es ist davon auszugehen, dass die Art und Weise dieses Verhältnisses weder die kulturellen Ausdrucksformen noch das regulierende Governanzsystem unverändert lässt (vgl. empirisch dazu auch Kap. 8.4 zu Steuerungsversuchen kultureller Praktiken durch bürokratische und wissenschaftliche Institutionen).

### (4) Die Folgen einer existentiellen Relevanz des Kulturellen

Der Kulturbegriff ist mit dem Begriffspaar „Sinn und Bedeutung“ unmittelbar verknüpft. In vielen semiotisch geprägten kulturwissenschaftlichen Zugängen erscheinen „Sinn“ und „Bedeutung“ lediglich als Ergebnis von geglückten oder missglückten Kommunikationsprozessen und Interpretationsversuchen, in welchen Chiffren, Zeichen und Symbolen eine solche Bedeutung und damit „Sinn“ zugeschrieben wird. Aber „Sinn“ berührt nach allgemeinem Sprachgebrauch zudem eine existentielle Dimension, die über eine textliche Ebene hinausgeht und eben nur außerhalb textlicher Repräsentation (eben „outside the text“) zu finden

ist. Eine Performanz, ein Lied oder ein Klang, ein Gedicht, ein Ritual, der Anblick einer Kulturlandschaft oder eines materiellen Artefakts vermag unter Umständen einen Menschen in einem bestimmten Moment existentiell anzurühren. Die Möglichkeit existentieller Erfahrungen ist nicht an externe „kulturelle“ Objekte gebunden; sie vollzieht sich in der betrachtenden, rezeptiven Person; das kulturelle Objekt fungiert als eine Art Auslöser. Diese existentielle, wenn auch in der Regel flüchtige, an den Augenblick gebundene, nicht per Knopfdruck reproduzierbare persönliche Erfahrung von Sinn entzieht sich zunächst einer gesellschaftlichen Steuerung, aber sie ist gesellschaftlich relevant. Existentielle Sinnerfahrungen sind unter widrigsten, gerade auch in paradoxal unsinnig erscheinenden Situationen (wie etwa im Krieg) möglich. Große Teile kulturindustrieller Produktion sind nicht darauf angelegt, existentiellen Sinn zu vermitteln, sondern zu vernebeln; repressive Governanzmechanismen zielen darauf ab, selbstbestimmte Erfahrung von Sinn zu verhindern. Für einen Teil der kulturellen Institutionen in einer offenen Gesellschaft dürfte aber genau dies das Ziel sein, einen Raum für Sinnerfahrungen zu eröffnen oder bestimmte Sinnkonzepte gesamtgesellschaftlich durchzusetzen. Das Konzept der Kultur governanz fragt damit nach der gesellschaftlichen „Verfügbarkeit“ und Pluralität existentieller Sinnangebote oder deren Unterdrückung entsprechend GALTUNGS (1998) Konzept kultureller Gewalt.

#### (5) Kultur governanz und Regulation von Kultur

Generell bestehen Bezüge, aber z. T. auch Abgrenzungen zwischen Governanz- und Regulationsansätzen (Kap. 2.2.1). Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Ansätzen liegt darin, dass Governanz-Ansätze tendenziell auf die Rekonstruktion von Aushandlungsprozessen zwischen konkreten (individuellen wie kollektiven und korporativen) Akteuren abzielen und damit auch auf handlungstheoretischen Basisannahmen aufgebaut werden können, während Regulationsansätze zur Erklärung eines bestimmten Regulationsmodus eher auf „anonyme“ gesellschaftliche Mechanismen verweisen. Zwischen beiden Ansätzen besteht ein Überlappungsbereich, so dass es in einigen Verwendungszusammenhängen keine merkliche Differenz darstellt, ob man nun von Governanz oder von Regulation spricht. Dies trifft offenkundig auch auf das Konzept kultureller Regulation zu, wie es von Autoren der britischen Cultural Studies um Stuart Hall vertreten wurde. Diese haben den Begriff Cultural Governance verwendet, ohne dass dabei merkliche Unterschiede zu kultureller Regulation erkennbar sind (Kap. 2.3.1). Das Modell des Kulturkreislaufs, welches den Begriff der Regulation aufgreift, kann als Anregung für einen umfassenden Analyserahmen zur Erforschung der Governanz des Kulturellen dienen. Allerdings wurden auch dessen Unzulänglichkeiten benannt: Dieser versperrt tendenziell den Blick auf die kulturellen Akteure, auf die Ideen hinter einem kulturellen Objekt, aber auch z. B. auf dessen ästhetische Wirkungen und Materialeigenschaften.



### (6) Kulturgovernanz, kulturelle Praktiken, signifikative Praktiken

Analog zum Modell des Kulturkreislaufs (vgl. Kap. 2.3.1) soll die Governanz kultureller Artefakte und Gegenstände nicht losgelöst von ihrer kulturellen (Re-)Produktion und den Praktiken der Repräsentation und Signifikation betrachtet werden. Erst mit dieser Kontextualisierung erfährt die Governanzanalyse eine kulturwissenschaftliche Einbettung. Während in Kap. 2.1.1 die Notwendigkeit der sozialwissenschaftlichen Rückbindung von Kulturgeographie und Kulturwissenschaften betont wurde, muss in der Governanzanalyse umgekehrt den Besonderheiten kultureller Gegenstände Rechnung getragen werden. Gegenstände werden zu kulturellen Gegenständen erst durch Signifikationspraktiken (vgl. HALL 1997a), die z. B. im Alltag oder durch spezialisierte Institutionen einschließlich der Wissenschaften durchgeführt werden. Die Klärung von Fragen der kulturellen (Re-)produktion hat in der Regel einen explizit fachwissenschaftlichen Charakter, in der kulturwissenschaftliche Einzeldisziplinen, wie z. B. die Kunstgeschichte, die Bauforschung und Baudenkmalpflege, die Historische Kulturgeographie, die Religionswissenschaften oder die Musik- und Theaterwissenschaften mit ihren akkumulierten Wissensbeständen und spezifischen Methoden gefordert sind. Selbstverständlich kann man sich auch solchen kulturellen Gegenständen oder Artefakten zuwenden, deren (Re-)produktion sich auch ohne größere kulturwissenschaftliche Spezialkenntnisse erforschen lässt. Dies trifft auf Gegenstände der Alltags- und Popkultur zu, also gerade auf jene Objekte, die zum bevorzugten Gegenstand der Cultural Studies und teilweise auch der New Cultural Geography wurden. Fragen der Repräsentation kultureller Gegenstände sind normalerweise mit diskursanalytischen Verfahren bearbeitbar.

### (7) Der kulturelle Aspekt normativer Bewertungen

Governanzansätze konfrontieren nicht selten vorgefundene Prozesse gesellschaftlicher Steuerung mit normativen Maßstäben, etwa dem Maßstab der Partizipationsmöglichkeit oder der definierten Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflichtigkeit (*accountability*) in Governanzstrukturen (Kap. 2.2.2). Die Kategorien, die bei einer solchen wissenschaftlichen Beobachtung gesellschaftlicher Phänomene herangezogen werden, verweisen selbstverständlich ebenfalls auf kulturelle Orientierungssysteme, sind also kulturell nicht neutral, sondern entstammen in der Regel dem Normenvorrat einer westlich geprägten „Weltkultur“.

#### 2.3.4 Ein Analyserahmen zur Erforschung von Kulturgovernanz

Aus dem bisher Formulierten soll nun ein allgemeiner Analyserahmen zur Kulturgovernanz synthetisiert werden (vgl. Abb. 4): Objekte werden zu kulturellen Objekten durch Signifikationspraktiken, die im Alltag, durch spezielle Institutionen einschließlich durch die untersuchenden Wissenschaften durchgeführt wer-

den. In Anlehnung an das Konzept des Kulturkreislaufs (Kap. 2.3.1) werden die Praktiken der Produktion und Reproduktion, der Signifikation und Repräsentation kultureller Gegenstände untersucht, ebenso die Bedeutung kultureller Gegenstände für die Identitätsbildung und Sinnstiftungen von Kollektiven. Gegenüber dem Konzept des Kulturkreislaufs werden ausdrücklich die Rolle kultureller Akteure und die sie leitenden Ideen betont, ferner die physisch-materiellen Eigenschaften oder die ästhetischen Wirkungen eines kulturellen Objekts. Als Kulturvernanz im engeren Sinne soll das Set jener Aushandlungen, Handlungen und Praktiken, Institutionen und Regeln genannt werden, die auf ein bestimmtes Objekt explizit in seiner Eigenschaft als kulturelles Objekt (z. B. als Denkmal) abzielen. Daneben unterliegen kulturelle Objekte auch anderen Governanzformen, Regelungen und politischen Steuerungen, die dieses nicht explizit als kulturelles Objekt thematisieren (*Kulturvernanz im weiteren Sinne*). Um die Governanz eines kulturellen Objekts verstehen zu können, ist deren Betrachtung selbstverständlich unerlässlich. Für die Ensemblemitglieder eines Theaters gelten zum Beispiel Arbeitszeitvorschriften, ein Baudenkmal kann Regelungen des Brandschutzes unterliegen oder auch spezifischen Nutzungsinteressen. Mögliche konfliktive Ansprüche an das kulturelle Objekt werden diskursiv und unter Umständen konkret in speziellen Governanzarenen (z. B. in Gremien, Parlamenten oder vor Gerichten) verhandelt. Zugleich können auch innerhalb der kulturellen Sphäre verschiedene Interpretationen, Sinn- und Bedeutungszuschreibungen und Ansprüche bezüglich eines kulturellen Objekts auftreten und konfliktiv in Arenen ausgehandelt werden. Kulturelle Institutionen können eine Selbstorganisation aufweisen, die zumindest partiell gegenüber einer externen Governanzstruktur autonom ist. Für die Analyse der Governanz des Kulturellen lassen sich die allgemeinen Prinzipien einer Governanzanalyse, wie sie in Kap. 2.2.2 entfaltet wurden, heranziehen. Schaubild Abb. 4 wurde zunächst im Hinblick auf kulturelle Artefakte (z. B. Baudenkmäler und -ensembles) entwickelt, lässt sich aber auch auf kulturelle Institutionen (z. B. Theater) und selbst kulturelle Makroinstitutionen wie z. B. Religionen übertragen. Diese haben als Sinn- und Bedeutungsgewebe selbst signifikative Praktiken entwickelt und zeigen eine Selbstorganisation, unter Umständen auch mittels repressiver Mechanismen. Umgekehrt unterliegen sie externen signifikativen Praktiken und Versuchen externer Steuerung. Spezifische Konzepte und Ideen sind in vier Wirkungszusammenhängen innerhalb der Kulturvernanz potentiell wirkmächtig: Sie können erstens mit dem jeweiligen kulturellen Objekt in Verbindung gebracht werden (als dessen „ideeller“ Hintergrund). Zweitens können sie der Ausformung der Governanzprozesse (im Sinne einer *politics*) zugrunde liegen, drittens die inhaltlichen Steuerungsversuche (im Sinne von *policies*) gegenüber dem kulturellen Objekt anleiten (auch im Sinne konkurrierender Ideen) und viertens den Governanzinstitutionen eingeschrieben sein (im Sinne von *polity*). Inkompatibilitäten zwischen entsprechenden Konzepten lassen konfliktive Formen einer Kulturvernanz erwarten.

Dieses allgemeine Analysekonzept zur Kulturvernanz lässt sich in Bezug auf verschiedene kulturelle Gegenstandsbereiche mit „materialen“ Theorien und

Konzepten mittlerer Reichweite zusammenführen, etwa mit den theoretischen Perspektiven der Kritischen Theorie auf die Kulturindustrie.

### 2.3.5 Die Governanz des Kulturerbes als Spezifizierung des Cultural-Governance-Ansatzes

Wie lässt sich das allgemeine Konzept der Kulturgovernanz konkretisieren? Hierzu soll eine exemplarische, sicher vorläufige Spezifizierung in Bezug auf den Bereich des kulturellen Erbes erfolgen (vgl. Tab. 4).

Kulturelles Erbe ist nicht per se gegeben, sondern es wird in, mitunter konfliktiven gesellschaftlichen Auswahlprozessen bzw. signifikativen Praktiken, definiert (Kap. 3). Zwei zentrale Teilziele einer Forschung zur Governanz kulturellen Erbes können identifiziert werden, nämlich erstens die Rekonstruktion der Auswahl kulturellen Erbes, also der Governanz dieser grundlegenden signifikativen Praxis bzw. dieser mitunter komplexen Entscheidungsfindung, zweitens die Rekonstruktion der Steuerung der Nutzung, des Erhalts, der Repräsentation kulturellen Erbes in Konkurrenz oder in Koordination zu anderen Interessen, Ansprüchen und Eingriffen.

<b>Zentrale Begriffe aus dem Analyserahmen zur Erforschung der Governanz des Kulturellen</b>	<b>Konkretisierung im Hinblick auf empirische Untersuchungen zur Governanz kulturellen Erbes</b>
Kultureller Gegenstand	- z. B. eingeschriebene Denkmäler, historische Altstädte, Kulturlandschaften, Welterbestätten, immaterielle Traditionen
Akteure und Institutionen der Kulturgovernanz im engeren Sinne	- z. B. UNESCO-Welterbekomitee - Kulturministerien, Denkmalschutzbehörden
Akteure und Institutionen konkurrierender Governanzfelder	- Behörden der Stadt- und Regionalplanung, Unternehmen
Governanzarenen	- Kulturgovernanz im engeren Sinne: z. B. UNESCO-Welterbekomitee - Kulturgovernanz und konkurrierende Governanzfelder: z. B. Stadträte, Verwaltungsgerichte
Signifikationspraktiken bzw. -handlungen	- Zuschreibungen der Prädikate „Denkmal“ oder „Welterbe“ zu bestimmten Objekten. In der Analyse der Auswahlprozesse lassen sich die Interessen und Motive von Akteuren, die leitenden Ideen/Diskurse und die institutionellen Settings sowie strukturellen Rahmenbedingungen herausarbeiten.

Produktion und Reproduktion kultureller Praktiken und Artefakte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Produktionsgeschichte des Objekts bzw. Ensembles, welches zum kulturellen Erbe erklärt wurde; Analyse der Hintergründe dieser Produktion, einschließlich der dabei wirksamen Ideen und Konzepte</li> <li>- Reproduktion bzw. Erhalt des kulturellen Objekts unter möglicherweise veränderten Produktionsbedingungen einschließlich seiner Denkmalisierung (<i>Heritagization</i>) sowie Modernisierungs- und Globalisierungsprozessen und veränderten technischen Möglichkeiten</li> </ul>
Repräsentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ursprüngliche Repräsentationen und Deutungen von Denkmälern im historischen Kontext ihrer Entstehung</li> <li>- Gegenwärtige Repräsentation und Deutung von Denkmälern in der Werbung oder in politischen Aushandlungsprozessen (einschließlich denjenigen, die über die Einschreibung des Objekts in Denkmallisten entscheiden)</li> </ul>
Konsumption	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Touristische Konsumption kulturellen Erbes einschließlich der Interferenzen mit anderen Nutzungsansprüchen und dem Erhaltungsanspruch</li> </ul>
Identitäts- und Sinnbezüge	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung (auch: Instrumentalisierung) kulturellen Erbes für Sinnstiftungen und die Selbst- und Fremdzuschreibungen von Identitäten</li> </ul>

*Tab. 4: Begriffe des Analyserahmens zur Kulturgovernanz und ihre Konkretisierung bei der Untersuchung kulturellen Erbes*

### Der Auswahl- bzw. Zuschreibungsprozess

Eine zentrale Frage einer Forschung zur Governanz des kulturellen Erbes ist die nach der sozialwissenschaftlichen Rekonstruktion von Auswahl-, Ausweisungs- und Zuschreibungsprozessen für kulturelle Objekte: Welches Objekt wird mit welcher Begründung, von welchen Akteuren und Institutionen, unter welchen strukturellen Bedingungen, auf der Grundlage welcher Ideen, Konzepte und Interessen als kulturelles Erbe – formell oder informell – ausgewiesen; welchem Objekt wird eine solche Zuschreibung hingegen verweigert? Solche Fragestellungen sind in der sozialwissenschaftlichen Forschung zu kulturellem Erbe gut etabliert (vgl. etwa ASHWORTH/TUNBRIDGE 1996). Der Cultural-Governance-Ansatz bietet die Möglichkeit, diese Fragestellungen in einem definierten konzeptionellen Rahmen aufzugreifen. Auswahl- und Zuschreibungsprozesse führen zu

potentiell machtvollen Signifikationspraktiken bzw. -handlungen; in ihnen können sich übergreifende politische und soziokulturelle Entwicklungen widerspiegeln. Zu letzteren gehört etwa die sukzessive Ausdehnung des Baudenkmalbegriffs in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch auf industriekulturelle Anlagen oder auf Baudenkmale der Sozialgeschichte. Der politische Charakter entsprechender Entscheidungen wird gerade dann augenfällig, wenn die Zuschreibung des kulturellen Erbes Objekten innerstaatlicher Minderheiten oder marginalisierter soziokultureller Gruppen gilt (vgl. ebenfalls ASHWORTH/TUNBRIDGE 1996). Im Zuge der universalen Institutionalisierung des Denkmalschutzes (Kap. 3.3.2) verläuft die Klassifizierung eines Objekts als kulturelles Erbe bzw. Baudenkmal in der Regel nach gesetzlich geregelten Verfahren. Es stellen sich dann die Fragen, inwiefern diese Verfahren transparent verlaufen und diese in ihrem Ergebnis den Bedürfnissen gesellschaftlicher Minderheiten wie Mehrheiten Rechnung tragen, und welche Kulturbegriffe bzw. Denkmalbegriffe sich in diesen Entscheidungen und deren normativen Vorgaben widerspiegeln. Ein Objekt kann von Bevölkerungsgruppen als kulturelles Erbe betrachtet werden, ohne dass ihm eine offizielle Anerkennung gegeben ist (und umgekehrt). In Aushandlungsprozessen um die Einschreibung von Baudenkmalern spiegeln sich ideelle Debatten; ihr Ergebnis kann einen kontingenten Charakter tragen (Kap. 5.6). Die strukturellen Momente solcher Auswahlprozesse sind in der Regel über mehrere Jahre oder Jahrzehnte weitgehend konstant; hierzu zählen insbesondere die Denkmalschutzgesetzgebung eines Landes, die UNESCO-Welterbekonvention und das diese kontextualisierende Völkerrecht. In diese Grundlagentexte sind bestimmte Wertentscheidungen, Sinnbezüge und auch Kulturverständnisse „eingeschrieben“. Diese sind jedoch selbst nicht statisch; sie können in der konkreten Praxis je neu aktualisiert und verändert interpretiert werden. In dem Ausweisungsprozess werden z. T. skalenspezifische Diskurse wirksam, oder Diskurse können, u. U. modifiziert, zwischen den Ebenen eines Mehrebenensystems fließen. Die Auswahl eines kulturellen Erbes kann aufgrund unterschiedlicher kultureller Orientierungen von Akteuren oder Kollektiven diskursiv umkämpft sein (vgl. ASHWORTH/TUNBRIDGE 1996). Es ist aber auch denkbar, dass Akteure die Anerkennung eines kulturellen Erbes vor allem vor dem Hintergrund eigener (Verwertungs-)Interessen an dem Objekt verhindern wollen. Der Ausweisungsprozess lässt sich nicht vollständig im Rückgriff auf die Analyse von Diskursen oder des Zusammenspiels spezifischer Institutionen beschreiben, sondern bedarf auch des Blicks auf individuelle und kollektive Akteure mit ihren konkreten Zielen, Ideen und Handlungsressourcen. Die Rolle individueller Akteure bei der Auswahl kulturellen Erbes wird übrigens in den Fallstudien mehrfach deutlich.<sup>4</sup>

Ausweisungsprozesse lassen sich unter normativen Gesichtspunkten bewerten. Dazu zählen solche Punkte, die allgemein bei der Bewertung von Governanzprozessen herangezogen werden können, etwa die öffentliche Transparenz des

4 Vgl. hierzu die Rolle des französischen Architekten André Ravéreau für die Unterschutzstellung des Tals des M'zab (Kap. 7.7.2) oder die Rolle von Juan Goytisolo für die Anerkennung der Traditionen des Platzes Jemaa el Fna durch die UNESCO (Kap. 8.3).

Verfahrens, die geregelte Verantwortlichkeit der Entscheidungsfindung, die angemessene Einbeziehung betroffener Personen. Aus fachwissenschaftlicher Sicht (z. B. der Denkmalpflege oder der Kunstgeschichte) lassen sich Bewertungen des auszuweisenden Objekts abgeben, die jedoch selbstverständlich ebenfalls strittig sein können. Im Hinblick auf die kulturelle Signifikation der Ausweisung kann diskutiert werden, welches Kulturverständnis der Auswahl zugrunde lag (wie „codiert“ wurde) und wie sie von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen interpretiert, „decodiert“ wird. Auch diese mit der Ausweisung vermittelten Sinnbezüge können wiederum mit normativen Maßstäben konfrontiert werden, etwa im Hinblick auf die angemessene Repräsentation unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen in dem kulturellen Erbe einer Region oder einer Nation.

### Die Governanz des definierten kulturellen Erbes

Denkmalausweisungen und die Welterbekonvention greifen in die Governanz von Bauten, Kulturlandschaften und urbanen Räumen ein. Sie rahmen, sie definieren deren Governanz neu und müssen sich dabei permanent gegen andere Interessen, Raumnutzungsansprüche und im konkreten Fall konkurrierende Ideen behaupten. Die Governanz kulturellen Erbes bzw. der damit verbundenen Landschaftsausschnitte berührt deren Materialität, deren Nutzung und deren ästhetische Wirkung. Ist ein Artefakt gesellschaftlich bzw. formal(-juristisch) erst einmal als kulturelles Erbe anerkannt, stellt sich aus Sicht der wissenschaftlichen Denkmalpflege die Frage, wie dieses Objekt bestmöglich erhalten werden kann. Dabei lassen sich verschiedene Konzepte (Philosophien, Ideen) im Umgang mit kulturellem Erbe, historischen Baudenkmalen und historischen (Stadt-)Landschaften unterscheiden. Teilweise können diese Konzepte in ihrer Gegensätzlichkeit markiert werden durch altbekannte Schlagworte, welche Debatten des Denkmalschutzes bereits seit mehr als einem Jahrhundert begleiten, wie etwa „konservieren“ versus „restaurieren“ oder „rekonstruieren“ (vgl. etwa die Textsammlung in CONRADS 1988).

Die Produktion kulturellen Erbes im engeren Sinne ist von seiner Inszenierung zu unterscheiden; diese ist überwiegend der Repräsentation zuzuordnen, wobei zwischen Produktion und Inszenierung fließende Übergänge bestehen können und die Inszenierung auch die Sinndeutung kulturellen Erbes berührt.

Eingriffe in die Bausubstanz oder Landschaftsstruktur sind nicht losgelöst von signifikativen Praktiken, da sie – zum Beispiel bei einem komplexen historischen Baudenkmal – bestimmte Sinnbezüge betonen, andere jedoch abschwächen oder gar verdecken können. Bestimmte Nutzungen („Konsumtionen“) des Baudenkmalen etwa durch den Tourismus erschweren oder erleichtern den Denkmalschutz. Das kulturelle Objekt kann auch anderen Steuerungen, Regulationen oder Governanzen unterliegen als denen aufgrund seiner Eigenschaft als kulturelles Erbe, und diese anderen institutionellen Regelungszugriffe können für das jeweilige Objekt u. U. sehr viel wirkmächtiger sein als die explizite Governanz als Kulturerbe. Debatten und Aushandlungsprozesse können zwischen den Akteuren

und Institutionen des Denkmalschutzes auftreten und/oder zwischen dem Denkmalschutz und anderen gesellschaftlichen Funktionsbereichen, insbesondere der Stadtplanung oder Stadtentwicklung. In diesen Auseinandersetzungen treffen verschiedene Ideen und Normen aufeinander; die Regelung entsprechender Konflikte erfolgt u. a. in Governanzarenen wie z. B. in kommunalen Parlamenten. Strukturen, Prozesse und Inhalte dieser Aushandlungen konstituieren im weiteren Sinne die Kulturgovernanz des entsprechenden Objekts. Es stellt sich dabei die Frage, inwiefern Vertreter des institutionalisierten Denkmalschutzes, welche in der Regel institutionell in ein Geflecht von Abhängigkeiten von weiteren Akteuren und Institutionen eingebunden sind, ihre Auffassung ungehindert vertreten können, welche Ressourcen und welchen Einfluss sie haben. Der konzeptionellen Ausrichtung und normativen Prägung von Schlüsselakteuren der Denkmalpflege, ihren institutionellen Möglichkeiten, Beschränkungen und ihrer Ressourcenausstattung hat demnach in der Rekonstruktion der Governanz kulturellen Erbes ein besonderes Augenmerk zu gelten. Die Art und Weise der Repräsentation kultureller Gegenstände innerhalb von Governanzprozessen beeinflusst die Ergebnisse dieser Governanz (Kap. 5.5.3).

#### Besonderheiten der Kulturgovernanz des immateriellen Erbes

Die Governanz des immateriellen Erbes im Sinne der UNESCO-Konvention zum Schutz des immateriellen Erbes der Menschheit (vgl. Kap. 8) weist gegenüber dem materiellen Erbe zahlreiche Besonderheiten auf, da hierbei nicht Sachobjekte, sondern „lebendige“ Traditionen und gegebenenfalls kulturelle Ausdrucksformen bestimmter lokaler, ethnischer oder indigener Gruppen eine Kulturgovernanz erfahren. Die Problematiken des Aufeinandertreffens unterschiedlicher Soziokulturen, der Soziokulturen des institutionalisierten Kulturerbes und der Soziokulturen der Träger des immateriellen Erbes können eklatant sein. Die Auszeichnung als immaterielles Erbe verändert die ursprünglichen Sinn- und Bedeutungsgehalte der kulturellen Tradition oder fügt ihr zumindest eine neue Bedeutungsebene hinzu. In möglicherweise abgeschwächter Form können sich aber auch beim materiellen Erbe ähnliche Effekte ergeben, wenn eine bestimmte soziokulturelle Gruppe sich selbst eng mit einem bestimmten kulturellen Erbe identifiziert oder zumindest von außen hiermit identifiziert wird (vgl. die Fallstudie Tal des M'zab). Es ist davon auszugehen, dass kulturelle Traditionen einer Selbststeuerung bzw. Governanz durch Akteure und kulturelle Institutionen unterliegen. Zudem können andere, etwa staatliche regulative Eingriffe bestehen, welche nicht den Schutz eines kulturellen Erbes zum Ziel haben. Eine Ausweisung einer Tradition als kulturelles Erbe eröffnet in einem solchen Falle möglicherweise ein Gegengewicht gegenüber anderen regulatorischen Zugriffsversuchen. Die Repräsentation einer Tradition als kulturelles Erbe weckt unter Umständen erst Bedürfnisse nach ihrer Konsumption. Es stellt sich in Bezug auf das immaterielle Erbe insbesondere die Frage der Partizipation oder zumindest angemessenen (politischen) Repräsentation der Träger des immateriellen Erbes im

Governanzprozess, ferner die der Autonomie, der künstlerisch-kulturellen Freiheit der Akteure und Gruppen, welche das immaterielle Erbe reproduzieren.

#### 2.4 GLOBAL CULTURAL GOVERNANCE: DIE GOVERNANZ DES KULTURELLEN IN DER WELTGESELLSCHAFT

Klaus DINGWERTH und Philipp PATTBERG (2006) stellen einem Beitrag über Global Governance das Zitat eines Werbeslogans der 1990er Jahre voran: „Raider heißt jetzt Twix, aber sonst ändert sich nix“. Immerfort erscheint der Global-Governance-Begriff als eine Art neuer Wein in alten Schläuchen; wobei interessanterweise die Bezugspunkte, die „Schläuche“, mit denen der Governanz-Begriff in Beziehung gesetzt wird, je nach Autor völlig unterschiedlich benannt werden. DINGWERTH/PATTBERG (2006) stellen Global Governance als neuen Begriff für „internationale Politik“ vor; JESSOP (2002) verwendet Governanz weitgehend gleichbedeutend mit „Regulation“ (siehe auch SIMONIS 2007), für den Regime-theoretiker KEOHANE (2005a) ist Governanz das Schlagwort, unter dem die Debatte der 1980er Jahre zu internationaler Dependenz heute fortgeführt wird. Die Vielzahl dieser doch recht unterschiedlichen Bezugnahmen erscheint als die Kehrseite der Unbestimmtheit des Governanz-Begriffs. Hier soll eine weitere, m. E. höchst plausible Bezugnahme eingeführt werden, welche die normative Bedeutung des Global-Governance-Begriffs aufgreift, nämlich seine darstellbare Kontinuität zum Begriff der Weltinnenpolitik, wie er 1963 von Carl Friedrich von Weizsäcker in die Diskussion eingebracht wurde:

„Der Weltfriede ist nicht das goldene Zeitalter, sondern sein Herannahen drückt sich in der allmählichen Verwandlung der bisherigen Außenpolitik in Welt-Innenpolitik aus. Unter dem Titel Welt-Innenpolitik werde ich hier zwei verschiedene, aber beide aus der Vereinheitlichung der Welt entspringende Phänomene beschreiben: die Entstehung übernationaler Institutionen und die Beurteilung weltpolitischer Probleme mit innenpolitischen Kategorien“ (VON WEIZSÄCKER 1963: 13).

Der Begriff der Weltinnenpolitik enthält ein deskriptives Element, indem er, wie zitiert, die vermehrte Herausbildung internationaler Institutionen nach dem Zweiten Weltkrieg zu beschreiben versucht. Ein normatives Element findet sich darin, dass die dabei zu beobachtende Beurteilung weltpolitischer Probleme mit innenpolitischen Kategorien zumindest implizit als wünschenswert dargestellt wird. Zeitlich deutlich vor dem Auftauchen des Globalisierungsdiskurses und des Weltgesellschaftsbegriffs ist damit „Weltinnenpolitik“ ein Versuch, veränderte globale Strukturen und veränderte normative Anforderungen in einem Begriff zusammenfassen. Er spielt mit dem Paradoxen einer intellektuellen Bewegung, in welcher das Innere das Äußere einschließt. Hans-Peter DÜRR (2008, orig. 1997: 253) hat darauf hingewiesen, dass es wohl kein Zufall war, dass ein Quantenphysiker und nicht ein studierter Politologe diesen Begriff prägte, verschwinden doch in der Quantenphysik systemische Grenzen und somit eine harte Unterscheidung von außen und innen. Bei seiner Begriffsbildung hatte von Weizsäcker



insbesondere globale Sicherheitsprobleme wie einen drohenden Atomkrieg vor Augen. Gerade aber auch auf das Konzept des Welterbes und seine Herauskristallisierung im UNESCO-Welterberegime passt diese Begrifflichkeit: Denn Denkmal- und Naturschutz sind klassische innenpolitische Sachgebiete. Die Behandlung entsprechender Themenstellungen durch internationale Gremien lässt sich als Ergebnis der zumindest ansatzweisen Ausbildung einer Weltinnenpolitik und einer globalen Vergesellschaftung deuten. Zudem wird darin ein idealistisches Moment in der internationalen Politik deutlich, da sich die Behandlung von Fragen des Denkmalschutzes und arealgebundenen Naturschutzes in Form einer globalen Governanz nur in wenigen Fällen durch eine sachlich gegebene internationale Interdependenz begründen lässt.

### 2.4.1 Global Governance

Zu Global Governance liegt mittlerweile eine praktisch unüberschaubare Zahl von Begriffsbestimmungen vor. Helmut Willke fasst globale Governanz in einer ersten Annäherung als

„Steuerung globaler Kontexte durch Organisationen, Institutionen, Regelsysteme, Vertragswerke und andere Vereinbarungen (...) Institutionen und Organisationen dieser Art sind die Kristallisationskerne von Governanz-Regimen, die in verschiedenen Feldern globaler Problembehandlung – in lateralen Weltsystemen – Steuerungsmodelle in Gang bringen und betreiben“ (WILLKE 2006: 5).

Willke betont in dieser ersten Annäherung die Rolle internationaler Organisationen für eine globale Governanz (zu einem alternativen Definitionsversuch vgl. z. B. MENZEL 2004: 176); globale Governanz findet maßgeblich, aber nicht ausschließlich in Form internationaler Regime statt (dazu Kap. 2.5). In einer systemtheoretischen Betrachtungsweise Luhmann'scher Prägung stilisiert Willke die Issue-Orientierung von Governanzregimen, also ihre Differenzierung nach sachlichen Politikfeldern, zu einer Herausbildung lateraler Weltsysteme. Diese Weltsysteme können allerdings nicht als hermetisch geschlossene Systeme gedacht werden, da diese auf verschiedenen Ebenen, der globalen, nationalen, regionalen und lokalen Ebene, miteinander kommunizieren, konkurrieren, und in synergetische oder in konfliktive Situationen geraten. Ob und inwiefern behauptete globale Governanz-Strukturen einen systemischen Charakter haben, „laterale Weltsysteme“ bilden, ist m. E. aber eine Frage, die letztlich empirisch begründet beantwortet werden muss und nicht alleine theoretisch präjudiziert werden kann.<sup>5</sup> WILLKE (2006) begründet die Herausbildung neuer globaler Governanzformen mit einer bisher defizitären Struktur der Weltgesellschaft, mit dem Fehlen einer

5 Die empirischen Fallstudien verfolgen die Intention, den Grad der institutionellen und diskursiven „Verbundenheit“ der Institutionen und Akteure unterschiedlicher skalarer Ebenen des Welterberegimes auszuloten, was man als den Grad der systemischen Schließung des Welterbesystems systemtheoretisch übersetzen kann.

Weltregierung: Damit etablieren sich, so WILLKE (2006: 5), „Formen der Selbststeuerung und der Kontextsteuerung von globalen Arenen (Problemzusammenhängen) jenseits der nationalstaatlichen Politik“. In Bezug auf die hier anklingende, vielzitierte aber missverständliche Formulierung der „Governance without Government“ (ROSENAU/CZEMPIEL 1992) empfiehlt sich der Hinweis, dass zwar bislang keine Weltregierung etabliert ist, wohl aber die nationalstaatlichen Regierungen in globale Governanzstrukturen an oftmals entscheidender Stelle integriert sind.

In formaler Hinsicht bleibt die Souveränität der jeweiligen Staaten bei den meisten bisherigen Governanzformen bzw. Regimen unangetastet.<sup>6</sup> Mittlerweile existiert eine bunte Vielfalt globaler Steuerungsformen. Diese reichen von streng organisierten Regimen und Institutionen mit hoher, wenn auch nicht unumstrittener Legitimität, über Programme der Vereinten Nationen bis hin zu semi-formellen „Clubs“ (G20) oder internationalen Austauschforen – letztere haben allenfalls eine diskursive Macht und sind Plattformen globaler Vernetzung und globalen Ideenaustauschs. Internationale Governanzregime zu spezifischen Politikbereichen wie der Sicherheits-, Wirtschafts-, Umwelt- und Kulturpolitik haben sich nach dem Zweiten Weltkrieg zunehmend etabliert. Die Herausbildung entsprechender Politikregime lässt sich insbesondere im Bereich der sogenannten *low politics* bis in das 19. Jahrhundert zurückverfolgen (vgl. WOYKE 2006: 213), wie etwa im Falle des 1874/1878 gegründeten Weltpostvereins mit Sitz in Bern. „Globale Governanz“ bezieht sich als relativ neuer Begriff auf ein älteres Phänomen; vergleichsweise neu ist lediglich die wachsende Dichte und Komplexität dieser Interaktionen, Regelungen und Aushandlungsprozesse (vgl. auch WILKINSON 2002: 2).

RITTBERGER/ZANGL (2003) schlagen eine einfache Systematisierung von vier Modellen internationaler Politik vor, in welche der Global-Governance-Begriff eingeordnet werden kann. Eine (1) Global-Governance-Welt ist demnach sowohl von einem (2) Weltstaats-Modell mit zentraler Regierung als auch von einer (3) Anarchie der Staatenwelt zu unterscheiden, in welcher keine gemeinsam akzeptierten Regeln zwischen den Staaten herrschen. Lediglich rationales Klugheitshandeln der Staatsführungen vermag in diesem Modell Konflikte einzudämmen und führt zu einem in der Regel berechenbaren Verhalten der einzelnen Staaten; für diese ist die Maximierung eigener Macht und Wohlfahrt handlungsleitend. Im Modell der (4) Welthegeemonie können zwar internationale Organisationen existieren, doch werden die wesentlichen politischen Vorgaben von einem hegemonialen Staat vorgegeben, der eine internationale Ordnung nach seinen Vorstellungen durchsetzt. Während in einem weiten Begriffsverständnis globale Governanz als Oberbegriff für diese vier genannten Modelle fungieren vermag, bezieht sich globale Governanz im engeren Sinne auf jene Form globaler Koordination, in welcher mehrere Zentren globaler Steuerung und Zusammenarbeit existieren. Auf Selbstbindung gestützte Normen und Regeln steuern „die zwischenstaatlichen Handlungszusammenhänge dauerhaft (...), ohne dass eine

6 Für die Welterbekonvention (UNESCO 1972) vgl. Art. 6, 1.

hierarchisch übergeordnete Autorität diese generiert“ (RITTBERGER/ ZANGL 2003: 322). Die derzeitige internationale Politik zeigt in der Darstellung von RITTBERGER/ZANGL (2003) je nach Problemfeld in empirischer Hinsicht Aspekte und Elemente aller genannten Modelle, wobei das Weltstaat-Modell den beiden Autoren zufolge den geringsten Erklärungscharakter einnimmt.

Das Global-Governance-Verständnis von WILKINSON (2002: 2) schließt explizit einen Global-Lokal-Nexus und damit die Akteure der lokalen Ebene mit ein.<sup>7</sup> Wie insbesondere an der Thematik des Welterbes verdeutlicht werden kann, müssen die beteiligten unteren, lokalen und regionalen Institutionen solide gebaut sein, um eine funktionsfähige globale Governanzarchitektur erhalten zu können (NUSCHELER 2002: 79). Das global-lokale Governanzregime zum UNESCO-Welterbe greift für die lokale Umsetzung in der Regel auf bestehende Institutionen zurück, zum Beispiel auf lokale Denkmalschutzbehörden. Je nach Nationalstaat, unter Umständen aber auch innerhalb eines Nationalstaates können Bezeichnung, Zuständigkeit, Ressourcenausstattung und formale Kompetenz entsprechender lokaler Umsetzungsinstitutionen erheblich variieren. Im Hinblick etwa auf John Meyers *World Polity*-Ansatz (vgl. MEYER 2005) ließe sich formulieren: Die kulturellen Normen des Denkmal- und Naturschutzes waren prinzipiell schon global diffundiert und hatten ihren lokalen und nationalen (je unterschiedlichen) institutionellen Niederschlag gefunden, *bevor* die UNESCO-Welterbekonvention ein korrespondierendes globales Regime begründete. Durch die Einrichtung eines global zuständigen Entscheidungsgremiums (des UNESCO-Welterbekomitees) und einer zugehörigen Behörde (des UNESCO-Welterbezentrums als Sekretariat des Komitees) werden allerdings auf allen skalaren Ebenen Normen des Denkmal- und Naturschutzes potentiell gestärkt.

Im Vergleich zu vielen politikwissenschaftlichen Studien sieht sich die vorliegende Studie vor zwei Herausforderungen gestellt:

1. Sie versucht nicht nur, einen bestimmten Ausschnitt der Welt globaler Institutionen empirisch und konzeptionell zu durchdringen, sondern zugleich dessen Relationen zu Lokalitäten und lokalen Gesellschaften zu untersuchen – ein Aspekt, der in der politikwissenschaftlichen Forschung eher unterbelichtet ist. Die Rückbindung von lokalen oder regionalen Gesellschaften und Strukturen an globale Institutionen oder weltgesellschaftliche Entwicklungen ist eine Thematik, die in der Humangeographie, gerade auch der Geographischen Entwicklungsforschung, und auch in neueren ethnologischen Arbeiten behandelt wird – allerdings werden dabei seltener die wechselseitigen Interaktionen zwischen globalen und lokalen Institutionen thematisiert. Vielmehr erscheinen globale Institutionen häufig im Sinne unabhängiger Variablen als externe Einflüsse auf lokales Handeln und lokale Strukturen, also als Randbedingungen, die von lokaler Seite nicht verändert werden können. Eine solche

7 Anders als in der Konvention zum Schutz des immateriellen Erbes (UNESCO 2003) werden im Text der Welterbekonvention zwar lokale Institutionen nicht ausdrücklich berücksichtigt, aber sie werden in der Regel als (Mit-)Verantwortliche für den Schutz der Stätten in den Nominierungsanträgen für die Welterbeliste benannt.

Perspektive entspricht zugegebenermaßen den vorherrschenden Machtbeziehungen zwischen globalen und lokalen Institutionen:

2. Innerhalb der Disziplin der Internationalen Beziehungen (IB) gilt ein Großteil der akademischen Aufmerksamkeit Formen der sog. *high politics*, also insbesondere der Sicherheitspolitik und der Wirtschaftspolitik. Die internationale Umweltpolitik wurde noch vor wenigen Jahren unhinterfragt in den Bereich der sog. *low politics* gezählt, was bedeutet, dass das (im Sinne eines Systemerhalts) objektiv vitale Interesse einer Weltgesellschaft an Umweltfragen sowohl von staatlichen Akteuren als auch von den IB nicht hinreichend anerkannt wurde. Ein Großteil der Literatur zu globalen Organisationen und multilateralen Institutionen beschäftigt sich mit den wirtschaftspolitischen „Giganten“ (WTO, IWF, Weltbank), was aufgrund der Bedeutung, die Maßnahmen dieser Institutionen für die Weltwirtschaft und das Alltagsleben großer Teile der Weltbevölkerung haben, verständlich ist (SENARCLÉN 2001: 501). Fragen der Internationalen Kulturpolitik werden hingegen selten von Politikwissenschaftlern aufgegriffen, und es sind nicht deren Probleme, die beim Theoretisieren innerhalb der IB Pate stehen. Dies gilt im übrigen quer durch alle wissenschaftlichen Strömungen. Auch eine verstärkte Übernahme kulturwissenschaftlicher Denkfiguren wie denen des Poststrukturalismus in den Internationalen Beziehungen hat bislang nicht dazu geführt, dass globale kulturpolitische Institutionen und Organisationen verstärkt in den Blick gerieten.<sup>8</sup>

Innerhalb der Disziplin der Internationalen Beziehungen fanden internationale Organisationen von den 1950er bis zu den 1970er Jahren ein verstärktes Interesse, um dann bis zur Neuordnung der Weltpolitik 1990 gegenüber anderen Themen zurückzufallen. Einen Referenzpunkt dieser Forschungsphase bildete der Sammelband *The Anatomy of Influence* von COX/JACOBSON (1973) zur Entscheidungsfindung in internationalen Organisationen. Die Rekonstruktion dieses *Decision Making* verlief bei COX/JACOBSON (eds.) (1973) insbesondere über die Analyse von Dokumenten und Protokollen und zum Teil über Interviews mit Akteuren. In den 1980er Jahren konstituierte sich die regimetheoretische Forschung (Kap. 2.5); eine denkbare Wiederaufnahme der Herangehensweise von COX/JACOBSON (1973) unter Heranziehung ethnographischer Ansätze fand im Vergleich zur Anwendung ethnographischer Methoden in anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit deutlicher Verzögerung statt (vgl. zur Übersicht über qualitative Verfahren der Politikanalyse BLATTER ET AL. 2007). Mit dem Aufstieg von Global Governance als politikwissenschaftlichem Leitbegriff setzte seit etwa 2000 wieder ein verstärktes Interesse auch an internationalen Organisationen ein, wie exemplarisch die Studien von LUCK (2006) zum UN-Sicherheitsrat oder von SCHECHTER (2005) zu UN-Konferenzen zeigen. Da zumindest wesentliche Teile der Arbeit internationaler Organisationen und Institutionen in der Regel nicht

8 Dies gilt exemplarisch auch für BØÅS/MCNEILL (2004), die aus einer neogramscianischen Perspektive internationale Institutionen untersuchen. Die UNESCO wird in dem Band nicht näher thematisiert.

öffentlich sind, bleiben die Möglichkeiten einer Erforschung und Beschreibung ihrer *Anatomy of Influence* begrenzt. Das UNESCO-Welterbekomitee, das Wissenschaftlern prinzipiell Zugang zu seinen Sitzungen erlaubt, bildet hierbei eine bemerkenswerte Ausnahme, wie sie in der vorliegenden Studie aufgegriffen wird.

### NGOs als „neue“ Akteure in der internationalen Politik

Neben dem Auftauchen internationaler Institutionen und dem Bedeutungsverlust des Nationalstaats wird das Auftauchen eines weiteren Akteurstyps als kennzeichnend für die neuen Formen globaler Governanz gesehen, nämlich des Akteurstyps der Nichtregierungsorganisation (vgl. u. a. NUSCHELER 2002: 79). Dieser verfügt im Unterschied zu demokratisch gewählten Regierungen normalerweise über keine formale demokratische Legitimation und bleibt zudem in der Regel in Momenten verbindlicher Entscheidungen in internationalen Governanzregimen außen vor. Nichtsdestoweniger spielen NGOs in den Aushandlungsprozessen im Vorfeld internationaler Entscheidungen eine zunehmend wichtige Rolle. In der Literatur wird ihre Rolle überwiegend mit positiver Konnotation beschrieben: Sie üben korrektive Funktionen aus, bringen Expertise ein und artikulieren Interessen von Gruppen, die ansonsten kaum im internationalen Entscheidungsprozess berücksichtigt würden. Sie verfügen über ein Druckpotential durch Mobilisierung der öffentlichen Meinung und erzeugen in der Ausübung ihres Amtes als „Globalisierungswächter“ (WALK/BRUNNENGRÄBER 2000) ein Mindestmaß an weltgesellschaftlicher Transparenz; sie haben dazu beigetragen, dass der Stil internationaler Aushandlung sich entscheidend verändert hat (NUSCHELER 2002: 79). Andere Autoren beleuchten die „NGOisierung“ des internationalen Systems (vgl. BRAND ET AL. 2000: 134) kritischer: Denn die bloße Existenz von NGOs auf internationaler Bühne sei noch keine Garantie für Demokratisierungsprozesse. Im Gegenteil könne „die Verstärkung korporativer Strukturen auf internationaler Ebene zur Abkopplung von demokratischen Legitimierungsmechanismen auf nationaler Ebene beitragen“ (BRAND ET AL. 2000: 137). NGOs dienen dann weniger als emanzipative Kraft und Möglichkeit pluralistischer Machtkontrolle, sondern vielmehr als eine ökonomische und politische Effizienzressource im internationalen System (BRAND ET AL. 2000: 137, ferner GÖRG/HIRSCH 1998).

Im Rahmen dieser Studie tauchen NGOs als korporative Akteure auf allen skalaren Ebenen des Welterberegimes und zudem als ebenenübergreifende, skalenhybride Akteure auf. Insbesondere in den lokalen Fallstudien wird eine überwiegend „optimistische“ Sicht auf zivilgesellschaftliche Akteure einschließlich NGOs eingenommen. Das Engagement entsprechender Akteure in den nordafrikanischen Stadtgesellschaften erscheint als Ausdruck eines neuen gesellschaftlichen Pluralismus. Kritiker könnten einwerfen, dabei werde das Narrativ von der emanzipatorischen Kraft der NGOs ungebrochen übernommen. Doch nicht nur partikulare, sondern auch wichtige allgemeine Interessen werden – so

lässt sich den Fallstudien vorgreifen – in den untersuchten Stadtgesellschaften vor allem von NGOs artikuliert und nicht etwa von politischen Parteien. Auf der globalen Ebene der Welterbegovernanz tauchen NGOs in verschiedenen Rollen und Funktionen auf (Kap. 5). Der Internationale Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) ist als „technische“ Nichtregierungsorganisation neben der intergouvernementalen Weltnaturschutzunion (IUCN) als eine Beratungsorganisation in die Entscheidungsprozeduren der globalen Ebene der Welterbegovernanz eingebunden. Die beratende Funktion von ICOMOS ist im Text der Welterbekonvention festgeschrieben; die Expertisetätigkeit wird von Seiten der UNESCO finanziert. Neben der Generalversammlung und dem Welterbekomitee (als Repräsentanten der internationalen Staatengemeinschaft mit legislativen Funktionen) sowie dem UNESCO-Welterbezentrum (als Sekretariat des Komitees mit exekutiven Funktionen) erscheinen die Beratungsorganisationen mit ihrer wissenschaftlichen Expertise als Träger einer eigenen „Gewalt“. Ihnen gesellen sich die Weltöffentlichkeit und die lokalen und nationalen Öffentlichkeiten als eine vierte Form der Gewalt der Welterbegovernanz hinzu; die entsprechenden medialen Öffentlichkeiten werden in hohem Maße durch die Arbeit lokaler, nationaler und internationaler NGOs angeregt. Eine originäre „judikative Gewalt“, etwa als Widerspruchs- oder Kontrollinstanz gegenüber Entscheidungen des Welterbekomitees existiert im derzeitigen Rahmen der Welterbegovernanz nicht.

#### 2.4.2 Global Cultural Governance

Zumindest im deutschsprachigen Raum wurde die Chiffre Globalisierung zunächst einseitig auf ökonomische Verflechtungen bezogen (vgl. hierzu BECK 2007, orig. 1998: 33). Dass neben den wirtschaftlichen Verflechtungen sowie der Wahrnehmung globaler ökologischer Problemlagen gerade auch kulturelle Austauschprozesse und Interdependenzen zur wahrgenommenen Zeit-Raum-Kompression (HARVEY 1990) beitragen und damit eine kulturelle Dimension von Globalisierung (BECK 2007: 98) erkannt werden kann, wurde gegenüber der angelsächsischen Debatte mit einer gewissen Zeitverzögerung rezipiert – was im übrigen bereits zeigt, dass Diskurse (anders als Informationen über Ereignisse) sich zumindest in den 1990er Jahren noch nicht in „Echtzeit“ über den Globus verbreiteten, sondern tendenziell regionale Schließungen zu beobachten waren und sind. In den Sozial- und Kulturwissenschaften und den Öffentlichkeiten wurden kulturelle Dimensionen von Globalisierung spätestens seit 9/11 verstärkt diskutiert. Die kulturellen Folgen globaler Migrationsbewegungen – eingefangen u. a. mit dem APPADURAI'schen (1998, orig. 1991) Konzept des Ethnoscape –, die Diskussionen um kulturelle Hybriditäten (vgl. BHABHA 2000), die von Samuel Huntington und islamischen Fundamentalisten angestoßenen Debatten um einen globalen „clash of civilizations“, der Erfolg der Bilder des indischen „Bollywood“ in Ländern des Südens, die globale Vernetzung durch das Internet, vielleicht auch die Zerstörung der Buddha-Statuen in Afghanistan, die Frage der Universalität von Menschenrechten und Demokratie angesichts behaupteter anderer „islami-

scher“ oder „asiatischer“ Werte sowie der Aufstieg Asiens mit Hilfe einer „konfuzianischen Arbeitsethik“ markieren exemplarisch die akademischen und teilweise die weltöffentlichen Debatten um Kultur im letzten Jahrzehnt.

Global-lokale kulturelle Austauschprozesse vollziehen sich (zum Glück!), ohne dass sie in ihrer Gesamtheit bewusst gesteuert erscheinen, ohne dass bislang eine übergreifende globale Kulturgovernanz erkennbar wäre. Selbstverständlich sind sie von bestimmten Rahmenbedingungen (Strukturmomenten) abhängig, wie sie am stärksten durch technologische Entwicklungen und ihre massenhafte Verfügbarmachung in den letzten Jahrzehnten gesetzt wurden. Anders als in der Epoche des Imperialismus des 19. Jahrhunderts wird eine solche kulturelle Globalisierung nicht durch eine relativ eng begrenzte Zahl staatlicher Akteure vorangetrieben oder gesteuert. Regelwerke und nationalstaatliche Eingriffe können das Maß globaler kultureller Austauschprozesse zwar beeinflussen, etwa (zumindest vorübergehend) einschränken, wie im Falle der Internet-Zensur in autoritären Regimen. Die langfristige Diffusion von Ideen, Sinn- und Bedeutungsgeweben und kulturellen Ausdrucksformen dürften entsprechende Maßnahmen aber kaum behindern können. Postkolonialisten, Neo-Gramscianisten oder allgemein Kapitalismuskritiker sehen in der globalen Propagierung ursprünglich „westlicher“ kultureller Werte und Orientierungsmuster machtpolitische und unternehmerische Interessen als treibende Kräfte. Doch auch kulturelle Orientierungssysteme nicht-westlichen Ursprungs breiten sich über den Globus aus – und dies nicht nur im Rahmen ihrer ursprünglichen „Ethnoscapes“. So dürften sich beispielsweise in vielen deutschen Großstädten heute regelmäßig Einführungskurse für tibetische und japanische Meditationsformen finden, während ein Angebot an Yoga-Kursen quasi-ubiquitär mittlerweile in vielen deutschen Kleinstädten anzutreffen ist.

Wie in Kap. 2.3 herausgearbeitet wurde, lassen sich zu differenten Kulturkonzeptionen differente Konzeptionen (globaler) Kulturgovernanz denken. In einem weiten Sinne ließe sich Global Cultural Governance als die weltweite Aushandlung von Sinn- und Bedeutungsstrukturen begreifen. Somit wären neben der internationalen Kulturpolitik auch kultureller Imperialismus und die globale Ausbreitung isomorpher Kulturmuster als Formen globaler Kulturgovernanz deutbar.

### Die Akteure globaler Kulturgovernanz

Globale Institutionen haben an den genannten globalen kulturellen Austauschprozessen auf den ersten Blick nur einen geringen ursächlichen Anteil. Diese Prozesse werden jedoch durch internationale Kooperationen, die den zumindest teilweise ungehinderten internationalen Verkehr von Personen, Waren und Informationen regeln, ermöglicht. Daneben existieren eine Reihe globaler bzw. internationaler Institutionen und Organisationen mit einem klaren kulturpolitischen Mandat oder einem kulturpolitischen Profil. Als explizit kulturpolitischer Akteur innerhalb des UN-Systems fungiert die UNESCO (Kap. 5.1). Daneben sind regionale internationale Institutionen und Organisationen mit kulturpolitischen

Fragen befasst, etwa der Europarat, die EU oder die Arabisch-Islamische Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur (ISESCO). Zur internationalen Kulturpolitik zählt auch der internationale kulturelle Austausch, wie er insbesondere durch die Institutionen der auswärtigen Kulturpolitik organisiert wird. Im Bereich der Bildungspolitik hat die OECD als ursprünglich wirtschaftlichen Zielen dienende Organisation mit dem breit diskutierten PISA-Programm die internationale Debatte beeinflusst. Die Weltbank finanzierte in den letzten Jahren bewusst auch Entwicklungsprojekte an UNESCO-Welterbestätten und griff damit in die internationale Kulturpolitik ein, wobei dieses Engagement teilweise von Seiten des UNESCO-Welterbekomitees offiziell begrüßt, in konkreten Einzelfällen aber auch inhaltlich deutlich kritisiert wurde. Vergleichbar mit anderen Politikfeldern hat sich in den vergangenen Jahren auch in der internationalen Kulturpolitik die Zahl der beteiligten Akteure und Institutionen signifikant erhöht, wobei zu diesen nicht nur staatliche, internationale und supranationale Organisationen, sondern auch zivilgesellschaftliche Vereinigungen und Stiftungen gehören (vgl. u. a. AUSWÄRTIGES AMT 2007: 6).

### Welterbe als Thema globaler Kulturgovernanz

Die UNESCO wurde nach dem Zweiten Weltkrieg mit einem kulturpolitischen Mandat mit der ausdrücklichen Zielsetzung der Förderung des Weltfriedens gegründet (Kap. 5.1). Die UNESCO geht dabei – sofern solche verallgemeinerten Aussagen für eine internationale Organisation möglich sind – von einem umfassenden Kulturbegriff aus, welcher Kultur als grundlegendes Orientierungs- und Sinnsystem versteht. Der Kulturbegriff der UNESCO ist normativ unterlegt und positiv konnotiert, ohne dass destruktive Wirkungen von kulturellen Orientierungen negiert werden müssen.

Zugleich ist die UNESCO eine Plattform für die Behandlung konkreter kultureller Themen einschließlich der Entwicklung neuer Regime in diesem Bereich. Wenn man von dem Arbeitsbereich Bildung absieht, fällt dem Thema des kulturellen Erbes (Weltkulturerbe, immaterielles Erbe der Menschheit, Weltdokumentenerbe) ein besonderer Stellenwert in der Arbeit und Außenwahrnehmung der UNESCO zu. Die Behandlung entsprechender, einst klassisch „innenpolitischer“ Themenstellungen durch internationale Gremien und Organisationen kann als Ergebnis der zumindest ansatzweisen Ausbildung einer „Weltinnenpolitik“ (v. WEIZSÄCKER 1963) interpretiert werden. Bereits die Welterbekonvention von 1972, wegen ihres relativen Erfolgs und ihrer Bekanntheit mittlerweile so etwas wie die „Mutter“ aller kulturpolitischen internationalen Regime, möchte das Kulturerbe und Naturerbe vor Modernisierungsprozessen schützen, da diese „nicht nur durch die herkömmlichen Verfallsursachen, sondern auch durch den Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ „von Zerstörung bedroht sind“, so ist es formuliert in der Präambel der Welterbekonvention (UNESCO 1972 [dt.]).



Die UNESCO-Welterbegovernanz stellt nun insofern eine besondere Form internationaler Governanz dar, als sie Fragen des Denkmal- und Naturschutzes eines Landes bzw. einer Stadt, eventuell eines Stadtquartiers oder einer Region eine internationale Relevanz verleiht. Debatten, welche ohne die Prädikatisierung als Welterbe vermutlich als lokale betrachtet würden, werden somit zu Debatten der Weltgesellschaft erhoben. In Umkehrung des Worts von Weizsäckers lässt sich aus einer bestimmten Perspektive formulieren, dass aufgrund der UNESCO-Welterbekonvention solche Sachverhalte, die in einer formalen Betrachtung ursprünglich als originär innenpolitische oder gar lokalpolitische Probleme gewertet wurden, eine Aufladung mit internationalen, weltpolitischen Kategorien erhalten. Der axiomatische Kerngedanke der Welterbekonvention ist dabei, dass es der Menschheit als Ganzem und damit auch den Einwohnern jeweils anderer Nationen nicht gleichgültig sein könne, was mit herausragenden Kultur- und Naturdenkmälern geschieht. In der philosophischen Grundlegung der Welterbekonvention sind Vorgänge an diesen Stätten, welche diese z. B. in ihrem ästhetischen Wert, ihrem Erinnerungswert oder in ihrer biologischen Vielfalt beeinträchtigen, immer schon global und eben nicht nur lokal relevant. Doch es war nicht erst die Welterbekonvention, die der Frage des Schutzes von Kulturgütern eine universale Bedeutung zumaß. 1932 wurde in einer Resolution des Internationalen Komitees für intellektuelle Zusammenarbeit des Völkerbundes festgestellt, dass

“the preservation of the artistic and archaeological heritage of mankind is a matter of interest to the community of States, as the guardians of civilisations” (zit. nach TITCHEN 1995: 24).

Bereits 1874 wurde auf der sog. Brüsseler Konferenz über den Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten verhandelt; dieser Schutz wurde in den Bestimmungen der Haager Konventionen von 1889, 1907 und 1954 zum Bestandteil des Völkerrechts. Die Brüsseler Konferenz formulierte den Anspruch, dass entsprechende kulturelle Güter einen unersetzlichen Wert darstellten und dem Erbe der Menschheit als Ganzes gehörten (vgl. TITCHEN 1995: 14; JOKILETHO 1986: 412).

Die Welterbekonvention von 1972 stellte damit die spezifische internationale Institutionalisierung eines Konzepts des kollektiven Schutzes eines kulturellen Erbes der Menschheit dar, welches als prinzipielle Idee nachweislich bereits ein Jahrhundert zuvor existiert hatte. Aber erst durch die Welterbekonvention erfuhr diese Idee eine breite Verankerung in der Weltgesellschaft bzw. den nationalen Öffentlichkeiten über den Kreis von wenigen Fachexperten und Diplomaten hinaus. Den meisten lokal- bis weltgesellschaftlichen Beobachtern und Akteuren dürften dieses Konzept nur in der spezifischen Form begegnet sein, in welcher es durch die UNESCO seit den 1970er Jahren verbreitet wird.

Versucht man, dieses deutliche Gewicht des kulturellen Erbes in der internationalen Kulturpolitik und der Arbeit der UNESCO zu erklären, lassen sich m. E. folgende Argumentationen anführen: Die Idee des Schutzes des kulturellen Erbes ist seit dem 19. Jahrhundert in vielen Staaten etabliert und konnte offensichtlich auch jenseits ideologischer Gegensätze (wie etwa in Zeiten der Ost-

West-Konfrontation) als gemeinsames internationales Handlungsfeld akzeptiert werden. Einer solchen, auf den ersten Blick plausiblen Argumentation ist allerdings mit Vorsicht zu begegnen: Die Geschichte internationaler Kulturkooperation hätte auch anders verlaufen können; Kulturzeugnisse früherer Epochen wurden im offiziellen Diskurs sozialistischer Staaten zunächst als Ausdruck kapitalistischer oder feudaler Verhältnisse oder falschen Bewusstseins interpretiert; ihr Erhalt stand unter einem besonderen Legitimationsbedarf. Eine Ablehnung der Welterbekonvention hätte für sozialistische Staaten zumindest für geraume Zeit eine ideologisch konsistente Position dargestellt. Nichtsdestoweniger konnte 1972 die Welterbekonvention auch durch Zustimmung und aktive Beteiligung sozialistischer Staaten verabschiedet werden. Für die UNESCO als internationale Organisation erwies sich das Aufgreifen der Kulturerbethematik in ihren Variationen als ein Mittel, die eigene Bekanntheit und Reputation zu stärken.

Eine globale Kulturgovernanz wird jedoch nicht nur durch explizit kulturpolitische Institutionen ausgeübt. Mehrere Regime und internationale Vereinbarungen zu anderen Sachgebieten haben dezidiert kulturpolitische Implikationen, etwa die Regeln der WTO zum freien Warenaustausch. Sie ermöglichen mit dem grenzüberschreitenden Fluss von „kulturellen“ Artefakten (sofern sie nicht unter Beschränkungen fallen, die für Güter des nationalen Kulturerbes gelten) auch den globalen Austausch von Ideen. Problematisch wird der Zugriff internationaler Regime auf „kulturelle“ Güter dann, wenn kulturelle Gegenstände nur noch in ihrem warenförmigen Charakter begriffen werden und auf diese unterschiedslos dieselben Regelungen angewendet werden sollen wie für sonstige Waren und Dienstleistungen. Entsprechende geplante Regelungen zur Neufassung des GATS-Abkommen in den WTO-Verhandlungen lösten als Gegenreaktion die Verabschiedung der UNESCO-Konvention zum Schutz kultureller Vielfalt (UNESCO 2005) aus. Darin wurde gegen marktliberale Tendenzen das Recht von Staaten bestätigt, nationale Kulturpolitiken zu legitimieren, ohne dass diese als handelspolitisch unerwünschte Diskriminierungsmaßnahmen eingestuft werden können (v. SCHORLEMER 2005). Anhand der Genese dieser UNESCO-Konvention (vgl. BERNECKER 2005) wird deutlich, dass mit ihr das Ziel verfolgt wurde, lokale und nationale Kulturinstitutionen vor einer entgrenzten, durchkapitalisierten und globalisierten Kulturindustrie (der Begriff findet sich im Konventionstext) zu schützen, vor einer Reduktion des Kulturellen auf seinen Warencharakter.

Der globale Dialog der Kulturen galt nach dem 11. September 2001 als größte globale kulturpolitische Herausforderung. Das angelsächsische Lehrbuch „The Globalization of World Politics“ (BAYLIS/SMITH/OWENS 2008) widmet beispielsweise immerhin ein Kapitel dem Thema „Culture in world affairs“, beschränkt sich dabei im wesentlichen auf das Nachzeichnen einer Konfrontation zwischen Islam und westlicher Welt – und erwähnt im übrigen weder in diesem speziellen Kapitel noch auf seinen anderen 600 Seiten ein einziges Mal die UNESCO. Thematisch begrenzte internationale kulturpolitische Maßnahmen werden mittlerweile gerne als Teil des globalen Dialogs der Kulturen „gerahmt“. Die UNESCO-Welterbekonvention hat neben ihrer historischen kulturpolitischen Funktion im

Ost-West-Dialog weiterhin eine nicht gering einzuschätzende Bedeutung im Nord-Süd-Dialog und damit auch im „Dialog der Kulturen“. Von Seiten einer dezidiert „kritischen“, etwa postkolonialen Position ließe sich dabei einwenden, dass das Welterbekonzept in einer Art des Kulturimperialismus europäische Kulturverständnisse global exportiere (vgl. Kap. 3). Bedeutsamer erscheint m. E. allerdings der Aspekt, dass die Welterbekonvention in der Praxis zu einer Aufwertung nichteuropäischer Kulturen führt, trotz der quantitativen Dominanz europäischer Stätten auf der Welterbeliste. Diese Interpretation der Wirkung der Welterbekonvention ist durch zahlreiche eigene Gespräche zumindest an den eigenen Fallstudienorten in Nordafrika gedeckt. Eine solche Förderung des globalen Kulturdialogs ist zwar nicht explizit mit der Welterbekonvention von 1972 verbunden,<sup>9</sup> entspricht aber den erklärten Zielen der UNESCO und ist damit als ein erwünschter Regimeeffekt zu werten.

#### 2.4.3 Die kulturell-diskursive Macht internationaler Institutionen aus neogramscianischer Sicht

Der Frage der Bedeutung von Konzepten und Ideen in der internationalen Politik und globalen Governanz wird im Kontext dieser Studie ein großes Gewicht zugemessen (vgl. auch Kap. 2.2.3). Sowohl (Historische und Soziologische) Neoinstitutionalisten als auch die Regimeforschung betonen die Bedeutung von Ideen und Konzepten für das Politische. Im folgenden soll eine weitere, spezielle Familie von politikwissenschaftlichen Ansätzen zur Funktion von Konzepten und Ideen für die Studie fruchtbar gemacht werden, nämlich die sogenannten neogramscianischen Ansätze. Dabei wird insbesondere auf die Arbeiten von Robert W. COX als wesentlichem Exponenten oder Spiritus Rector des Neogramscianismus in der Internationalen Politik (vgl. COX/SINCLAIR 1996) sowie auf die darauf aufbauenden Überlegungen in BØÅS/MCNEILL (2004) zurückgegriffen. Mit den kognitiven, wissensbasierten Ansätzen haben diese die Betonung von Ideen und Konzepten für die internationale Politik gemeinsam (vgl. HASENCLEVER ET AL. 1997), mit den (Neo-)Realisten die Betonung von Macht. Neogramscianisten nähern sich dem Phänomen der Macht allerdings aus einer völlig anderen politisch-philosophischen Grundperspektive, nämlich derjenigen des Neomarxismus in der Tradition Antonio Gramscis.

9 In der Präambel der Konvention zum Schutz des immateriellen Erbes (UNESCO 2003) wird immerhin auf ihre Funktion für eine globale Vergesellschaftung hingewiesen: „Considering the invaluable role of the intangible cultural heritage as a factor in bringing human beings closer together and ensuring exchange and understanding among them“.

### Die Übertragung von Gramscis Konzept hegemonialer Ideen auf die Internationale Politik

Die Absicht des Politikwissenschaftlers Robert Cox war es, Gramscis spezifisches Konzept der Hegemonie (siehe dazu Kap. 2.3.1) auch für die Internationalen Beziehungen fruchtbar zu machen. Er löste sich dabei bewusst vom bis dahin geläufigen Begriffsverständnis innerhalb der Politikwissenschaft, wonach sich Hegemonie auf die Vormachtstellung eines *Staates* gegenüber anderen Staaten beziehen sollte:

“World hegemony can be described as a social structure, an economic structure, and a political structure (...). World hegemony, furthermore, is expressed in universal norms, institutions, and mechanisms which lay down general rules of behaviour for states and for those forces of civil society that act across national boundaries, rules which support the dominant mode of production” (COX 1996, orig. 1983: 137).

In der Betonung der Ausbreitung entsprechender universaler Normen ergeben sich Berührungspunkte zum World Polity-Ansatz John Meyers (vgl. MEYER 2005). Die universalen Normen einer Welt-Hegemonie drücken sich für Cox in internationalen Organisationen aus, und sie werden auch durch diese formuliert. Folgende Elemente („features“) identifiziert Cox dabei als diejenigen, welche die hegemoniale Rolle internationaler Organisationen charakterisieren:

1. Internationale Organisationen verkörpern die Regeln, die die Ausbreitung hegemonialer Weltordnungen erleichtern.
2. Internationale Organisationen sind selbst das Produkt einer hegemonialen Weltordnung.
3. Sie legitimieren in ideologischer Weise die Normen der Weltordnung.
4. Sie kooptieren die Eliten peripherer Länder.
5. Sie absorbieren gegenhegemoniale Ideen (COX 1996, orig. 1983: 138).

Cox' Übertragung des gramscianischen Hegemonie-Konzepts auf den Bereich der Internationalen Beziehungen sollte maßgeblich werden für eine Reihe weiterer Politikwissenschaftler, die sich im Zuge des Cultural Turn mit internationalen Organisationen befassen (vgl. zur Übersicht BIELER/MORTON 2006; exemplarisch BØÅS/MCNEILL 2004a sowie TAYLOR 2004). Das Wirken internationaler Organisationen erscheint bei COX (1996, orig. 1983) und auch bei weiteren Autoren, die sich auf ihn berufen, tendenziell negativ konnotiert, wie bereits in der Auswahl des verwendeten Vokabulars („hegemonial“, „ideologisch“, „kooptieren“) zum Ausdruck kommt. Neogramscianisten reflektierten und inspirierten teilweise als Intellektuelle einer Gegen-Hegemonie solche Sichtweisen, wie sie von den globalisierungskritischen Bewegungen gerade auf die wirtschaftspolitischen internationalen Institutionen (IWF, Weltbank, G7/G8) eingenommen wurden (vgl. u. a. GREFE/GREFFRATH/SCHUMANN 2002). Gleichzeitig erschwert eine solche Perspektive die Wahrnehmung von Chancen, die sich im Aufbau globaler Governanceformen für wichtige Politikziele eröffnen können, und wie sie von anderen

gewichtigen Autoren abseits des politikwissenschaftlichen Mainstreams durchaus gewürdigt wurden (vgl. z. B. GALTUNG 1994).

Man könnte nun versuchen, die Entstehung des Welterberegimes in neogramscianischen Kategorien zu deuten.<sup>10</sup> In einer solchen, möglicherweise klischeehaft zugespitzten neogramscianischen Interpretation erschiene das Welterberegime folgerichtig als Ausdruck einer hegemonialen Weltordnung, etwa im Sinne einer Feigenblatt-Funktion, welche dem Schutz weniger außergewöhnlicher Stätten des „Kultur- und Naturerbes“ zugestanden wird, die aber eine absolute Dominanz kapitalistischer Interessen im internationalen System und einen globalen Raubbau an natürlichen Ressourcen nicht infrage stellt. Die Fokussierung der Welterbekonvention auf hochkulturelle Artefakte im Sinne tradierter „westlicher“ Sehgewohnheiten ließe sich zudem als ideologisch kompatibel zu liberal-kapitalistischen Vorstellungen deuten. Die Konvention zum Schutz des immateriellen Erbes könnte in einer neogramscianischen Argumentation als Mittel der Kooptierung und Ruhigstellung kritischer Intellektueller aus der südlichen Hemisphäre dienen; der punktuelle Schutz immaterieller Traditionen könnte bezwecken, einen denkbaren Widerstand gegen die weithin flächendeckende Auslöschung entsprechender Traditionen infolge des Vordringens kapitalistischer Wirtschafts- und Lebensformen zu kanalisieren und neutralisieren.

Ein in einem solchen Sinne orthodoxer Neogramscianismus bewegte sich in einem argumentativ geschlossenen Universum, dem mit empirischen Befunden kaum beizukommen wäre, und welcher deshalb nicht als Grundlage für eine explorative Studie dienen kann. Ungeachtet dessen haben neogramscianische Ansätze im Verbund mit den (Historischen und Soziologischen) Neoinstitutionalisten den Blick für die Bedeutung von Konzepten für die Arbeit internationaler Organisationen geschärft. Im Rahmen dieser Studie sollen neogramscianische Ansätze eher als eine Art Steinbruch dienen (vgl. v. a. Kap. 8.3). Die Kenntnisnahme neogramscianischer Perspektiven bewahrt zudem vor einem einseitigen, euphorisch-naiven Blick auf die Arbeit internationaler Organisationen; zumindest hierin ähneln sie dem Neorealismus.

### Thesen zu Konzepten internationaler Institutionen

Welche Ideen und Konzepte werden von internationalen Organisationen verbreitet? Dienen diese Ideen, wie dies neogramscianische Ansätze nahelegen, den Interessen anderer machtvoller Akteure, zum Beispiel hegemonialer Staaten? Wie tauchen neue Ideen in internationalen Organisationen auf? Wie werden neue Ideen angepasst, „gerahmt“, so dass sie erstens mit übergreifenden Zielen der jeweiligen Organisation zusammenzupassen, zweitens „vor Ort“ eine möglichst große Akzeptanz erfahren? Und wie wirken sich entsprechende Konzepte einer internationalen Organisation im lokalen und nationalen Kontext aus, wie werden sie von lokalen Akteuren angeeignet und möglicherweise selbst wieder „gerahmt“,

10 Eine originäre neogramscianische Deutung des Welterbekonzepts ist mir nicht bekannt.

verändert oder gar zurückgewiesen? Ein Teil dieser Fragestellungen wird im Rahmen dieser Studie als forschungsleitend aufgegriffen. Dieses Unterkapitel nimmt vor allem die Thesen des Sammelbandes von BØÅS und MCNEILL (2004) zum, allerdings nicht unkritisch betrachteten Bezugspunkt. Dessen Autoren stellen sich dem Thema „*Global institutions and development. Framing the world?*“, und setzen sich vor allem mit den großen wirtschafts- und entwicklungspolitisch relevanten globalen Institutionen auseinander. Dabei werden von den Autoren sowohl generelle sozialwissenschaftliche Aussagen zum Verständnis globaler Institutionen getroffen, als auch solche, die sich nur auf den speziell untersuchten Typ von Organisationen beziehen, und nicht immer wird scharf zwischen beiden Aussagebereichen unterschieden. Bei allen Differenzen der Autoren im Detail lässt sich dennoch ein Korpus von Gemeinsamkeiten herauschälen, den die Autoren des Sammelbandes teilen; dies gilt auch für ihre zentrale Bezugnahme auf die Arbeiten von Robert W. Cox. BØÅS und MCNEILL (2004b: 207) stellen dabei sehr plakativ zwei diametral verschiedene Sichtweisen auf internationale Organisationen gegenüber: Während die einen diese Organisationen durch das Interesse am Gemeinwohl bestimmt sehen, sind sie für die anderen durch gefährliche neoliberale Ideen determiniert, ferngesteuert (Anfang der 2000er Jahre) durch die *US Treasury*. Dabei wird in prinzipieller Übereinstimmung mit weiteren postmodernen Ansätzen in den Internationalen Beziehungen (vgl. zur Übersicht DIEZ 2006) angenommen, dass Organisationen ihre Macht – ich ziehe im Gegensatz zu BØÅS und MCNEILL (2004) im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand des UNESCO-Welterberegimes den weicheren Begriff des *Einflusses* vor – vermittels eines Framing ausüben:

“The exercise of framing is composed of two parts: one, drawing attention to a specific issue (...); two, determining how such an issue is viewed” (BØÅS/MCNEILL 2004a: 1).

Dieses „Rahmung“ dient auch dazu, den Einfluss potentieller oppositioneller Ideen, welche bestehende Ordnungsstrukturen untergraben könnten, zu begrenzen (a. a. O.). Der Begriff der Nachhaltigkeit beispielsweise kann bedeutend radikaler und die Weltordnung infrage stellender gedacht werden, als er sich nach vielfachen Framing-Operationen im gesellschaftlichen Diskurs heute darstellt. Ursprünglich radikal formulierte Ideen werden demnach im Laufe der Zeit an bestehende, grundlegende Konzepte angepasst.<sup>11</sup> Bevor internationale Organisationen ihre Konzepte verstärkt nach außen kommunizieren, erfolgt deren Anpassung an die eigenen institutionalisierten Interessen:

“All multilateral institutions are, of necessity, technocratic. In order for ideas to be used in such organizations they must be translated into terms which can be operationalized. This, we suggest, (together with the importance of achieving consensus),

11 Eine radikalökologische Operationalisierung des Nachhaltigkeitsprinzips findet sich z. B. bei DALY (1990), nicht hingegen in WELTKOMMISSION FÜR UMWELT UND ENTWICKLUNG (1987).

tends to involve a process of ‘depoliticization’, and a tendency for economics to become the dominant discipline” (BØÅS/MCNEILL 2004b: 212).

Diese Anpassung von Ideen in internationalen Institutionen und Organisationen erfolgt

- aufgrund der inhärenten Bedürfnisse internationaler Institutionen nach Operationalisierung und technokratisch-bürokratischer „Beherrschung“ des ursprünglichen Konzepts,
- aufgrund des Bedürfnisses, die Idee kompatibel mit weiteren Ideen und Konzepten zu machen, welche die jeweilige Organisation vertritt. Bestimmte Ideen wie die der Universalität von Rechten spielen bei internationalen Organisationen die Rolle von Meta-Konzepten, denen sich Konzepte „mittlerer Reichweite“ anpassen müssen,
- aus „marketingstrategischen“ Gesichtspunkten. Die Ideen sollen für die relevanten Zielgruppen (z. B. nationale Regierungen, Medien, zivilgesellschaftliche Akteure) kommunizierbar gemacht werden, um eine im Idealfall hegemoniale Akzeptanz zu erfahren,
- aufgrund der expliziten oder impliziten Interessen von Eliten mächtiger Geber-Länder der internationalen Organisation.

Derartig gerahmten Konzepten lässt sich kaum mehr vernünftig widersprechen, heißen diese nun Nachhaltigkeit, Good Governance oder Sozialkapital (kritisch dazu BOHLE 2005). GEORGE und SABELLI (1994: 150) verdeutlichen dies an dem gerade auch von der Weltbank propagierten Konzept der Good Governance: „Being against good governance is rather like being against motherhood and apple-pie“.

Inwiefern lassen sich nun entsprechende neogramscianische Ansätze fruchtbar auf das Welterbe-Konzept der UNESCO übertragen? Nun zählt die UNESCO nicht zu den „most powerful multilateral institutions“ (vgl. BØÅS/MCNEILL 2004b: 212), anhand derer die hier wiedergegebenen Thesen zur Bedeutung von Konzepten in internationalen Organisationen überwiegend entwickelt wurden. Die teilweise sehr spezifischen Annahmen neogramscianischer Ansätze zur angeblich hegemonialen Rolle internationaler Organisationen werden in dieser Studie nicht ungeprüft für den eigenen Forschungsgegenstand übernommen. Eine Übertragung entsprechender Überlegungen auf die Governanz des UNESCO-Welterbes soll in selektiver Weise vor allem entlang folgender Themenbereiche bzw. Fragestellungen erfolgen:

1. In Anlehnung an wissensbasierte Ansätze der Regimeforschung und zum Teil auch an neogramscianische Ansätze wird davon ausgegangen, dass sich der Einfluss internationaler Organisationen wie der UNESCO auf die Mitgliedsstaaten nicht nur über die Rekonstruktion von Handlungen und Strukturen erklären lässt, sondern auch über den Blick auf die lokale und nationale Rezeption von Konzepten, wie sie internationale Organisationen propagieren. Im Falle der Welterbegovernanz verfügt die UNESCO gegenüber den Mitgliedsstaaten nur über weiche Sanktionsmittel; sie ist weitgehend auf deren

konsensuale Zustimmung zur Idee der Welterbekonvention und auf die Anerkennung der Autorität des Welterbekomitees angewiesen. In der lokalen Fallstudie soll deshalb der Frage nachgegangen werden, inwiefern das Konzept des UNESCO-Welterbes bei der lokalen Bevölkerung und bei nationalen Akteuren auf eine Akzeptanz stößt und inwiefern sich der Grad der Akzeptanz bzw. Nicht-Akzeptanz des Konzepts in der global-lokalen Governanz des Welterbes bemerkbar macht.

2. Die Rekonstruktion einer zentralen Etappe des UNESCO-Konzepts zum Schutz des immateriellen Erbes in Kap. 8.3 bietet die Möglichkeit, die Genese und Umformung eines neuen Konzepts einer internationalen Organisation nachzuvollziehen. Die Thesen von Robert COX (1996) und BØÅS/MCNEILL (2004) zu Ideen in internationalen Organisationen werden mit dieser empirisch begründeten Rekonstruktion konfrontiert.
3. In neogramscianischen, aber auch interessenbasierten und realistischen Ansätzen wird die Frage der *donor control*, der Kontrolle der Politik internationaler Organisationen durch die bedeutendsten Geberländer gestellt. Die Studie möchte im Rückgriff auf die Beobachtung von Diskussionen des UNESCO-Welterbekomitees der Frage nachgehen, inwiefern sich für den konkreten Bereich der Welterbegovernanz eine solche Geberkontrolle behaupten lässt (Kap. 5.1).

Denkmalschutz und Naturschutz, also die Gegenstandsbereiche der Welterbekonvention, lassen sich von ihrer Genese zumindest teilweise als *gegenhegemoniale Ideen* deuten, die sich einer zügellosen Verwertung der Natur und der ungebremsten Umgestaltung tradierter Kulturlandschaften zugunsten einer wirtschaftlichen Entwicklung bzw. Modernisierung entgegenstellen. Eine neogramscianische oder durch die Kritische Theorie inspirierte Kritik des Welterbekonzepts könnte nun umgekehrt argumentieren, dass (1) durch die Beschränkung des Gültigkeitsbereichs der Welterbekonvention auf sogenannte außergewöhnliche, ikonenhafte, eng begrenzte Stätten der Zerstörung von Natur und kulturellem Erbe *auf breiter Front* sogar Vorschub geleistet werden könne. Wenn die ikonenhaften Stätten geschützt sind, sei eine Zerstörung von Natur oder tradierter Kultur in der Fläche umso leichter möglich. Zudem ließe sich anführen, dass (2) die Welterbeliste tendenziell solche hochkulturellen Konzepte stärke, die mit einer bestimmten kapitalistischen Gesellschaftsorganisation kompatibel und für diese sogar nützlich seien. Die Welterbekonvention vertrete einen konservativen, keinen progressiven Kulturbegriff, der eine kritische Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen erschwere.

Ob man die Welterbeliste eher als Teil eines hegemonialen oder eines gegenhegemonialen Projekts deutet – sofern man sich auf eine solche dichotomisierte Darstellung gesellschaftlicher Wirklichkeit einlassen will, was nicht der Ansatz des Autors ist – schiene demnach eine Frage der eigenen Perspektive. Unbeschadet einer möglichen „hegemonialen“ Lesart zeigt sich allerdings in der empirischen Durchdringung des Forschungsfeldes, dass die lokalen Protagonisten der Welterbekonvention in den Fallstudien tendenziell sich selbst als dem



(lokalen, nationalen) politischen Mainstream (und damit mittelbar auch hegemonialen Diskursen) entgegengesetzt positioniert wahrnehmen. Zudem gehen die Akteure der Welterbegovernanz zumindest in begrenzter Weise Konflikte ein, um Welterbestätten und ihre Umgebungen vor einer Umgestaltung nach „hegemonialen“, gerade auch kapitalistischen Vorstellungen der Raumverwertung und -gestaltung zu schützen. Wenn man überhaupt den Begriff des Hegemons in loser Anlehnung an den neo-gramscianischen Sprachgebrauch auf die UNESCO anwenden wollte, dann erscheint sie allenfalls als eine Art sanfter, in meinen Augen nicht unsympathischer Hegemon, dem praktisch keine Zwangsmaßnahmen zur Verfügung stehen und der damit fast ausnahmslos auf die Kraft des besseren Arguments angewiesen ist.

#### 2.4.4 Skalenfragen und Mehrebenengovernanz

Die Ausbildung von Mehrebenengovernanzsystemen ist eine Form von globaler Vergesellschaftung, in denen es praktisch zwangsläufig zu Kooperationen, aber auch zu Konflikten (vgl. BONACKER/WELLER 2006: 39) zwischen verschiedenen Akteuren unterschiedlicher skalarer Reichweiten kommen kann. Dies lässt sich aufgrund der hier vorliegenden empirischen Untersuchungen auch für das UNESCO-Welterbe bestätigen.

Nicht nur in der Global-Governance-Forschung, sondern allgemein in den Politikwissenschaften und der politikwissenschaftlich orientierten geographischen Forschung wird seit einigen Jahren vermehrt auf Mehrebenen-Analysen zurückgegriffen (vgl. zur Übersicht BENZ 2007). Die Welterbekonvention und ebenso ihre Schwester-Konvention zum Schutz des immateriellen Erbes konstituieren nicht nur ein Regime, sondern eine global-national-lokale-Governanzform besonderen Typs. Bezugnehmend auf die neuere Literatur zur *Scale*-Debatte in der Politischen Geographie und den benachbarten Politikwissenschaften (vgl. exemplarisch WISSEN/RÖTTGER/HEEG 2008; SWYNGEDOUW 1997; HEROD 2003) soll zunächst der Begriff der *scales* bzw. Maßstabebenen reflektiert werden.

In den folgenden empirischen Kapiteln wird häufig die Redeweise von Austauschprozessen oder Interaktionen zwischen globaler, nationaler und lokaler Ebene verwendet. Dies ist selbstverständlich eine *abkürzende, vereinfachende Redeweise*, denn immer ist damit gemeint, dass *Akteure* und *Institutionen*, die verschiedenen skalaren Ebenen zugeordnet werden, miteinander interagieren. Diese Austauschprozesse können im Grenzfall nur jeweils einen spezifischen Akteur, der einer bestimmten Ebene zugeordnet wird, betreffen. Es ist aber auch denkbar, dass von diesen Austauschprozessen eine Vielzahl von Akteuren und Institutionen der jeweiligen Ebenen betroffen sind und infolge solcher Interaktionsprozesse sich die Beziehungen zwischen Institutionen innerhalb einer Ebene grundlegend ändern.

In der sozialwissenschaftlichen und speziell auch humangeographischen Literatur zur Skalen-Debatte wurde unter anderem die Frage nach dem ontologischen Status von Skalen sowie des Lokalen und des Globalen gestellt (vgl. u. a.

HEROD 2003: 230). Im Unterschied zu Raum als Kategorie der Anschauung (etwa im Sinne Immanuel Kants) sind Skalen im Sinne von Raumebenen dem menschlichen Subjekt nicht unmittelbar als Kategorien gegeben, sondern sie werden diskursiv und sozial konstituiert, und dies trifft ebenfalls für damit zusammenhängende Begriffe wie die des Lokalen oder des Globalen zu. Skalen sind auch nicht unmittelbar beobachtbar und unterscheiden sich damit von solchen Alltagsbegriffen wie Haus, Schrank, Tisch, deren soziale Konstruktion unmittelbar an den (evolutionär bedingten) sinnlichen Wahrnehmungsleistungen des Menschen ansetzt. Als Ordnungsschema zur Analyse sozialer Interaktionsprozesse ist der Skalenbegriff jedoch hilfreich. In der vorliegenden Literatur zum Skalenbegriff werden als dessen grundlegende Charakteristika zum einen seine Bezugnahme auf verschiedene, „horizontal“ gedachte Reichweiten, zum anderen die durch ihn ausgedrückte „vertikale“ Maßstäblichkeit bzw. Relationalität und häufig auch die Berücksichtigung hierarchischer Verhältnisse betrachtet (FÜLLER/MICHEL 2008: 148). Zu diesen Grunddimensionen des Skalenbegriffs seien im folgenden einige Anmerkungen formuliert:

#### (1) Horizontale Reichweiten

Gesellschaftliche Interaktionssysteme sind offene Systeme, die im Austausch mit ihrer Umgebung stehen. Als einen letzten Horizont der Umgebung solcher Interaktionssysteme lassen sich in unserer Zeit die Grenzen des Globus begreifen – wenn man davon abstrahiert, dass die Ökosphäre eines permanenten Zustroms von äußerer Energie bedarf. Ein Großteil alltäglicher menschlicher Interaktionen spielt sich bei den meisten Menschen immer noch in einem relativ eng begrenzten physischen Raum in der näheren Umgebung der Wohnung und der Arbeitsstätte ab, wenn man davon absieht, dass wir durch globale Warenströme permanent Produkte aus weit entfernten Weltgegenden konsumieren und durch Kommunikationstechnologien Informationen über weit entfernte Orte haben: Das *Lokale* ist soziale Praxis (MÜLLER-MAHN 2005: 159); soziale Praxis ist zunächst lokal.

Infolge des Siegeszugs des europäischen Nationalstaatsmodells ist die Institution der *Gemeinde* als eine untere staatliche Organisationseinheit global etabliert, mit mal umfangreicheren, mal geringeren eigenständigen Regelungskompetenzen. Die Institutionalisierung einer Gemeinde führt zwangsläufig zum Aufbau spezifischer Interaktionssysteme, die global zwar nicht identisch, aber vergleichbar sind. Als lokale Ebene eines Mehrebenengovernanzsystems wird man in der Regel eine solche Gemeinde betrachten können.

Eine zentrale Kritik an Begriffen wie dem des Lokalen lautet, dass mit solchen Begriffen eine analytisch fragwürdige Homogenisierung der durch sie konstituierten Gegenstände einhergehe, obwohl diese zahlreichen widersprüchlichen Einflüssen ausgesetzt seien (FÜLLER/MICHEL 2008: 149). Diese Kritik ist ernst zu nehmen; infolgedessen soll in Analysen darauf geachtet werden, dass einer solchen unangemessenen Homogenisierung kein Vorschub geleistet wird. In den Fallstudien wird deutlich, welche verschiedene Interessen, soziokulturelle

Milieus und Problemdefinitionen innerhalb „des“ Lokalen zu finden sind. Es können sich an bestimmten Lokalitäten vorherrschende und marginalisierte Deutungsmuster zeigen, unter Umständen damit auch eine dominante bzw. „hegemoniale“ lokale politische Deutungskultur (vgl. auch Kap. 9.1).

### Zur Lokalisierung des Globalen

Auch der Begriff des „Globalen“ wird hier als ein heuristisches theoretisches Konstrukt gebraucht. *Jedes* Handeln, auch das des Präsidenten der Weltbank ist in „lokale“ Zusammenhänge eingebettet, wobei diese Feststellung mittlerweile als eine Art Binsenweisheit reflektierter Globalisierungsforschung zu bezeichnen ist (vgl. HEROD 2003: 235). Eine Organisation oder eine Institution als korporativer Akteur soll dann als eine *globale* bezeichnet werden, wenn sie – in der Regel institutionalisiert, systematisch und routiniert – mit einer Vielzahl anderer Akteure (bzw. Institutionen, Organisationen), die sich an verschiedenen Orten befinden und über eine relativ große Zahl an Nationalstaaten und über mehrere Kontinente verteilt sind, aktiv in Interaktion tritt. Als eine *globale Ebene* wird ein sozialer Raum von in diesem Sinne globalen Akteuren und Organisationen bezeichnet.

Man mag sich die Frage stellen, ob in der wissenschaftlichen Analyse auf das Konstrukt des Globalen verzichtet werden könnte (vgl. HEROD 2003). Auch die UNESCO ist eine Organisation, deren Hauptquartier *lokalisierbar* ist (nämlich am *Place de Fontenoy* in Paris), und so ließen sich die Interaktionen zwischen der UNESCO und Akteuren an den Welterbestätten, seien sie Marrakech, das Tal des M'zab, Potsdam oder Köln, selbstverständlich auch als lokal-lokale Interaktionsprozesse deuten. Eine solche Perspektive wäre nun keineswegs „falsch“ und vielleicht sogar geeignet, den Blick auf Fragestellungen zu lenken, die in einem skalenorientierten globalisierungstheoretischen Zugriff allzu schnell Gefahr laufen, durch eine auf den ersten Blick beeindruckende Begrifflichkeit vernebelt zu werden. Umgekehrt kann aber eine rein lokal-lokale Deutung dieser Interaktionsrelationen einige ihrer zentralen Besonderheiten verdecken und würde die – hier wertfrei gemeinte – Ungleichheit der Akteure in ihren Zugriffsmöglichkeiten und Interaktionsräumen ausblenden. Es sind in der Regel die UNESCO-Mitarbeiter, die routiniert gleichzeitig Kontakte in zahlreiche Länder haben, es sind die Gremien der UNESCO, die normative und ideelle Standards setzen, welche in zahlreiche Länder hinein ausstrahlen – und eben nicht die lokalen Akteure.

### (2) Vertikale Interaktionen

Die Akteure und Institutionen, die sich innerhalb eines Mehrebenen-Governanzregimes verschiedenen Ebenen zuordnen lassen, agieren häufig in Bezug auf Akteure und Institutionen anderer Ebenen, und sie können teilweise auch auf den

anderen Ebenen aktiv werden. Skalen sind wissenschaftliche Konstrukte zur Ordnung der Welt, welche Akteure und Institutionen durchbrechen können.

Formelle und informelle Normen regeln, ermöglichen und begrenzen den Austausch von Informationen und allgemein die Interaktionen zwischen den Akteuren unterschiedlicher Ebenen. Die Akteure unterschiedlicher Ebenen sind, je nach betrachtetem Regime, vermutlich in verschiedene soziale Kontexte und Milieus eingebettet, sie haben eventuell verschiedene Muttersprachen und kulturelle Hintergründe. Es lässt sich plausibel annehmen, dass sich in ebenenübergreifenden Kontakten die interpretativen Schemata und sprachlichen Konventionen der skalar übergeordneten Ebene meistens durchsetzen und von den Akteuren der untergeordneten Ebenen übernommen werden (müssen), diese Schemata wirken also in einem gewissen Sinne hegemonial. Demnach wird von lokalen Akteuren eine größere Anpassungsleistung in der Interaktion mit nationalen und globalen Akteuren erwartet als umgekehrt. Ein einfaches Beispiel hierzu aus dem Welterberegime ist der Zwang, dass Nationalstaaten ihre Nominierungsanträge für neue Welterbestätten in einer der beiden UNESCO-Arbeitsprachen Englisch oder Französisch einreichen müssen und nicht etwa in der eigenen Sprache. Lokale und nationale Akteure passen sich an den von TITCHEN (1995: 3) konstatierten „distinctive style of international heritage protection diplomacy“ der UNESCO zwangsläufig an, wenn sie in der Kommunikation mit der UNESCO bestehen wollen und sich nicht bewusst auf einen Kollisionskurs mit der UNESCO begeben möchten.

## 2.5 REGIMETHEORETISCHE PERSPEKTIVEN AUF DAS UNESCO-WELTERBE

Internationale Regime (wie das Welterberegime) und internationale Organisationen (wie die UNESCO) lassen sich unter den Begriff der internationalen sozialen Institutionen subsumieren.<sup>12</sup> Internationale Regime sind selbst Governance-Systeme (STOKKE 1997) und Teil einer Global Governance. Internationale Regime sind nicht notwendigerweise an die Existenz internationaler Organisationen gebunden; in der Praxis sind internationale Regime allerdings häufig mit internationalen Organisationen verknüpft. Der Begriff des internationalen Regimes entwickelte sich in den 1920er Jahren im internationalen Völkerrecht und wurde mit einer Verzögerung von mehreren Jahrzehnten von den Politikwissenschaften verstärkt aufgegriffen (vgl. auch MÜLLER 1993: 17). Regimetheoretische Ansätze gingen damit der breiten wissenschaftlichen Diskussion zu Global Governance voraus. Die Global-Governance-Forschung kann wiederum an Debatten anknüpfen, wie sie zuvor unter den Schlagworten *Weltsystem* (Immanuel Wallerstein) und *Weltgesellschaft* (vgl. exemplarisch SIEBOLD/TETZLAFF 1981) geführt wurden. LIST (2007: 226) weist auf die Differenz zwischen einem rein normbezogenen, juristischen Regimebegriff hin, der auf den Bestand international

12 Vgl. dazu HASENCLEVER ET AL. (1997: 10), ferner bereits KEOHANE (2005, orig. 1984).

gültiger Normen in einem Sachgebiet abzielt, und einem sozialwissenschaftlichen Regimebegriff, der die Dimension juristischer Normen selbstverständlich mit im Blick hat, aber vor allem auf die soziale Praxis der Akteure zielt, die in diesen Regimen agieren oder von ihnen betroffen sind.<sup>13</sup> In einem bemerkenswert frühen Beitrag erklärt RUGGIE (1975: 570) den Begriff des (internationalen) Regimes als ein

“set of mutual expectations, rules and regulations, plans, organizational energies, and financial commitments, which have been accepted by a group of states.”

Stephen KRASNER (1983: 2) formulierte eine bis heute vielzitierte Referenzdefinition. Demnach seien internationale Regime

“sets of implicit or explicit principles, norms, rules, and decision-making procedures around which actor’ expectations converge in a given area of international relations”.

Internationale Regime sind damit spezifische internationale Institutionen, besitzen aber im Unterschied zu internationalen Organisationen keine Akteursqualität (vgl. ZANGL 2006: 123). Sie sind auf ein bestimmtes Themengebiet („*issue area*“) fokussiert, welche in neueren Regimetheorien als gesellschaftliche Konstrukte betrachtet werden (vgl. LIST 2007: 227). Die Definition Krasners wurde aber auch kontrovers diskutiert (vgl. HASENCLEVER ET AL. 1997: 9-14; SPRINZ 2003: 252). Für YOUNG (1986: 110) ist Krasners Definition „konzeptionell dünn“, d. h. derart abstrakt, dass sie kaum zur Generierung von forschungsleitenden Fragestellungen herangezogen werden könne. Und schließlich sollte die Beantwortung der Frage, inwieweit in einem Regime Erwartungen von Akteuren konvergieren oder nicht, der empirischen Forschung überlassen und nicht in einer Definition präjudiziert werden. Regimekonformes Handeln von Akteuren kann erfolgen, ohne dass gemeinsame Erwartungen bestünden, so zumindest KRATOCHWIL/RUGGIE (1986: 764) und HASENCLEVER ET AL. (1997: 16). Im folgenden wird auf einen Definitionsversuch von Harald Müller zurückgegriffen, wobei in einem entscheidenden Punkt von Müllers Definition abgewichen wird. Demnach können internationale Regime verstanden werden als

„kooperative [internationale, T.S.] Institutionen, die durch informelle und formelle, rechtliche und nichtverrechtlichte Strukturen – Prinzipien, Normen, Regeln und Prozeduren – gekennzeichnet werden (...). Sie unterscheiden sich von allgemeineren internationalen Ordnungen durch die Beschränkung auf eine begrenzte Zahl von Politikfeldern“ (MÜLLER 1993: 26).

13 Die Betonung dieser verschiedenen Sichtweisen ist auch für die Thematik des UNESCO-Welterbes relevant. Juristen scheinen dazu zu neigen, Entscheidungen des Welterbekomitees alleine im Hinblick auf deren völkerrechtlichen Voraussetzungen und Implikationen zu denken, ohne die sachliche Genese solcher Entscheidungen, die für die Legitimität und die Durchsetzbarkeit bei lokalen und nationalen Akteuren mit entscheidend ist, angemessen zu berücksichtigen.

Wie an den Auslassungsklammern ersichtlich, wird Müllers Definition hier bewusst gekürzt wiedergegeben. MÜLLER (a. a. O.) verlangt an der ausgelassenen Stelle von Regimen zusätzlich, dass sie „Konflikte zwischen konkurrierenden Nationalstaaten (gelegentlich unter Einbeziehung anderer Akteure) bearbeiten“. Dies mag für viele Regime der Fall sein, gerade aber für das Welterberegime ist ihr Beitrag zur Bearbeitung von (ex ante vorliegenden) zwischenstaatlichen Konflikten nicht erkennbar. Eher gilt das Gegenteil: Auf der Basis der Welterbekonvention und der Interventionsmöglichkeit globaler Institutionen in den Denkmal- und Naturschutz eines Landes werden neue, allerdings gehegte internationale Konfliktformationen generiert.<sup>14</sup> Für eine Regimedefinition, die auch auf das Welterberegime anwendbar sein soll, ist die Kürzung der Müller'schen Definition also zwingend notwendig.

Die Regimetheorie ist zunächst im Umfeld der Auseinandersetzungen zwischen den sogenannten Realisten und InstitutionalistInnen innerhalb der Internationalen Beziehungen (IB) formuliert worden. Diese Genese vermag manche Schwächen älterer regimetheoretischer Ansätze wie die anfängliche Nichtberücksichtigung innerstaatlicher Interessengegensätze in ihren Auswirkungen auf Regimeentstehung und Regimewirkung erklären (selbstkritisch dazu retrospektiv KEOHANE 2005: xiii). Einen Großteil ihrer intellektuellen Energie setzten die in der Tradition des Institutionalismus stehenden Regimetheoretiker gegen Angriffe aus dem (neo-)realistischen Lager der IB ein; Realisten wie Neorealisten billigen internationalen Institutionen nur einen marginalen Status für die wesentlichen Fragestellungen internationaler Politik zu. Die Regimetheorien wurden zunächst vor allem im Hinblick auf die Welthandelspolitik, in zweiter Linie in Bezug auf die Sicherheitspolitik formuliert. Regimetheoretiker wie Robert Keohane arbeiteten dabei bevorzugt mit spieltheoretischen Modellen im Sinne des Rational Choice, um simulieren und begründen zu können, unter welchen Bedingungen Kooperation zwischen Staaten auf bestimmten Gebieten möglich ist (vgl. KEOHANE 2005, orig. 1984: 65-84). Vor allem mit den empirisch fundierten Studien von Oran R. Young (vgl. exemplarisch YOUNG 1997, YOUNG/LEVY 1999) wurde die Regimeanalyse auf das Feld der internationalen Umweltpolitik übertragen. Aufgrund des überwiegend qualitativen Forschungsansatzes, der empirischen Analyse konkreter Regime und der untersuchten Themengebiete erscheint die Herangehensweise von Oran Young vielversprechend, um Anregungen für eine Analyse des Welterberegimes erhalten zu können.

Die Regimeforschung bildet seit geraumer Zeit keine monolithische wissenschaftliche Veranstaltung mehr. HASENCLEVER ET AL. (1997) arbeiteten mehrere Ansätze in der Regimeforschung heraus, die mit verschiedenen Strömungen innerhalb der Politikwissenschaften und in der Regel auch mit verschiedenen sozialwissenschaftlichen Grundperspektiven korrespondieren. Ihre Unterscheidung in machtbasierte, interessenbasierte und wissensbasierte Ansätze zur Regimeentstehung wurde auch von einer Reihe weiterer Autoren, zum Teil mit geringeren Variationen übernommen (vgl. SPRINZ 2003; ZANGL 2006; LIST 2007).

14 Zum Begriff des gehegten Konflikts vgl. DUBIEL (1997).

Diese verschiedenen Ansätze und ihre Varianten können an dieser Stelle nicht ausführlich diskutiert, sondern nur mit wenigen Schlagworten vorgestellt werden. Im Mittelpunkt der folgenden kurzen Ausführungen stehen die Fragestellungen, inwiefern diese verschiedenen Ansätze einen Beitrag zum Verständnis des Welterberegimes leisten können und umgekehrt das Welterberegime zu einer Revision dieser theoretischen Ansätze beitragen kann.

#### Machtbasierte bzw. (neo-)realistische Ansätze des Regimeverständnisses und das Welterberegime

Die Denkfiguren von Realisten und Neorealisten in den Internationalen Beziehungen (IB) kreisten und kreisen um Fragen von Machterhalt und Stabilität im internationalen System: Staaten sind ihnen zufolge zweckrational mit der Maximierung der eigenen Nutzenfunktion beschäftigt (vgl. HASENCLEVER ET AL. 1997: 84). Der Neorealismus schloss aus den eigenen Prämissen, dass internationale Institutionen und damit auch internationale Regime allenfalls als Instrument hegemonialer Mächte funktionierten (ZANGL 2006: 121f.). Für eine Theoretisierung des Welterberegimes scheinen machtbasierende Ansätze, auch vor dem Hintergrund der eigenen empirischen Einsichten, keine brauchbaren Ansatzpunkte zu liefern. Es dürfte schwer fallen, eine plausible realistische Argumentation für die Entstehung des Welterberegimes zu formulieren. So könnten umgekehrt die Existenz und das Fortbestehen des Welterberegimes gar als eine Herausforderung für Neorealisten verstanden werden, sofern diese die Existenz eines solchen Regimes nicht als unerheblich im Vergleich zu den Fragen nach Sicherheit und Machtverteilung im internationalen System markieren – was man wiederum als Ausdruck einer wissenschaftlichen Immunisierungsstrategie deuten könnte.

#### Interessenbasierte Ansätze und das Welterberegime

Interessenbasierte Ansätze nach HASENCLEVER ET AL. (1997) können weithin mit institutionalistischen bzw. neoinstitutionalistischen Ansätzen der Regimeforschung identifiziert werden, welche die Regimeforschung in den 1980er und 1990er Jahren dominierten. Der in der Regimeforschung bislang vorherrschende Neoinstitutionalismus fußt weitgehend auf dem Paradigma des Rational Choice und ist von dem in Kap. 2.1 herangezogenen Historischen Neoinstitutionalismus deutlich zu unterscheiden (cf. HALL/TAYLOR 1996). Das Handeln von Akteuren (Individualakteuren wie auch Nationalstaaten) richtet sich demnach nach strategischen Kalkülen, in welche die eigenen Interessen und das erwartete Handeln anderer Akteure eingehen. Institutionen, insbesondere auch internationale Regime strukturieren die Handlungen von Akteuren und können somit dazu führen, dass für die Akteure suboptimale Lösungen, wie sie bei zweckrationalem Handeln im bekannten spieltheoretischen Modell des Gefangenendilemmas bei einmaligen Spiel auftauchen, vermieden werden. Institutionen beruhen auf freiwilligen

Vereinbarungen zwischen den Akteuren, welche über Präferenzordnungen verfügen, die als zeitlich konstant angenommen werden (vgl. HALL/TAYLOR 1996: 944f.; vgl. auch HASENCLEVER ET AL. 1997: 25). Die Entstehung von Institutionen und damit auch Regimen wird deduktiv aus den Präferenzen der Akteure zu erklären versucht. Angelpunkt der Regimeforschung bleiben aber auch hier Interdependenzen zwischen Staaten. Wie das Modell des Gefangenendilemmas zeigt, ist gemeinsame Kooperation von Akteuren (hier: Staaten) trotz gemeinsamer Interessen keine Selbstverständlichkeit. Internationale Regime erleichtern nun die Zusammenarbeit zwischen Staaten, indem sie diese mit Informationen über ihre Kooperationspartner im internationalen System versorgen (HASENCLEVER ET AL. 1997: 34; KEOHANE 2005, orig. 1984).

Versucht man, interessenbasierte Ansätze auf das Welterberegime zu übertragen, so könnte u. U. eine Rational-Choice-Argumentation für eine einigermaßen plausibel klingende deduktive, aber nicht empirisch gegründete Rekonstruktion der Entstehung des Regimes herangezogen werden. Allerdings fällt der zentrale Faktor „evidente Interdependenz“, welcher eine Kooperation von Staaten z. B. bei Sicherheits-, Wirtschafts- und vielen Umweltregimen unmittelbar nahe legt, beim Welterberegime offensichtlich weg. Es ließe sich im Hinblick auf Rational-Choice-Ansätze argumentieren, dass die Errichtung eines Welterberegimes und die Mitarbeit darin für die betreffenden Staaten dann Vorteile böte, wenn der Schutz des Kultur- und Naturerbes in die Präferenzordnung des staatlichen Kollektivakteurs einginge. Das Welterberegime kann den besseren Schutz der eigenen Stätten evtl. dadurch erleichtern, dass durch den weltweiten Austausch bessere Informationen („Best practice“) über den angemessenen Schutz von Stätten zur Verfügung stehen. Solche Best-Practice-Sachinformationen dürfen allerdings nicht mit der Art von Informationen verwechselt werden, die in klassischen interessenbasierten Ansätzen eine Kooperation zwischen Akteuren dadurch begünstigen, dass sie die Unsicherheit über das Handeln anderer Akteure z. B. in einer ursprünglichen Gefangenendilemma-Situation verringern. Eine eigennutzenorientierte Argumentation könnte behaupten, dass sich nationale Regierungen durch das Welterberegime nicht nur Zugang zu Sachexpertise, sondern auch zu finanziellen Ressourcen, etwa zur Sanierung von Baudenkmalern, versprechen. Dem steht gegenüber, dass die Ressourcen, über welche der UNESCO-Welterbefonds verfügt, gerade von den finanzstarken Staaten zur Verfügung gestellt werden, also von denjenigen Staaten, die normalerweise die treibenden Kräfte bei internationalen Abkommen sind. Für diese wäre die Einrichtung des Welterberegimes unter einer Rational-Choice-Perspektive bestenfalls eine Art Nullsummenspiel. Damit scheinen interessenbasierte Ansätze klassischen Zuschnitts kaum geeignet, um die Entstehung des Welterberegimes zu erklären.

### Kognitive und wissensbasierte Ansätze

Das Welterberegime reflektiert die inhaltlichen Ziele bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, wie etwa von Denkmal- und Naturschützern. Die Berück-



sichtigung der Strategien entsprechender Gruppen oder epistemischer Gemeinschaften in der Regimeforschung war das Verdienst kognitiver oder wissensbasierter Ansätze. HASENCLEVER ET AL. (1997) fassen unter dem Label der kognitiven oder wissensbasierten Ansätze eine ganze Spannbreite von Autoren und Positionen zusammen, die von gemäßigten Kognitivisten bzw. Konstruktivistinnen bis hin zu neogramscianischen Ansätzen in den Internationalen Beziehungen reichen. Gemeinsam ist ihnen die Betonung von Ideen, Konzepten und Überzeugungen bzw. Wissen als erklärenden Variablen für die Entstehung und Aufrechterhaltung internationaler Institutionen. Realisten und die älteren Spielarten des Rational-Choice-Institutionalismus betrachten die von Staaten verfolgten Ziele als exogene Tatsachen, deren Zustandekommen nicht weiter theoretisch problematisiert werden muss (HASENCLEVER ET AL. 1997: 136). Überzeugungen und neues Wissen können jedoch nach der Auffassung von Historischen Neoinstitutionalisten die Präferenzordnungen (um das Vokabular der Institutionenökonomik aufzugreifen) bzw. die Identitäten von staatlichen Akteuren beeinflussen: Internationale Regime reflektieren also nicht nur die Interessen von Staaten, sondern prägen und verändern diese umgekehrt auch (vgl. ZANGL 2006: 139). Rationalistische Ansätze haben den Kognitivistinnen zufolge den Stellenwert von strategischem Handeln im internationalen System gegenüber einem kommunikativen Handeln überbetont und zugleich die Bedeutung von internationalen Diskursen, aber auch von Rollenerwartungen an die Staaten systematisch unterschätzt (vgl. HASENCLEVER ET AL. 1997: 177; MÜLLER 1994). Zudem wurden innerstaatliche Diskussionsprozesse bei der Entstehung internationaler Regime nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Kontext wissensbasierter Ansätze diskutieren HASENCLEVER ET AL. (1997) auch das Konzept epistemischer Gemeinschaften, welches bereits 1975 von RUGGIE im Rückgriff auf das Foucaultsche Verständnis von *episteme* eingeführt wurde. Mit Episteme bezeichnet Foucault die dominierende Perspektive, von der ausgehend das Soziale durch Akteure betrachtet wird. Epistemische Gemeinschaften teilen gemeinsame bzw. ähnliche Wirklichkeitskonstruktionen (vgl. RUGGIE 1975: 570f.). Peter Haas fasst epistemische Gemeinschaften in den Internationalen Beziehungen in einem konzeptionellen Abstand zu Foucault als eine Art von Kanälen auf, durch welche neue Ideen zwischen den Staaten zirkulieren; sie bilden sich als Professionellen-Netzwerke mit anerkannter Expertise auf einem Sachgebiet aus (HAAS 1992; HASENCLEVER ET AL. 1997: 149).

Schlüsselbegriffe zur empirischen Analysen von Regimen sind unter anderem Steuerungsformen, Effektivität, Regimeeinhaltung und Regimetreue der Nationalstaaten. In Kap. 9.4 wird das Welterberegime im Hinblick auf diese Fragestellungen beleuchtet.

## 2.6 ZUR LOKALEN GOVERNANZ DES WELTERBES IN NORDAFRIKANISCHEN STADTGESELLSCHAFTEN

Orte haben ihre eigene individuelle Geschichte, welche, im Sinne eines gemäßigten Konstruktivismus, auf verschiedene Weise erzählt werden kann. In diesen Orten und ihren Geschichten kreuzen sich verschiedenste überlokale Einflüsse, die insbesondere bestimmte Ideen, Institutionen, Religionen, Artefakte und Konsumgüter oder auch technologische Einflüsse umfassen. Doch die Menschen an diesen Orten sind nicht dazu verdammt, passiv diese externen Einflüsse zu rezipieren, sie können diese nach eigenen Vorstellungen adaptieren. Oder sie können in kreativer Weise, vielleicht dabei auch angeregt durch den *genius loci*, etwas Neues schaffen, ohne dass dahinter externe „überlokale“ Einflüsse als die maßgeblichen Antriebskräfte zu vermuten wären. Die neuere sozial- und kulturwissenschaftliche Literatur hat sich dem Verhältnis zwischen Lokalem und einwirkenden Globalisierungseinflüssen in vielfältiger Weise angenommen (vgl. exemplarisch ROBERTSON 1992; BECK 1998; LOIMEIER ET AL. 2005). Die oben formulierten Sätze spiegeln zugleich die eigenen Erfahrungen an den Orten der lokalen Fallstudien, etwa des saharischen Tals des M'zab, im Lichte dieses Globalisierungsdiskurses wider. Bereits die ökologischen Bedingungen, das natürliche Relief und die örtlich vorfindbaren Materialien geben dem Tal eine Unverwechselbarkeit, eine Individualität. Das Tal als physisch-materieller, als ästhetisch erfahrbarer wie als sozialer Raum wurde über einen Zeitraum von rund tausend Jahren durch die Weltreligion Islam in deren ibaditischer Variante geprägt, was in sozialer Hinsicht in den spezifischen Institutionen der Talbewohner und optisch-visuell in dem traditionellen Baustil zum Ausdruck kommt. Zumindest lose transnationale Kontakte existierten seit Jahrhunderten zwischen den Talsiedlungen und anderen ibaditischen Gemeinschaften, vor allem mit denen des Oman. Schon vor fünfhundert Jahren emigrierten periodisch männliche Mozabiten in die gut 500 Kilometer entfernte fruchtbare Tell-Ebene entlang der Mittelmeerküste; die dortigen Händlergemeinschaften waren Teil der *Socioscape* des M'zab. Heute leben viele Mozabiten nicht nur in Frankreich, sondern gerade auch in den frankophonen Teilen Kanadas. Islamische Reformströmungen, ferner der Panarabismus, Nationalismus, Sozialismus, Kapitalismus und schließlich die maghrebinische Berberbewegung waren weitere intellektuelle Einflüsse, welche auf die Talgesellschaft im zwanzigsten Jahrhundert einwirkten. Das Denkmalschutz-Konzept erfuhr nach dem Zweiten Weltkrieg eine sukzessive Institutionalisierung im Tal des M'zab, und seit 1982 ist das Tal UNESCO-Welterbestätte. Die Gesellschaft des Tal des M'zab hat das Potential, als mustergültiges Lehrbuchbeispiel herangezogen zu werden, um den kulturwissenschaftlichen Diskurs zu Glokalisierungsprozessen (vgl. ROBERTSON 1998, orig. 1995) zu illustrieren: Das Lokale ist demnach nicht homogen und nicht als Gegensatz zum Globalen zu betrachten, das Lokale ist vielmehr relational zu denken (PROBST 2005), in Bezug zu anderen Orten und globalen Horizonten.

Mit dem Welterberegime betritt eine globale Institution die hier untersuchten lokalpolitischen Arenen, und so liegt es zunächst nahe, bei der Betrachtung dieser

Governanz den World-Polity-Ansatz der Stanford-School einzubinden. Weltgesellschaft im Sinne der Stanford-School um John Meyer kann BONACKER/WELLER (2006: 32) zufolge als eine emergente Ebene der Ordnungsbildung verstanden werden, „die soziale Prozesse auf darunter liegenden Ebenen strukturiert“ (BONACKER/WELLER 2006: 27). Dies gilt somit auch für weltgesellschaftliche Diskurse, die in spezifischer Färbung in lokale Diskurse eingehen bzw. in einem lokalen Kontext nachvollzogen werden. „Lokaler Wandel wird von der Stanford-School „vor allem als Folge des Wandels auf globaler Ebene aufgefasst“ (BONACKER/WELLER 2006: 32). Ein solcher Ansatz fällt analytisch gegenüber anderen Einsichten der Globalisierungsforschung zurück. Denn, so ROBERTSON (1998: 196)

„[n]icht entweder Homogenisierung [bzw. Isomorphisierung, T.S.] oder Heterogenisierung steht zur Debatte, sondern die Art und Weise, in der diese beiden Entwicklungen über weite Strecken des späten 20. Jahrhunderts [und beginnenden 21. Jahrhunderts] zu charakteristischen Eigenschaften des (...) Lebens geworden sind“.

Warum (Nord-)Afrika? Warum wurde für diese Studie nicht Europa oder Asien, Neuseeland oder Amerika gewählt, um die lokale Welterbegovernanz zu behandeln? Diese Festlegung erfolgte aufgrund der äußeren Entstehungsbedingungen dieser Arbeit im Rahmen des Afrika-Schwerpunkts an der Universität Bayreuth. LOIMEIER ET AL. (2005: 2) behaupten – offensichtlich auch mit einer wissenschaftsstrategischen Absicht –, dass „obwohl sich der Begriff der Globalisierung auf die ganze Welt bezieht und diese zur Analyseeinheit macht“, Illustrationen, Beispiele und empirische Daten zu Globalisierungsprozessen überwiegend aus den Ländern des „Nordens“ stammten und gerade der Kontinent Afrika insgesamt in der Globalisierungsforschung unterrepräsentiert bleibe. Die vorliegende Studie zur internationalen Institution des Welterberegimes kann auch als Beitrag zur Globalisierungsforschung gelesen werden. Im Sinne eines rein regimetheoretischen Ansatzes zur Welterbegovernanz ist die Fokussierung auf nordafrikanische Stätten zunächst willkürlich, aber zugleich zulässig. Willkürlich erschiene auch jede andere Auswahl, sofern man nicht in einem deutlich personalintensiveren Forschungsprojekt versuchte, eine große Zahl von Stätten unterschiedlicher Kontinente zu berücksichtigen. Aus Sicht einer Forschung zur weltgesellschaftlichen Integration scheint eine Fokussierung auf sogenannte semiperiphere Räume, wie sie hier stattfindet, sogar in hohem Maße vielversprechend.

Zu den Städten Nordafrikas und speziell des Maghreb liegt zwar ein umfangreicher Literaturkorpus vor, und Governanzansätze werden auch von Sozialwissenschaftlern der Untersuchungsländer rezipiert (vgl. exemplarisch SEDJARI 2004; ABOUHANI 2000, KHAROUFI 2000). Trotzdem ist die Frage der Governanz nordafrikanischer Städte anhand von Fallstudien keineswegs abschließend aufgearbeitet. Man könnte fragen, ob der normative Erwartungshorizont, mit dem viele Autoren den Governanz-Begriff belegen (etwa im Sinne einer verstärkten Partizipation unterschiedlicher Gesellschaftsgruppen am politischen Geschehen) sich sinnvoll auf die nordafrikanischen Stadtgesellschaften übertragen lässt. Wie im Vorgriff auf die empirischen Fallstudien gesagt werden kann, ist ein ent-

sprechender normativer Erwartungshorizont an die städtische Politik – dass sie z. B. zivilgesellschaftliche Anliegen bei der politischen Willensbildung einbezieht – auch in den größeren Städten Marokkos und Algeriens vorhanden. Diese Erwartungen werden selten erfüllt, aber sie werden von Seiten der Zivilgesellschaft und auch teilweise von der Administration formuliert.

Primäres Ziel der vorliegenden Studie ist allerdings nicht die Rekonstruktion einer städtischen Governanz der Fallstudienorte in ihrer Totalität, sondern in ihrer Eigenschaft als UNESCO-Welterbestätten bzw. als Stätten des immateriellen Erbes der Menschheit.

In seiner „Anthropologie der Übermoderne“ führte Marc AUGÉ (1992) eine Trennung zwischen Orten und Nicht-Orten ein: Orte sind für ihn durch die Merkmale Identität, Relation und Geschichte charakterisiert. Die Moderne bzw. die Übermoderne produziere hingegen global prinzipiell austauschbare „Nicht-Orte“, etwa in Form von Flughäfen oder Autobahnen (vgl. auch PROBST 2005: 184f.). In einem solchen Verständnis müssten Welterbestätten als Orte schlechthin gelten, und es wäre die selbstgestellte Aufgabe des Welterberegimes, ihren Charakter als Orte zu wahren.

## 2.7 ZUSAMMENFASSUNG DES ANALYSERAHMENS ZUR REKONSTRUKTION DER GOVERNANZ DES UNESCO-WELTERBES

Die Welterbekonvention von 1972 ist Teil der globalen politischen Behandlung kultureller Gegenstände, also Teil einer globalen Kulturpolitik bzw. Global Cultural Governance. Die Welterbekonvention konstituiert ein internationales Regime im Bereich des Kulturerbe- und Naturschutzes, durch welches Akteure unterschiedlicher skalarer Reichweiten in eine völkerrechtlich fundierte Beziehung geraten (Abb. 5). Sachlicher Gegenstand dieses Regimes ist der angemessene Schutz der Welterbestätten, denen von Seiten zentraler Regimeinstanzen ein außergewöhnlicher universaler Wert („Outstanding universal Value“) als Kulturerbe und Naturerbe zugesprochen wird und welche als physisch-materielle Objekte und als Territorien lokalisierbar sind. Die Zuschreibungen der Prädikate kulturelles Erbe und Naturerbe zu bestimmten Objekten, Orten, Landschaften oder soziokulturellen Praktiken sind selbst komplexe Signifikationspraktiken. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die UNESCO auch über den engeren Bereich des Welterbes hinaus für den Kulturerbeschutz eine zentrale Rolle als normsetzende und konzeptgenerierende Organisation spielt

Infolge der Konstitution des Welterberegimes geraten ausgewählte lokale, nationale und internationale Akteure in einen Interaktionszusammenhang. Teilweise ereignen sich diese Interaktionen innerhalb einer skalaren Ebene, teilweise finden sie ebenenübergreifend, entlang von Global-Lokal-Achsen (SACK/BERNDT 2001: 12) statt. In der Studie werden Spezifika der Welterbegovernanz in den einzelnen Ebenen, aber auch die ebenenübergreifenden Interaktionsmechanismen herausgearbeitet; für die nationale und lokale Ebene kann eine solche Ausarbeitung nur exemplarisch, für die jeweiligen Fallstudienländer und -orte

erfolgen. Die skalaren Ebenen werden dabei nicht ontologisiert; es wird jedoch davon ausgegangen, dass die gesellschaftlich konstruierten Skalen eine handlungsstrukturierende Wirkung ausüben. Innerhalb der einzelnen Ebenen wird, so lässt sich annehmen, das Welterbe auf verschiedene Weisen verhandelt. Die Akteure sind in skalen- und ortsspezifische Deutungs- und Soziokulturen und politische Kulturen eingebettet. Ihre Handlungsmöglichkeiten und -zwänge sind nicht zuletzt durch ihre Zuordnung zu den einzelnen Skalen definiert.

Die UNESCO als internationale Organisation bzw. die Institutionen der Welt-erbegovernanz üben einen institutionellen Einfluss und, als global wirksame Norm-Sender des Denkmal-, Kulturerbe- und Naturschutzes, einen diskursiven Einfluss auf andere Akteure aus. Regimetheoretisch lassen sich diese institutionellen und diskursiven Einflüsse als Regimewirkungen bzw. Regimeeffekte fassen. Im materialen Sinne stellt sich die Frage nach dem Einfluss der UNESCO auf die Welterbestätte in ihrer baulich-physischen Struktur, auf den Erhalt der definierten Schutzgüter einschließlich ästhetischer und symbolischer Aspekte; beim Weltnaturerbe bzw. beim immateriellen Kulturerbe sind analoge Kriterien heranzuziehen. Diskursive Einflüsse der UNESCO können dabei für lokale und nationale Akteure u. U. handlungsleitend und von diesen verinnerlicht werden; es ist auch denkbar, dass lokale und nationale Akteure die Regimenormen nur strategisch bzw. instrumentell benutzen oder verdeckt oder auch offen bekämpfen. Der Schutz des Welterbes – wobei auch die Kriterien für diesen Schutz in allgemeiner Weise sozial konstruiert und im jeweils konkreten Fall ausgehandelt werden – kann auf allen skalaren Ebenen mit anderen Zielvorstellungen, insbesondere solchen einer regionalen Entwicklung bzw. touristischen Konsumption konkurrieren. Die Herausarbeitung möglicher Interaktionsformen zwischen Akteuren unterschiedlicher Ebenen ist eines der Ziele der empirischen Forschungen. Dabei stellt sich auch die Frage nach der Existenz von *bottom-up*-Prozessen. Bezüglich der lokalen und nationalen Ebene wird gefragt, inwiefern das Welterbekonzept den Akteuren bekannt, vertraut und von diesen akzeptiert wird. Reziprok wird die Frage gestellt, welche Informationen und Repräsentationen die Akteure der globalen Ebene der Welt-erbegovernanz von den lokalen Gegebenheiten an Welterbestätten verfügen, anders formuliert: Es stellt sich hierbei die Frage nach der globalen Repräsentation des Lokalen. – Für die Umsetzung der UNESCO-Instrumente zum Schutz des immateriellen Erbes lässt sich ein weitgehend analoger Analyserahmen erstellen.

### 3 WELTERBE IN KULTURWISSENSCHAFTLICHER PERSPEKTIVE: ZU EINER KULTURGEOGRAPHIE DES WELTERBES

#### 3.1 KULTURELLES ERBE ALS SOZIALE KONSTRUKTION

In einer konstruktivistischen Perspektive konstituiert das Welterberegime seinen Gegenstandsbereich, nämlich Stätten des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlichem universalem Wert, erst selbst. Das Welterberegime schließt dabei allerdings an die genealogisch älteren Produktionen des Kulturerbes und des Baudenkmal- sowie des Naturerbes und Naturschutzgebietes an. Einige der Bedeutungen und Konsequenzen dieser Produktionen sollen in diesem Kapitel beleuchtet werden. In der Terminologie des generellen Analyserahmens zur Kultur- governanz (Abb. 4) reflektiert das vorliegende Kapitel 3 die grundlegenden Signifikations- und Repräsentationspraktiken des UNESCO-Welterbes.

Die Auseinandersetzung mit Fragen des Kultur- oder Naturerbeschutzes ist ein traditionell wichtiges Thema in der Humangeographie, vgl. exemplarisch aus dem Bereich der deutschsprachigen Geographie BECKER (1986ff.), JESCHKE (2000), POPP (2001), SOYEZ (2003), STEINECKE (2002). In einer Reihe von Nachbarwissenschaften, insbesondere der Kulturanthropologie bzw. Ethnologie ist das Interesse am Thema des kulturellen Erbes in jüngerer Zeit neu geweckt worden (vgl. exemplarisch KIRSHENBLATT-GIMBLETT 2004, HEMME ET AL. 2007). Unter dem Schlagwort *Geography of Heritage* hat sich im angelsächsischen Sprachraum die humangeographische Auseinandersetzung mit Fragen des Natur- und Kulturerbeschutzes in den 1990er Jahren neu zu formieren versucht (vgl. grundlegend GRAHAM/ASHWORTH/TUNBRIDGE 2000, ASHWORTH/TUNBRIDGE 1996; vgl. auch SOYEZ 2003).

Die *Geography of Heritage* erscheint zunächst als eine multiparadigmatische Addition unterschiedlicher humangeographischer Ansätze, die den Kultur- und Naturerbeschutz thematisieren. Konstituierend für die *Geography of Heritage*, wie sie GRAHAM, ASHWORTH und TUNBRIDGE (2000) konzipieren, ist dabei die (allerdings bewusst nicht andere Ansätze ausschließende) Fokussierung auf konstruktivistische Herangehensweisen und kulturwissenschaftliche Fragestellungen, etwa nach der Produktion von kulturellem Erbe bzw. Naturerbe und nach den gesellschaftlichen Folgen und Funktionen einer solchen Produktion. Eine *Geography of Heritage* in diesem Sinne ist Teil eines sozial- und kulturwissenschaftlichen Verständigungsprozesses über die Funktionen, die Auswahlprozesse, die Arten und Weisen und die Folgen einer *Heritagization* von Objekten und kulturellen Praktiken.

Dass sich die Auswahl von kulturellem Erbe bzw. Denkmälern durch eine (in der Regel) kollektive und normative Setzung begründet – heute würden wir sagen, den Charakter einer sozialen Konstruktion hat – ist ein Gedanke, der keineswegs neu ist, sondern bereits von dem österreichischen Denkmaltheoretiker Alois Riegl um 1900 erfasst und formuliert wurde (vgl. WOHLLEBEN 1988: 27). In der eigenen Diktion Riegls ist dieser Gedanke u. a. wie folgt formuliert:

„[N]icht den Werken selbst kraft ihrer ursprünglichen Bestimmung kommt Sinn und Bedeutung von Denkmalen zu, sondern wir modernen Subjekte sind es, die ihnen dieselben unterlegen“ (zit. nach WOHLLEBEN 1988: 27).

WOHLLEBEN (a. a. O.) weist darauf hin, dass für Riegl dieser Auswahlprozess nicht kontingent ist, sondern entsprechend einer geschichtlichen Gesetzmäßigkeit erfolge. Schon in den ersten Institutionalisierungen eines staatlichen Denkmalschutzes wurde der Frage der Auswahl von Baudenkmalen und deren Begründung aufgrund nachvollziehbarer Kriterien eine wichtige Rolle zugewiesen, wie CHOAY (1997, orig. 1992: 74-93) für das 1790 eingerichtete Komitee für Kulturdenkmale der Verfassungsgebenden Versammlung im revolutionären Frankreich aufzeigt. Das Treffen einer solchen Auswahl wurde implizit als eine aktive Handlung betrachtet und nicht als der bloße Vollzug eines selbstverständlichen, für alle offenkundigen Sachverhalts. RIEGL (1929, orig. 1903) hat mit der differenzierten Herausarbeitung unterschiedlicher Bedeutungen und Funktionen, die einem Baudenkmal zugesprochen werden – in seiner eigenen Systematik bezeichnete er diese Funktionen als „Werte“ – *avant la lettre* den sozial konstruierten Charakter kulturellen Erbes prinzipiell erkannt. Die „Wiederentdeckung“ der Konstruiertheit kulturellen Erbes in den 1980er und 1990er Jahren war nichts anderes als die exemplarische Anwendung des konstruktivistischen Wissenschaftsparadigmas auf die Objektbereiche der Denkmalpflege und der Museumswissenschaften. Die Möglichkeit einer solchen Wiederentdeckung offenbart zugleich, dass zumindest in Europa und Nordamerika gesamtgesellschaftlich die Kriterien und Wahrnehmungsraster, die der Auswahl von Denkmälern zugrunde liegen, derart internalisiert und schließlich für selbstverständlich gehalten wurden, dass der aktive Charakter dieser Selektion in der breiteren Öffentlichkeit gar nicht mehr als solcher erkannt wurde. Erst die Erweiterung des Denkmalbegriffs etwa auf Orte der Industriekultur oder die Schreckens-Orte nationalsozialistischer Gewalt Herrschaft – wie sie bereits 1979 mit der Einschreibung des Konzentrationslagers Auschwitz auf die UNESCO-Welterbeliste markiert wurde – vermochten eine breitere (welt-)gesellschaftliche Reflexion über die Rolle und die Auswahl von Denkmälern bzw. kulturellem Erbe in Gang zu setzen.

### 3.2 ZUR SEMANTIK DES KULTURELLEN ERBES

Wer in deutscher Sprache eine Geographie des (kulturellen) Erbes, eine *Geography of Heritage* reflektieren will, stößt auf ein erstes Problem, nämlich das der Übersetzung. Eine „Geographie des Erbes“ ist anders als ihr englisches Pendant

als Begriff im Deutschen zumindest bisher nicht eingeführt, die Wortkombination erscheint bislang kaum verständlich; angemessen lässt sich Geography of Heritage als Geographie des Kultur- und Naturerbes übersetzen, oder je nach Kontext zum Beispiel nur als Geographie des kulturellen Erbes.

Im deutschen Sprachraum wird seit einigen Jahren der Begriff des kulturellen Erbes zunehmend selbstverständlicher verwendet, und zwar gerade in solchen Zusammenhängen, in denen zuvor vor allem von (Bau-)Denkmalen gesprochen wurde. Der Begriff des Kulturerbeschutzes hat im gegenwärtigen deutschen Sprachgebrauch keineswegs den des Denkmalschutzes verdrängt – dies lässt allein schon die normierende Sprachregelung der Denkmalschutzgesetze nicht zu –, aber er scheint sich zu einem ernstzunehmenden sprachlichen Konkurrenten für den Begriff des Denkmalschutzes zu entwickeln. Hierbei spielt neben der Vorbildfunktion des englischen und französischen Sprachgebrauchs – so eine erste These – die sprachlich normierende Kraft des UNESCO-Welterbekonzepts eine zentrale Rolle. Denn erst ausgehend von der zunehmenden Verwendung des Begriffs des Weltkulturerbes hat sich der Begriff des kulturellen Erbes im Deutschen eingebürgert.

Auch im Englischen wie im Französischen wurde die Verwendung der Begriffe *Heritage* und *Patrimoine* im Sinne von kulturellem Erbe als eine Innovation wahrgenommen. Darauf weist LENIAUD (1992) in den ersten Zeilen seines „Essai sur le patrimoine“ ebenso hin wie ASHWORTH und TUNBRIDGE (1996) im ersten Absatz ihrer Buchpublikation „Dissonant Heritage“: Noch bis vor nicht allzu langer Zeit habe das Wort Heritage eine einfache, einzige und allgemein akzeptierte Erstbedeutung gehabt, die sich von dem Verb *to heritage*/erben ableite.

“Until not very long ago the word ‘heritage’ had a simple and generally accepted primary meaning; it was the collective generalisation derived from the idea of an individual’s inheritance from a deceased ancestor” (ASHWORTH/TUNBRIDGE 1996: 1).

Und LENIAUD (1992: 1) formuliert fast analog den Eingang seines „Essays“:

„C’est depuis peu d’années que le mot ‚patrimoine‘ sert à désigner les choses du passée transmises à la postériorité en raison de leur intérêt historique et esthétique.“

ASHWORTH und TUNBRIDGE (1996) verzichten auf eine Genealogie dieser Bedeutungserweiterung des Heritage-Begriffs, benennen allerdings als signifikantes Datum die Einführung des Heritage-Begriffs in der Bedeutung von Kulturerbe in die englische Amtssprache. 1983 wurde aufgrund des *National Heritage Act* die englische Verwaltungsbehörde für staatseigene denkmalgeschützte Gebäude in *English Heritage* umbenannt (a. a. O.). LENIAUD (1992: 1) wagt für den französischen Sprachgebrauch eine konkrete Datierung für die Einführung des Begriffs, die allerdings deutlich zu kurz greift:



„les participants au colloque organisé à la fondation Claude-Nicolas Ledoux le 12 avril 1975 sur le thème ‚Patrimoine européen au futur‘ semblent être parmi les premiers à l’employer dans ce sens.“

Diese Zitate aus ASHWORTH/TUNBRIDGE (1996) sowie LENIAUD (1992) wurden deshalb angeführt, um aufzuzeigen, dass das Auftauchen des Begriffs Heritage/Patrimoine in den 1970er und 1980er Jahren mit der Bedeutung Kulturerbe im allgemeinen als ungewohnt empfunden wurde und die Herkunft dieser Begriffsverwendung zunächst rätselhaft war. Die Instanz, die wesentlich für die weltweite Verbreitung dieses Begriffs des (kulturellen) Erbes gesorgt hat, war die UNESCO, vermittels der 1972 verabschiedeten Welterbekonvention und ihrer Rezeption.

### 3.2.1 Konnotationen kulturellen Erbes im intersprachlichen Vergleich

Im Zusammenhang dieser Studie müssen bei der Reflexion des Begriffs des kulturellen Erbes bis zu fünf Sprachen berücksichtigt werden: Das Englische als globale Wissenschaftssprache, das Französische als weitere wichtige Arbeitssprache der UNESCO und Arbeitssprache der Administrationen in den nordafrikanischen Fallstudienländern, ferner das Deutsche, in welchem diese Arbeit verfasst wurde, und schließlich das Arabische und die jeweiligen Berberdialekte als Sprachen der Fallstudienregionen.

Im anglophonen und im frankophonen Sprachraum haben die Wörter *heritage* bzw. *patrimoine* in der Bedeutung *kulturelles Erbe* und/oder *Naturerbe* mittlerweile den alltäglichen Sprachgebrauch erreicht und scheinen die Verwendung sachverwandter Begriffe wie *monument historique* zu verdrängen. Begeht man im deutschsprachigen Raum den *Tag des Denkmals*, so ist es in Algerien der *mois du patrimoine*. Zunehmend wird im Französischen bildhaft von *sauvegarde du patrimoine* gesprochen, wo man einst nüchterner *protection des monuments historiques* formulierte. Der Begriff Kulturerbeschutz hat aber nichtsdestoweniger ein weiteres semantisches Feld als derjenige des Denkmalschutzes, und er legt andere Assoziationen nahe. Damit können sich auch das Selbstverständnis, die öffentliche Wahrnehmung und die Aufgaben des institutionalisierten Denkmal- bzw. Kulturerbeschutzes verändern.

Die Wörter Heritage und Patrimoine, letzteres abgeleitet aus Lateinisch *patrimonium*, wurden in ihren Bedeutungen des Kultur- und Naturerbes aus dem Zusammenhang des familiären bzw. persönlichen Erbens entlehnt. Die deutsche Übersetzung von Choays *Allégorie du Patrimoine* zitiert eine Definition des Duden für den Begriff *Erbe*: „Vermögen, das jemand bei seinem Tod hinterläßt und das in den Besitz einer gesetzlich dazu berechtigten Person übergeht“ (CHOAY 1997: 9). Dieser Begriff des Erbes soll etwas unpräzise als familiäres Erbe gekennzeichnet werden, wohl wissend, dass der oder die Erben nicht immer aus dem Kreis der Familie des Erblassers stammen müssen. Im Französischen hat der Begriff des Patrimoine eine weitere Bedeutungserweiterung erfahren, im Sinne von privatem Vermögen, welches nicht nur in Immobilien, sondern auch in

Geldanlagen und Aktien steckt. Diese verschiedenen Bedeutungen können beim Gebrauch des Wortes unter Umständen mitschwingen, sei es bewusst intendiert oder auch nur unbewusst assoziiert.

Dazu seien zwei Beispiele aus Marrakech gegeben: Anlässlich einer Erhebung im Viertel Riad Zitoun in der Altstadt von Marrakech fragte ich 2006 den jüngeren marokkanischen Besitzer eines großen Riads,<sup>1</sup> ob er das Anwesen, wie viele andere Marrakchi, lukrativ an Ausländer verkaufen wolle. Er verneinte dies mit dem Hinweis: Dieser Riad sei ihr Erbe, „c'est notre patrimoine.“ In dieser Verwendung dürfte mit Patrimoine primär das familiäre Erbe gemeint gewesen sein, aber es schwang offensichtlich die Referenz auf das darüber hinaus weisende kollektive kulturelle Erbe der Stadt und des Landes mit.

Unter Umständen ist bisweilen umgekehrt damit zu rechnen, dass die Idee von Erbe als persönlichem Besitz mitschwingt, wo an erster Stelle kulturelles Erbes gemeint zu sein scheint. Derart interpretiere ich eine Äußerung eines Musikers des Platzes Jemaa el Fna in Marrakech. Der Platz wurde 2001 von der UNESCO aufgrund der auf ihm tradierten kulturellen Praktiken als „Meisterwerk des mündlichen und immateriellen Erbes“ ausgezeichnet (Kap. 8). Auf die Frage, warum die Darbieter des Platzes 2002/2003 eine Interessenorganisation, die *Association des Maîtres des Halqa*, gegründet hatten, antwortete mir der Musiker wie folgt:

„Um unser Erbe (*patrimoine*) zu verteidigen, welches uns zusteht, weil *wir* der Platz sind. Wir stellen das Herz des Platzes dar. Das heißt: Wenn wir nicht wären, wäre der Platz tot. Also deshalb verteidigen wir unser Erbe.“<sup>2</sup>

Hier wird, wohl unbewusst, ein breiteres Bedeutungsspektrum des Worts Patrimoine mitbedacht: Der Auszeichnung des Platzes als kulturelles Erbe der Menschheit wird die Setzung der kulturellen Praktiken des Platzes als Erbe im Sinne von kollektivem oder persönlichem Besitz der Darbieter gegenübergestellt.

In Frankreich wurde Patrimoine zur Bezeichnung von Bau- und Kunstwerken, aber auch von Popularkultur und Folklore bereits im 19. Jahrhundert verwendet (OULEBSIR 2004: 13). Das Monument war hingegen im wesentlichen das bewusst platzierte und zu diesem Zwecke angefertigte Erinnerungssymbol an eine berühmte Person oder an ein wichtiges Ereignis (OULEBSIR 2004: 13, in Bezug auf die Definition im Dictionnaire de l'Académie française von 1814); hier decken sich die vorherrschenden Bedeutungsgehalte von Monument (französisch/ englisch) und Denkmal (deutsch). Der Gedanke, dass überlieferte Spuren der Vergangenheit, seien es Kirchen, Schlösser, Bürgerhäuser, Stadtmauern, dann auch Stadtgrundrisse – unabhängig von ihrer aktuellen Funktion und aktuell bewerteten

- 1 *Riad* war im Arabischen ursprünglich eine Bezeichnung für *Garten* und bezeichnet in Marokko ein großzügig angelegtes Stadthaus mit mindestens einem Innenhof mit vier kleinen Gartenfeldern bzw. Beeten.
- 2 Original: „Pour défendre notre patrimoine qui nous appartient, parce que c'est nous la place. C'est nous le cœur de la place. C'est à dire: S'il n'y a pas nous, la place, elle est morte. Alors on défend notre patrimoine“ (Interview, Marrakech 2004).

Funktionalität – den Charakter von bewahrenswerten Objekten aufweisen, etablierte sich in Mitteleuropa im Verlaufe des 19. Jahrhunderts als anerkannte Idee, und sie hatte mehrere Geburtshelfer und geistige Vorläufer. CHOAY (1997: 37) sieht diese unter anderem in dem aufkommenden Interesse des italienischen Quattrocento an der römischen und griechischen Antike. Die urbane Revolution im Mitteleuropa der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte dazu, dass ein immer größerer ökonomischer Druck auf bereits bebaute Flächen in vielen Städten die Frage nach dem Umgang mit alter Bausubstanz virulent werden ließ. Der aufkommende Nationalismus in den Staaten Europas fand in den Relikten der Vergangenheit die steinernen Anknüpfungspunkte, um die immer glorreiche Geschichte der eigenen Nation darzustellen; das nationalistisch eingefärbte Interesse am Alten ging mit einer zunehmenden Mittelalterbegeisterung und –romantisierung einher. Wie insbesondere nach der kulturalistischen Wende in den Sozialwissenschaften betont wird, aber bereits in älteren Schriften zur Denkmalpflege anklingt, wird kulturelles Erbe nach den Bedürfnissen der Gegenwart definiert. Die geisteswissenschaftliche Strömung des Historismus setzte sich hingegen als *Maxime*, die schriftlichen und dann auch die steinernen Zeugnisse vergangener Epochen in ihrem Eigenwert wahrzunehmen. Mit Hilfe der hermeneutischen Methode sollten, so das Programm des Historismus, die Zeugnisse vergangener Epochen aus dem Kontext der damaligen Zeit verstanden und verzerrende Wahrnehmungen aus den Umständen der Gegenwart heraus so weit als möglich vermieden werden.

In den nordafrikanischen Fallstudienländern Algerien und Marokko ist das Französische teils gleichberechtigt, teils vorrangig vor dem Arabischen Wissenschaftssprache und Arbeitssprache der Administration. Nichtsdestoweniger gilt es, im Kontext dieser Studie auch den arabischen Sprachgebrauch und die regional relevanten Berberdialekte zu berücksichtigen, wenn über den Begriff des kulturellen Erbes reflektiert wird.

Das arabische Wort *turāth* (تراث) für das kollektive Natur- und Naturerbe wurde analog zum englischen *Heritage* und französischen *Patrimoine* dem Umfeld des familiären Erbes entnommen. *Turath* kann auch weiterhin das familiäre, persönliche Erbe bezeichnen. Die Wörter *Patrimoine* und *Turath* haben dementsprechend sehr ähnliche Bedeutungsinhalte. Somit ist auch nicht damit zu rechnen, dass größere Missverständnisse in der Interpretation meiner maghrebischen Gesprächspartner bezüglich ihres Verständnisses kulturellen Erbes dadurch entstehen, dass sie eventuell gedanklich zwischen dem französischen und dem arabischen sprachlichen Referenzsystem wechselten. In den Berberdialekten bzw. im Amazigh gibt es meinen Gesprächspartnern in Marrakech und im Tal des M'zab zufolge kein äquivalentes Wort für *Patrimoine/Turath* im Sinne von Kultur- oder Naturerbe. Das regionale Radio Ghardaïa im Tal des M'zab sendet neben seinem arabischsprachigen Hauptprogramm auch regelmäßig Beiträge in Amazigh, im mozabitischen Dialekt. Nach Auskunft von Rundfunkmitarbeitern greifen sie auf

das arabische Wort Turath zurück, falls sie, was durchaus vorkomme, das Thema des kulturellen Erbes in den Sendungen behandelten.<sup>3</sup>

### 3.2.2 Die Problematik der Erben-Analogie

Die Entlehnung der Begriffe des (kulturellen) Erbes aus dem Zusammenhang des (familiären) Erbens von Sachgegenständen, Vermögen und Grundstücken führt dazu, dass der Begriff des (kulturellen) Erbes mit entsprechenden Konnotationen und Assoziationen aus dem Umfeld des familiären Erbens aufgeladen wird. Auch die Konzeption der *Geography von Heritage* von GRAHAM ET AL. (2000) wird nicht unwesentlich von diesem Zusammenhang inspiriert, wenn zum Beispiel betont wird, dass (kulturelles) Erbe potentiell immer umkämpft ist in seiner Interpretation und in seiner Zuschreibung zu Kollektiven (z. B. nationalen Minderheiten oder Mehrheiten), wie bereits auch familiäres Erbe zwischen den jeweiligen Verwandten potentiell umkämpft sein kann. Doch nicht in jedem Fall mag die in der Etymologie angelegte Analogie zwischen kulturellem und familiärem Erbe greifen und auf konzeptionell sinnvolle Fährten locken. Dies gilt für die alltäglichen Diskurse über kulturelles Erbe, aber erst Recht für wissenschaftliche Konzepte. Bei allem Respekt vor dem Versuch der Neukonzeptionierung einer *Geography of Heritage* durch GRAHAM ET AL. (2000) ist diese Überstrapazierung der Erben-Analogie ein grundsätzliches Problem des Ansatzes der Autoren. In GRAHAM ET AL. (2000: 93) wird programmatisch formuliert:

“Simply, all heritage is someone’s heritage, and inevitably not someone else’s. The central theme of this book is that heritage cannot exist as a universal absolute. Ultimately, because it is what and where we say it is (the pivotal variable being ‘we’) then one’s person heritage is the disinheritance of another”.

Solche Setzungen rühren aus einer Überbetonung der Tatsache, dass die Sprechweise von einem kulturellen oder natürlichen Erbe sich an die Institution des familiären bzw. dynastischen Erbens anschließt. Diese Sprechweise ist allerdings *metaphorisch* und muss keineswegs alle Elemente, die normalerweise für den Begriff des familiären, dynastischen Erbens als konstituierend gelten, nachbilden. Dass kulturelles und natürliches Erbe nicht nur einer Person, Ethnie oder Nation, sondern *auch* der gesamten Menschheit gehören kann, ist eine Sprechweise, welche die Logik des familiären, dynastischen Erbes durchbricht. Ein solches Konzept der multiplen Zugehörigkeit kulturellen bzw. natürlichen Erbes ist konstituierend für das Konzept des Welterbes, wie es in den UNESCO-Konventionen von 1972 und 2003 formuliert wurde. Es findet sich bereits in Textdokumenten, die vor dem Zweiten Weltkrieg und damit vor der Gründung der UNESCO niedergeschrieben wurden (siehe entsprechende Zitate unten). Es scheint im übrigen, dass sich ein Großteil des von GRAHAM, ASHWORTH und TUNBRIDGE (2000) diagnostizierten *Heritage Mismatch* dann auflöst, wenn man eine zu enge

3 Gespräche mit Mitarbeitern des Radio Ghardaïa, Dezember 2005.

gedankliche Anbindung des Begriffs des Kultur- und Naturerbes an den des familiären/dynastischen Erbes hinterfragt. Ein wesentlicher präskriptiver Bedeutungsgehalt des Begriffs des kulturellen oder natürlichen Erbes ist hingegen, dass ein Erbe für das Kollektiv, dem es (in erster Linie) gehört, nicht beliebig verfügbar, sondern ihm nur anvertraut ist und an die nachkommende Generation möglichst unversehrt weitergegeben werden soll. Dieser präskriptive Bedeutungsgehalt verbietet somit, mit dem anvertrauten Erbe nach Gutdünken zu verfahren. Dieser Gedanke wird nicht zuletzt in zahlreichen Texten, die das Thema Welterbe aufgreifen, variiert.

Das Konzept des Weltkulturerbes baut auf einer intuitiven Einsicht auf (bzw. konstruktivistisch gewendet formuliert: das Konzept postuliert), dass ein und dasselbe Objekt gleichzeitig unterschiedlichen Kollektiven oder Entitäten als zugehörig zugesprochen werden kann: Das als Welterbe ausgezeichnete Objekt „gehört“, in einem ethisch-kognitiven, nicht in einem eigentumsrechtlichen Sinne gleichzeitig

1. dem bzw. den formellen *juristischen Eigentümern*
2. den *Bewohnern* des jeweiligen Orts und der Region, in denen sich das Welterbe befindet,
3. eventuell spezifischen *ethnischen oder kulturellen Gruppen*, denen das Weltkulturerbe in seiner Entstehung historisch zuordbar ist,
4. der jeweiligen *nationalen Gesellschaft* bzw. dem Nationalstaat, in dem sich das Objekt befindet, und schließlich
5. der *Menschheit als Gesamtheit*, einer *Weltgesellschaft* weniger im Sinne einer soziologischen als vielmehr einer ideellen Kategorie.

Dieser Grundgedanke des UNESCO-Welterbes baut auf Konzepten auf, wie sie in Gremien des Völkerbundes in der Zwischenkriegszeit entwickelt wurden. In entsprechenden Textdokumenten finden sich bereits Formulierungen, die den universalen, weltgesellschaftlichen Charakter eines solchen Erbes der Menschheit betonen. Das Internationale Komitee für intellektuelle Kooperation des Völkerbundes formulierte beispielsweise im Juli 1932 in einer Resolution:

“Considering that the preservation of the artistic and archaeological heritage of mankind (!) is a matter of interest to the community of States, as the guardians of civilisation (...)”<sup>4</sup>

In der Welterbekonvention von 1972 setzt sich eine entsprechende Konzeption der multiplen Zugehörigkeit eines Kultur- bzw. Naturerbes fort. In der Präambel der Welterbekonvention ist formuliert:

“Considering that parts of the cultural or natural heritage are of outstanding interest and therefore need to be preserved as part of the world heritage of mankind as a whole (...)” (UNESCO 1972).

4 Zitiert nach TITCHEN (1995: 24).

Im Artikel 6 der Welterbekonvention wurde auf diesen Grundgedanken der mehrfachen und eben nicht ausschließlichen Zugehörigkeit des Welterbes ebenfalls zurückgegriffen; hier erfährt er eine völkerrechtliche Relevanz:

“Whilst fully respecting the sovereignty of the States on whose territory the cultural and natural heritage mentioned in Articles 1 and 2 is situated, and without prejudice to property rights provided by national legislation, the States Parties to this *Convention* recognize that such heritage constitutes a world heritage for whose protection it is duty of the international community as a whole to co-operate” (UNESCO 1972: Art. 6, 1).

Die Welterbekonvention widersetzt sich folglich nach ihrem eigenen Selbstverständnis einer der zentralen Annahmen der *Geography of (Dissonant) Heritage* im Sinne von GRAHAM, ASHWORTH und TUNBRIDGE (2000). Die Welterbekonvention institutionalisiert eine Haltung, die Ulrich BECK (2002: 72) als einen kosmopolitischen *common sense* bezeichnet. Hierunter versteht BECK (a. a. O.)

„die kulturelle und politische Selbstverständlichkeit (die alles andere als selbstverständlich ist), scheinbar sich widersprechende Identitäten und Loyalitäten zugleich zu fühlen und auszuleben, und zwar *ohne* daß dies notwendigerweise in der Selbstreflexion oder Fremderwartung als Widerspruch erlebt wird.“

### 3.2.3 Inhaltliche Dimensionen von Heritage/ Patrimoine

Einige relevante Dimensionen oder Facetten des Heritage-Begriffs sollen im folgenden herausgearbeitet werden. Das Wortpaar Heritage/Patrimoine kann sich sowohl auf kulturelle als auch auf natürliche Objekte (bzw. eine angeeignete oder kultivierte Natur) beziehen. Es kann materielle Objekte wie immaterielle Traditionen meinen, und dem Erbe kann eine lokale, nationale oder globale Bedeutung zugesprochen werden.

#### 1. Natur und Kultur

Die gegenwärtige parallele Anwendung der Wörter Heritage und Patrimoine auf kulturelle wie natürliche Objekte ist wesentlich durch die Rezeption der UNESCO-Konvention von 1972 geprägt und global verbreitet worden. Wie sich anhand der Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte der Welterbekonvention durch TITCHEN (1995) nachvollziehen lässt, wurde der Aspekt des Naturschutzes erst zu einem relativ späten Zeitpunkt während der Erarbeitung der neuen Konvention, die ursprünglich nur dem Kulturerbeschutz dienen sollte, aufgegriffen. Der zeitgeschichtliche Hintergrund der Berücksichtigung des Naturschutzes in dem internationalen Instrumentarium lag in der aufkeimenden globalen Umweltdiskussion Ende der 1960er Jahre. Dass die UNESCO-Konvention mit ihrer prägenden Wirkung für den Heritage-Begriff sowohl den Aspekt des

Kulturerbes als auch des Naturerbes umfasst, ist somit kein Ergebnis einer zwangsläufigen, längerfristigen Entwicklung. Zwar gab es schon im Rahmen des Völkerbundes Überlegungen, dass „the protection of the beauties of nature (notably national parks) and the country side“ von „international importance“ sei.<sup>5</sup> Dass Kulturelles und Objekte der Natur in *einem* völkerrechtlichen Instrument zusammen behandelt werden, reflektiert jedoch eine eher zufällige historische, aber folgenreiche Konstellation. Die Synthese der Sphären Natur und Kultur dürfte einen Großteil des Erfolgs und der Attraktivität der Welterbekonvention ausmachen. Darauf verweist auch der folgende Auszug aus einem Interview mit dem tunesischen Archäologen Azédine Beschauouch, welcher mehrfach Bericht-erstatte und Vorsitzender des Welterbe-Komitees war und als junger Experte die Endphase der Vorbereitungen der 1972er-Konvention verfolgte:

„Diese Konvention ist ein Wunder, ein wahres Wunder. Warum? Zunächst deshalb, weil wir in dieser Konvention eine Verbindung zwischen dem Kulturerbe und dem Naturerbe haben. Diese sind anscheinend derart weit voneinander entfernt, dass, wie ich mich erinnere, viele Leute damals, als die Konvention vorbereitet wurde, sagten: ‚Ahh, die Natur hat damit (mit dem Kulturerbe, T. S.) nichts zu tun. Man kann nicht eine Kirche mit dem Park von Kakadu zusammenbringen.‘ (...) Das ist eine außergewöhnliche Konvention, weil sie diese zwei Sachverhalte verbindet; sie verbindet die Evolution der Natur (...) mit dem späten Auftauchen des Menschen in der planetarischen Geschichte, der im Laufe von Jahrtausenden ebenfalls seine Umwelt erschaffen konnte“ (Interview, Vilnius 2006).

Die Begeisterung für die Konvention, die aus dem Zitat spricht, nährt sich gerade aus dem Umstand, dass die Konvention Bereiche zusammenführt, die im abendländischen Denken und vor allem in der Moderne überwiegend als getrennte Sphären behandelt wurden. Mit dieser Überwindung der Kultur-Natur-Dichotomie in *einem* völkerrechtlichen Instrument und in *einem* Konzept des Welterbes betrat die UNESCO ein konzeptionelles und institutionelles Neuland. Dies wird daran erkennbar, dass auf den übrigen skalaren Ebenen in den Mitgliedsstaaten der UNESCO Naturschutz und Denkmalschutz bzw. Kulturerbeschutz institutionell in der Regel völlig getrennt sind. Dies betrifft die Bereiche der Gesetzgebung, setzt sich in der Existenz getrennter Fachbehörden für beide Bereiche fort und hat seine Entsprechung in getrennten Wissenschaften und Ausbildungsgängen, die sich dem Naturerbe oder dem Kulturerbe annehmen. Die Geographie, dies sei angemerkt, ist eine der wenigen Disziplinen, die sich beider Gegenstandsbereiche gleichermaßen annimmt.

## 2. Materiell – immateriell

Sozusagen rückwirkend, infolge der Institutionalisierung neuer Instrumente zum Schutz des immateriellen Erbes (engl. *intangible heritage*) wurde das durch die

5 LEAGUE OF NATIONS (1927: Annex 11: 93), zitiert nach TITCHEN (1995: 32).

Welterbekonvention von 1972 geschützte Kulturerbe mit dem Begriff des materiellen Erbes (engl. *tangible heritage*) versehen. Häufig bedarf das sogenannte immaterielle Erbe zu seiner Aktualisierung materieller Artefakte, zum Beispiel Musikinstrumente (vgl. exemplarisch VAN ZANTEN 2004: 39). Umgekehrt ist gebautes kulturelles Erbe mit bestimmten Ideen, Konzepten oder Ideologien verbunden, die bei seiner Errichtung, implizit oder explizit, handlungsleitend eine Rolle spielten (exemplarisch: DAWSON 2004). Trotz der unauflösbaren wechselseitigen Bezüge zwischen „Materiellem“ und „Immateriellem“ ist eine Unterscheidung zwischen immateriellem und materiellem Kulturerbe vor allem aus pragmatischen Gründen angebracht. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass der Gegenstandsbereich, den die UNESCO in Art. 1 der Konvention von 2003 (*Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage*) als immaterielles Kulturerbe bezeichnet, keineswegs den sachlogischen Gegenbegriff zum materiellen, gebauten Kulturerbe darstellt. Sogenannte hochkulturelle, wenn auch zweifelsfrei immaterielle Kulturleistungen wie Theaterstücke oder Symphonien fallen normalerweise nicht unter den Schutzbereich der 2003er-Konvention, die sich auf immaterielle, von Generation zu Generation tradierte kulturelle Praktiken bezieht. Einige der involvierten Akteure favorisierten bei der Entwicklung der neuen Konvention den Begriff des *lebendigen Erbes* (engl. *living heritage*, frz. *patrimoine vivant*). Dieser Begriff, der u. a. bei einem UNESCO-Spezialprogramm zur Identifizierung und Würdigung sogenannter *trésors humains vivants*<sup>6</sup> Verwendung fand, konnte sich bei der Abfassung der Konvention allerdings nicht durchsetzen.

### 3. Kulturelles Erbe und räumliche Maßstäblichkeit – Heritage und Scale

Eine räumliche Maßstäblichkeit des kulturellen Erbes wird durch die UNESCO-Welterbekonvention sowohl in institutioneller als auch in diskursiver Hinsicht konstituiert. Die Welterbekonvention begründet ein internationales Regime und führt damit einen global-national-lokalen Governanzrahmen zum Schutz des (durch das Regime definierten) Welterbes ein. Zugleich findet dabei insofern eine skalare Hierarchisierung von kulturellem Erbe und auch Naturerbe statt, als eine Unterscheidung zwischen einem Erbe, welches ein universales, weltweites Interesse erfüllt, und einem solchen Erbe, das ein weltweites Interesse im Sinne der Konvention nicht erfüllt, eingeführt wird.

Puristisch wird eine solche skalare Hierarchisierung insbesondere von der für den Naturschutz zuständigen Beratungsorganisation IUCN vertreten; die für

6 In diesem UNESCO-Programm, das auf ein sehr viel älteres nationales japanisches Programm als Vorbild zurückgreift, werden Einzelpersonen, die innerhalb von Gruppen in herausragender und möglicherweise einzigartiger Weise bestimmte künstlerische oder handwerkliche Fähigkeiten besitzen, welche in früheren Generationen weiter verbreitet waren, identifiziert. Die Personen erfahren z. T. eine finanzielle Unterstützung; ihre spezifischen Fähigkeiten werden u. a. mittels Videoaufnahmen dokumentiert.



Kulturerbe zuständige Beratungsorganisation ICOMOS meidet solche klaren Relationen zwischen Wertigkeiten und skalar definierten Reichweiten, obwohl auch ICOMOS an dem, nun allerdings konstruktivistisch gelesenen Konventionskonzept des Outstanding universal Value festhält. Die Zuordnung von Bedeutungen zu skalaren Reichweiten ist selbstverständlich problematisch, wie hier am Beispiel des Naturerbes demonstriert werden soll. Denn auch der Bereich des Naturerbes umfasst völlig unterschiedliche Objektbereiche (Wälder, Berge und Gebirgslandschaften, Fossilienstätten), die untereinander kaum vergleichbar sind. Ein hypothetisches Beispiel: Eine bestimmte Fossilienstätte mag für die weltweite Diskursgemeinschaft der auf bestimmte Fischordnungen spezialisierten Paläobiologen von unschätzbarem, in diesem Sinne universalem Wert sein, aber bereits sich für andere Paläobiologen als völlig uninteressant erweisen. Ob sich nun dieser konkreten Fossilienstätte ein universaler Wert zuschreiben ließe, wäre das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen den unterschiedlichen Gruppen von Paläobiologen und letztlich der gesamten Weltgesellschaft. Die problematische Zuordnung von Wertigkeiten zu skalaren Reichweiten ist nach den derzeit dominierenden Lesarten der Welterbekonvention für das Konzept des Welterbes konstitutiv. Als Sozialwissenschaftler, der sich zu intellektueller Redlichkeit verpflichtet fühlt, und als Weltbürger, der die Welterbekonvention als ein sinnvolles Schutzinstrument zu schätzen weiß, plädiere ich für einen pragmatischen Umgang mit diesen Problematiken: Dies schließt ein, dass die Unschärfen und Problematiken des Welterbekonzepts selbstverständlich benannt werden müssen, ohne dass damit die Welterbekonvention in ihrer kultur- und naturschutzpolitischen Bedeutung abgewertet oder gar ad acta gelegt werden soll. Die Einschreibung einer bestimmten Stätte in die Welterbeliste erscheint dann als Ergebnis eines durch die internationale Staatengemeinschaft legitimierten Auswahlprozesses und nicht als quasi notarielle Feststellung einer als objektiv gegeben behaupteten universalen Bedeutung.

### 3.3 DIE WELTERBELISTE UND IHRE KULTURGEOGRAPHIEN

Die Welterbeliste der UNESCO ist von 1978 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt<sup>7</sup> auf 911 Einträge angewachsen. Die Welterbeliste selbst ist eine kulturelle bzw. eine „metakulturelle Produktion“ (KIRSHENBLATT-GIMBLETT 2004), die die Stätten des Kultur- aber auch des Naturerbes in einen globalen, kulturübergreifend bedeutsamen Kontext setzt. Mit der Welterbeliste produziert die UNESCO selbst eine Art globale Kulturgeographie (vgl. SCHMITT 2005: 248), indem sie bzw. das Welterbekomitee und die antragstellenden Mitgliedsstaaten die für das kulturelle Gedächtnis der Menschheit besonders wichtigen Stätten definiert. Die Produktion einer solchen Kulturgeographie ist nun nicht die eigentliche Zielsetzung der Welterbekonvention – das Ziel liegt im Schutz herausragender Stätten –, sondern ein Nebenprodukt. Wie sich auch an Veröffentlichungen der UNESCO aufzeigen

7 Stand: Januar 2011. Die aktuelle Liste findet sich unter [www.whc.unesco.org](http://www.whc.unesco.org).

lässt, eröffnet dieselbe Welterbeliste mindestens zwei völlig verschiedene Möglichkeiten, eine Kulturgeographie zu produzieren.

### 3.3.1 Ökonomie und Kultur? Wirtschaftliche Potenz und anerkanntes Welterbe

In zahlreichen Publikationen der UNESCO und auch in der populären Literatur zum UNESCO-Welterbe wird das Bild des faszinierenden Welterbes gepflegt, das den kulturellen und natürlichen Reichtum des Planeten in all seiner Diversität abzubilden vermag. Damit produziert die Welterbeliste eine erste Art von Kulturgeographie: diejenige der kulturellen Vielfalt des Planeten, der Gleichwertigkeit und der schöpferischen Ausdruckskraft der Kulturen. Betrachtet man hingegen eine Weltkarte mit der Lage der Welterbestätten, so fällt unmittelbar die hohe Anzahl und Dichte von Welterbestätten in Europa auf. Blendet man die Stätten des Weltnaturerbes aus und fokussiert nur auf den Bereich des Kulturerbes, so wird dieser Eindruck noch verstärkt. Ein nicht unbeträchtlicher Anteil der Stätten außerhalb Europas stellt zudem Zeugnisse europäischer Kolonialgeschichte dar. Somit erscheint zumindest die Umsetzung des Welterbekonzepts, das als ein Konzept mit universalem Anspruch angelegt wurde, als eurozentristisch. Für diesen Befund, welcher sowohl in der Literatur zum UNESCO-Welterbe als auch in den Institutionen der globalen Ebene der Welterbegovernanz bereits seit langem diskutiert wird (vgl. exemplarisch RÖSSLER 1995), lassen sich zwei verschiedene, nicht konkurrierend, sondern komplementär gedachte Erklärungsstränge anbieten. Ein Erklärungsstrang verläuft über die unterschiedliche Ressourcenausstattung von Staaten im Nominierungsprozess, ein weiterer setzt an dem Kulturkonzept an, welches der Welterbeliste inhärent zugrunde liegt. Das europalastige Kartenbild lässt sich als Repräsentation einer zweiten Kulturgeographie begreifen, das die Welterbekonvention, wohl gegen ihre eigene Intention verbreitet: die Kulturgeographie einer Welt, die sich an europäischen kulturellen Normen orientiert.

Setzt man die Anzahl der Welterbestätten eines Landes in Beziehung zu seinem Bruttoinlandsprodukt (Abb. 6), so zeigt sich zwar kein eindeutiger, aber doch ein tendenzieller Zusammenhang zwischen dem Bruttoinlandsprodukt eines Staates und der Anzahl seiner Welterbestätten. Nun sollen damit keine simplen Zusammenhänge zwischen dieser Anzahl und dem Bruttoinlandsprodukt behauptet und Kulturelles nicht auf Ökonomie reduziert werden. Es geht in dieser Argumentation weder um eine trivialisierte Lesart von Karl Marx im Sinne einer Erklärung des Kulturellen durch Ökonomie noch um eine trivialisierte Lesart der Weber'schen Religions- und Wirtschaftssoziologie im Sinne der Erklärung von Ökonomie durch Kultur. Unbestreitbar bestehen zwischen beiden Bereichen komplexe Wechselwirkungen, und zudem gehen in Abb. 6 auch simple Größeneffekte bzw. statistische Effekte ein. Dazu gehören statistische Zusammenhänge zwischen der Fläche von Staaten und ihrem Bruttosozialprodukt einerseits, der Zahl ihrer potentiellen Welterbestätten andererseits. In einer einfachen, selbstverständlich alles andere als kulturhistorisch und physisch-geographisch sensiblen

Modellbildung ließe sich zum Beispiel annehmen, dass die kulturellen Stätten, denen man einen außergewöhnlichen universalen Wert zusprechen könne, gleichmäßig über die Landflächen verteilt seien. Dann stiege mit der Flächengröße eines Landes unter der Bedingung gleich effizient arbeitender Kulturbükratien auch die Anzahl seiner eingeschriebenen Stätten des Weltkulturerbes.

Betrachtet man die Produktionsbedingungen der metakulturellen Produktion Welterbe, so ist offenkundig, dass einer ihrer potentiellen Engpassfaktoren in den Kapazitäten und in der Ressourcenausstattung der Behörden und staatlichen Stellen liegt, welche die mittlerweile recht aufwändigen Nominierungsanträge vorbereiten und einreichen.<sup>8</sup> Insofern ist es nicht überraschend, wenn Länder mit großem Bruttoinlandsprodukt tendenziell über mehr Welterbestätten verfügen als solche mit kleinerem Bruttoinlandsprodukt, wobei nach vereinfachenden Modellüberlegungen bei einem bestimmten Bruttoinlandsprodukt eine Sättigungsgrenze erreicht wäre und eine Steigerung des Inlandsprodukts über diesen Wert hinaus dann keinen Einfluss auf die Erhöhung der Anzahl der Nominierungsanträge und die der eingeschriebenen Welterbestätten mehr hätte. Mit Hilfe des sozialkonstruktivistischen Arguments, dass Stätten erst durch Framing-Operationen zu außergewöhnlichen Stätten würden, lässt sich die Bedeutung geschickt arbeitender Kulturbükratien weiter herausarbeiten.

Gemäß einer solchen Argumentation über die Ressourcen der zuständigen staatlichen Stellen, also insbesondere der Kulturbükratien, ist es nicht verwunderlich, dass in Europa, wo auf relativ kleinem Gebiet sich relativ viele Staaten mit, im weltweiten Maßstab, vergleichsweise hohem Bruttosozialprodukt befinden, auch eine relativ hohe Dichte an Welterbestätten anzutreffen ist – ohne dass man auf kulturelle Kategorien zur Erklärung der hier besonders „erfolgreichen“ Produktion des Welterbes zurückgreifen müsste. Um Missverständnissen vorzubeugen sei ausdrücklich betont, dass keineswegs behauptet werden soll, dass mit solchen einfachen Modellüberlegungen Kulturelles adäquat erklärt werden kann. Andererseits ist es nicht unzulässig, zu versuchen, *bestimmte* Aspekte kultureller Produktion auch mit solchen Modellüberlegungen zu erfassen, zumal die Überlegungen durchaus eine gewisse, wenn auch begrenzte Plausibilität besitzen.

Im Governanzsystem des UNESCO-Welterbes ist die Engpassstelle der Ressourcenausstattung in den nationalen Kulturbükratien durchaus erkannt. Deshalb ist es für finanzschwache Länder möglich, einen Antrag beim Welterbekomitee auf Finanzmittel und personelle Unterstützung für die Abfassung von Nominierungsanträgen zu stellen.<sup>9</sup> Dies kann die systematisch bessere Ausstattung von Kulturbükratien in vergleichsweise reichen Ländern allerdings kaum ausgleichen.

Neben der Argumentation über die tendenziell vorteilhafte Ressourcenausstattung in den staatlichen Administrationen europäischer Länder existiert ein

8 Ähnlich argumentiert auch ICOMOS (2005).

9 In den Umsetzungsrichtlinien zur Welterbekonvention wird diese Möglichkeit der Unterstützung als *Preparatory Assistance* bezeichnet, vgl. OPERATIONAL GUIDELINES (2005: Art. 235 u. 241).

weiterer Erklärungsstrang, um die vergleichsweise hohe Anzahl europäischer Welterbestätten zu erklären. Demnach sei die Welterbekonvention zumindest implizit von einem Kulturverständnis geprägt, das sich von traditionellen europäisch-westlichen Sehgewohnheiten auf Hochkultur leiten lässt und beispielsweise in der Architektur insbesondere sakrale und herrschaftliche Monumentalbauten zu den Leitikonen des Weltkulturerbes erhebt. Auch einen Großteil des außereuropäischen Weltkulturerbes stellten Steinbauten monumentalen Charakters dar, die westlichen Sehgewohnheiten und Erwartungshorizonten entsprechen. Die Welterbekonvention ginge somit von einem eurozentristischen Kulturbegriff aus. In diesem Sinne argumentiert mit Mechthild RÖSSLER (1995: 345) eine verantwortliche Mitarbeiterin der UNESCO-Administration, die zugleich über eine akademische Sozialisation als Politische Geographin verfügt (vgl. exemplarisch RÖSSLER 1990).

Greift man diese Argumentation auf, kann es nicht überraschen, dass unter den Regionen des Südens insbesondere Südostasien und der indische Subkontinent mit einer vergleichsweise großen Zahl an Weltkulturerbestätten aufwarten können, da zahlreiche Tempel-, Palast- und Stadtanlagen den an der europäischen Architekturgeschichte entwickelten Erwartungen und Sehgewohnheiten auf kulturelles Erbe entsprechen. Dies gilt ohne Einschränkung auch für die großen islamischen Altstädte und erst recht für die römischen Ruinenstätten der arabischen Mittelmeeranrainerstaaten, so dass sich zumindest in den nicht voll-ariden Gebieten dieser Länder ebenfalls vergleichsweise viele Stätten des Weltkulturerbes befinden. Im subsaharischen Afrika sind hingegen, bezogen auf die Fläche, relativ wenige Welterbestätten anzutreffen. Die meisten Stätten des subsaharischen Afrika sind dem Weltnaturerbe zuzuordnen; im Bereich des Kulturerbes steht, ebenso wie in Lateinamerika, ein beachtlicher Teil der Stätten mit der europäischen Kolonialgeschichte in Verbindung.

Dieser festgestellte Eurozentrismus wird innerhalb des Systems der UNESCO-Welterbegovernanz selbst seit längerem kritisch betrachtet. In vielen Papieren und Statements wird von Akteuren der Welterbegovernanz, insbesondere solchen aus Entwicklungsländern, als Ziel formuliert, neben einer glaubwürdigen auch eine geographisch ausgewogene („*geographically balanced*“) Welterbeliste zu erhalten, so eine Kernaussage der 1994 durch das Welterbekomitee verabschiedeten „Globalen Strategie zur Schaffung einer glaubwürdigen, geographisch ausgewogenen und repräsentativen Liste“ (cf. UNESCO 2005a). Die weitere Umsetzung dieser Strategie ist seitdem wiederkehrendes Diskussionsthema in den Sitzungen des Welterbekomitees und der Generalversammlung der Mitgliedsstaaten. Um ein weiteres Auseinanderklaffen der Anzahl der Welterbestätten der Länder zu vermeiden, werden seit 2006 pro Land maximal zwei Neuanträge begutachtet, davon maximal eine Stätte aus dem Bereich des Kulturerbes (vgl. OPERATIONAL GUIDELINES 2005: Art. 61). Entsprechende Regulierungsversuche sind Beispiele par excellence für den Bereich der Kulturgovernanz.

Entgegen der ernüchternden, europalastigen Wirklichkeit, wie sie in den Karten des Welterbes zum Ausdruck kommt, zeichnet die UNESCO in ihren „Schaufenster-Publikationen“ jedoch ein anderes Bild des UNESCO-Welterbes,

das gerade nicht die geographisch ungleiche Verteilung, sondern die Vielfalt, die geographische, kulturelle und ökologische Diversität der Stätten betont. Insofern kommen in Abb. 1, einer von der UNESCO in Kooperation mit *National Geographic* erstellten Karte des Welterbes, im Kartenbild und in den illustrierenden Abbildungen zwei völlig unterschiedliche Kulturgeographien zum Ausdruck. Der Kulturwissenschaftler kann legitimerweise entsprechende Diskrepanzen aufzeigen, der Weltbürger mag die Kommunikationsstrategie der UNESCO, vor allem die geographische und kulturelle Vielfalt des Welterbes in ihren Publikationen in den Mittelpunkt zu rücken, begrüßen.

Eine dritte Kulturgeographie zeigt sich schließlich in den Karten, welche die Verteilung der Objekte der neuen Schutzkategorie des immateriellen Erbes der Menschheit zeigen (vgl. Kap. 8). Hier ist die europäische Dominanz (noch) gebrochen; zahlreiche Objekte befinden sich in Lateinamerika, im subsaharischen Afrika oder generell in als peripher wahrgenommenen Räumen. Entsprechende lokal, national wie global häufig marginalisierte kulturelle Traditionen erfahren durch diese Auszeichnung eine Aufwertung und in gewisser Weise eine hochkulturelle Aufladung. *Ein* im Konventionstext unausgesprochenes Neben-Ziel der Konvention zum Schutz des immateriellen Erbes, nämlich die bessere Repräsentation von Ländern des Südens im Gesamtkontext des UNESCO-Welterbes, wurde zumindest zu Beginn erfüllt – die neueren Einschreibungen scheinen hingegen eine marginale Repräsentation Afrikas ausgerechnet auch beim immateriellen Erbe zu zementieren (vgl. KRAFCZYK 2010). Es besteht die Möglichkeit bzw. die Gefahr, dass die Objekte dieser Liste in den weltweiten Öffentlichkeiten den Charakter einer Art Welterbe zweiter Klasse annehmen, als zweitrangig gewertet werden im Vergleich zum etablierten „hochkulturellen“ Welterbe der 1972er-Konvention. Die zunächst erkennbare asymmetrische geographische Verteilung von materiellem und immateriellem Kulturerbe diene in dieser (von der UNESCO nicht intendierten!) Interpretation nicht zur Brechung, sondern zur Stütze europäisch-westlicher kultureller Dominanz.

### 3.3.2 Welterbeschutz als westliches Konzept? Die Welterbeliste zwischen Weltkultur und Regionalkulturen, Universalismus und Kulturrelativismus

Die UNESCO-Welterbeliste als eine Art globale Kanonisierung des kulturell Wichtigen ist nicht nur eine metakulturelle Produktion, sondern Ausdruck einer sich herausbildenden Weltkultur, etwa im Sinne der sogenannten *Stanford-School* um John Meyer (MEYER 2005). Demnach breiten spätestens seit dem 20. Jahrhundert bestimmte Normen bzw. Kulturmuster, die letztlich auf okzidental Rationalitätsvorstellungen beruhen, weltweit aus. Dazu gehören u. a. die universalen Menschenrechte oder Vorstellungen angemessener sozioökonomischer Entwicklung (vgl. MEYER ET AL. 2005: 91). Die Ausbreitung einer solchen Weltkultur geht der Stanford-Schule zufolge mit der Entstehung einer Weltgesellschaft als einer „emergenten Ebene der Ordnungsbildung“ (BONACKER/WELLER 2006: 32) einher, in welcher internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen eine

wichtige Rolle spielen und welche zu einer weltweiten Isomorphisierung, einer Anpassung der sozialen Strukturen auf den darunter liegenden Ebenen führen (BONACKER/WELLER 2006: 32).

Im Unterschied zu anderen global wirksamen Kulturproduktionen wirkt die metakulturelle Produktion der UNESCO-Welterbeliste jedoch nicht kulturell nivellierend, denn sie stellt normativ geradezu die Vielfalt menschlicher Kulturen als etwas Schützenswertes heraus. Die Welterbeliste bewegt sich damit im Spannungsverhältnis von Universalismus und Relativismus. Sie baut auf spezifischen Konzepten des Denkmal- und Naturschutzes auf, die sich in Europa (und in Bezug auf den Naturschutz gerade auch in Nordamerika) seit etwa 1800 entwickelten und etablierten. Dies schließt im übrigen nicht aus, dass z. B. Sichtweisen anderer kultureller Traditionen etwa zum Umgang mit Natur an die zunächst in der westlichen Welt entwickelten Konzepte anschlussfähig und von diesen reinterpremierbar sind.

Denkmalschutz und Naturschutz sind solche westlichen Konzepte, welche tendenziell an der gedanklichen „Peripherie“ westlichen Denkens entwickelt wurden. Die konzeptionelle Abwertung der Natur gegenüber der menschlichen Sphäre (Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft) lässt sich bereits in der römisch-griechischen Antike und gerade auch bei den spätantiken Kirchenvätern aufzeigen; sie erreicht bei Vertretern des neuzeitlichen Rationalismus einen ersten Höhepunkt. Innerhalb des westlichen Denkens gab es immer Gegenströmungen gegen eine solche Deklassierung der Natur, wie sie im Mittelalter in der Haltung des Franz von Assisi vielleicht am symbolträchtigsten zum Ausdruck kommt (vgl. z. B. KÜNG 1999, orig. 1994: 475).

Ein Großteil der Attraktivität der Welterbeliste für Intellektuelle aus Ländern des Südens dürfte daher herrühren, dass sie einen konzeptionellen und institutionellen Rahmen bildet, um entsprechende Spaltungen wie die zwischen westlich und nicht westlich, zwischen Natur und Kultur zwar nicht aufzuheben, aber doch zu mildern. Die Welterbekonvention eröffnet eine dritte Perspektive zwischen einer, wie ich sie nennen möchte, „naiven“ universalistischen Position, die unhinterfragt und ohne Rücksicht auf Verluste sämtliche Errungenschaften westlicher Moderne in die gesamte Welt importieren möchte, und einer extremen kulturrelativistischen Position, die alle kulturellen Normen als gleich gültig anerkennt. Die Weltkultur und die Weltgesellschaft, für welche die Welterbekonvention und die UNESCO stehen, ist gerade eine solche, die die Vielfalt menschlicher Kulturen in universaler Perspektive anerkennen möchte.

Aus einer nordafrikanischen Perspektive könnte das Welterbekonzept als Ausfluss europäisch-abendländischen Denkens begriffen werden. Mit dem Welterbekonzept korrespondierende Vorstellungen des Denkmalschutzes haben bereits in der Kolonialzeit in Nordafrika Fuß gefasst und eine institutionelle Ausformung erfahren. Gerade dadurch, dass die UNESCO mit dem Welterbekonzept die Vielfalt menschlicher Kulturen als einen Wert sichtbar herausstellt, kann das Welterbekonzept auch von nordafrikanischen Intellektuellen – hier nicht zu verwechseln mit unkritischen Funktionseleiten – für wichtig und relevant gehalten werden (vgl. auch Kap. 9.2). Die Tatsache, dass die Welterbekonvention ideengeschicht-

lich auf vorwiegend europäisch-westliche Konzepte rückführbar ist, darf nun keineswegs zu dem naiven Schluss verleiten, dass die Welterbekonvention in Europa zwangsläufig eine stärkere Akzeptanz erführe als z. B. in Nordafrika. Wie exemplarisch im Falle der Auseinandersetzungen um den Welterbestatus des Kölner Doms (2004 – 2006) gezeigt werden kann, war die Vorstellung, dass internationale Gremien der UNESCO in Fragen der Kölner Stadtplanung intervenierten und sich dabei auf die Einhaltung der Welterbekonvention beriefen, für viele Kölner Akteure zunächst völlig unverständlich und wurde von diesen als eine von außen kommende Einmischung in die inneren Angelegenheiten zurückgewiesen (SCHWEITZER 2007; SCHMITT/SCHWEITZER 2007).

„Weltkultur“ und Denkmalschutz: Nürnberg (1870) / Tal des M'zab (2007)

Die globale Kulturpolitik greift mit dem Schutz von Baudenkmalern, Stadtensembles und Kulturlandschaften eine Thematik auf, welche sich im Mitteleuropa des 19. Jahrhunderts herausgebildet hatte und damals und dort ihre erste juristische, politische und institutionelle wie organisatorische Formung fand. Die größere Sorge der Denkmalpfleger des 19. Jahrhunderts war weniger die Zerstörung von Baudenkmalen durch natürliche Zerfallsprozesse, als ihre geplante oder in Kauf genommene Vernichtung durch gesellschaftliche und ökonomische Entwicklung und Modernisierung, durch politische Umwälzungen (wie in den Bilderstürmen der Französischen Revolution) und schließlich durch Krieg (vgl. CHOAY 1997). Bevorzugte Konfliktgegner von Denkmalschützern in lokalen denkmalschutzpolitischen Auseinandersetzungen waren und sind die Interessenvertreter einer modernisierenden Stadtentwicklungspolitik, ferner Investoren und Unternehmer.

Entsprechende Konfliktlinien lassen sich bereits im 19. Jahrhundert trefflich nachweisen. Die Häufigkeit und die Art der Austragung entsprechender Konflikte hängen selbstverständlich von institutionellen Rahmenbedingungen, aber auch vom jeweiligen Zeitgeist und der gesellschaftlichen Akzeptanz der Denkmalschutzidee ab. Zugleich sollte mit der Ausweitung des Denkmalbegriffs auch die Zahl potentieller Konflikte zunehmen: Galten im 19. Jahrhundert zunächst vor allem Überreste der Antike, dann diejenigen des Mittelalters als erhaltens- und schützenswert, so weitete sich der Denkmalbegriff sukzessive auf jüngere, zunehmend gegenwartsnahe Epochen und Baustile aus.

In seiner Monographie zur vergleichenden Stadtentwicklung von Nürnberg und Lübeck im 19. Jahrhundert rekonstruiert BRIX (1981) ausführlich die Debatte um den Erhalt oder Abriss der Nürnberger Stadtmauer in den 1860er bis 1890er Jahren. Den heutigen Leser muten die damaligen Debatten erstaunlich „modern“ (zunächst im alltagssprachlichen Wortsinne) an; prinzipiell vergleichbare Debatteverläufe und Argumentationsfiguren zum Denkmalschutz sind dem Leser aus der Gegenwart sicher vertraut. Die Protagonisten einer Niederlegung der Nürnberger Stadtmauer argumentierten damals, ermutigt durch das Wiener Vorbild, dass sich diese als Hindernis für den freien Verkehr von Menschen und Waren

zwischen der Altstadt und den neuen Stadtteilen und Industriegebieten erweise. Die Stadt Nürnberg entwarf 1870 das Bild einer Stadt der Arbeit und der Industrie: Mit der Beibehaltung der Bastionen würden die Hauptverkehrsadern im Stadtgebiet zum Nachteil von Tausenden fleißigen Einwohnern, besonders aus dem Arbeiterstand unterbunden; „das frische pulsierende Leben soll dem kalten, toten Stein geopfert werden“.<sup>10</sup>

Die Gegner des Abrisses argumentierten hingegen mit der besonderen Bedeutung des überlieferten Nürnberger Stadtbildes für den gesamten deutschen Kulturraum: Nach kritischen Berichten in norddeutschen (!) Zeitungen an den Mauereinlegungen forderte der Münchener Altertumsverein,

„daß Bayern von dem Vorwurf einer sträflichen Vernachlässigung dieser historischen Denkmale bewahrt werde, die von der deutschen Nation nicht als Eigentum einer einzelnen Stadt, sondern als ein geistiges Gesamt-Eigenthum und als ein Schatz seiner früheren Kulturentwicklung betrachtet und hoch gehalten werden.“<sup>11</sup>

Nach Urteilen von Fachleuten seien wenige schmale Mauerdurchbrüche völlig ausreichend. In den Debatten um die Stadtmauer prallten in Nürnberg die gegensätzlichsten Auffassungen über das Verhältnis von Tradition und Fortschritt, also dem Programm der Moderne aufeinander (vgl. wiederum BRIX 1981: 119). Die Debatte um die Nürnberger Stadtmauer zeigt zudem instruktiv, dass auf beiden Seiten – den „Entwicklern“ wie den Denkmalschützern – teilweise „eindeutige“ bzw. „radikale“ oder „fundamentalistische“ Positionen zu finden waren (Totalabriss oder unangetasteter Erhalt), teilweise eine Bandbreite von vermittelnden Positionen, die sich mit der Zeit auch durchsetzen konnten.

Mit der Ausbreitung einer Weltkultur im Sinne der Stanford School (MEYER 2005) wurden nicht nur ursprünglich europäische Normen globalisiert, sondern auch typische Konfliktlinien und –formationen zwischen diesen. Es wird hiermit die These vertreten, dass die Konfliktlinien zwischen Denkmalschutz/Naturschutz auf der einen, wirtschaftlicher und infrastruktureller Entwicklung auf der anderen Seite strukturimmanent, über Zeit und Raum stabil, charakteristisch für die Moderne sind und sich mit der Moderne über den gesamten Globus verbreitet haben. Denkmal- und Naturschutz sind ursprünglich Gegenbewegungen zur Moderne, die zumindest partiell innerhalb der Moderne institutionalisiert und damit in diese integriert wurden.

Wenn die hier vertretene These zutrifft, kann man zumindest potentiell und in lokaler Variation z. B. für das saharische Tal des M'zab heute prinzipiell vergleichbare Konfliktlinien erwarten, wie sie im Nürnberg oder Paris des 19. Jahrhunderts anzutreffen waren und auch heute dort noch anzutreffen sind. Neben dem Nachweis von Isomorphien wollen die lokalen Fallstudien (Kap. 7 u.

10 Staatsarchiv, Regierung von Mittelfranken, Schreiben der beiden städtischen Kollegien [von Nürnberg] vom 11.3.1870, zit. nach BRIX (1981: 119). Die unterschiedlichen Schreibweisen Eigentum/Eigenthum finden sich bei Brix.

11 Stadtarchiv Nürnberg, Bericht des Münchner Altertumsvereins vom 8.4.1869, zit. nach BRIX (1981: 118).



Kap. 8.4) gerade auch die Individualitäten der dortigen Debatten und Governanzmuster, mit denen Fragen des Kulturerbes behandelt werden, aufzeigen.

### 3.4 ZUR DISKUSSION INHALTLICHER GRUNDBEGRIFFE DER WELTERBEKONVENTION

In diesem Unterkapitel sollen ausgewählte Schlüsselbegriffe der Welterbekonvention und ihres Umsetzungsregimes reflektiert werden. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei die Fachtermini Outstanding universal Value, Authentizität und Integrität. Das System der Welterbegovernanz selbst führt eine permanente Diskussion über diese Begriffe, wobei sich hierbei Ansprüche nach einer, auch wissenschaftlich plausiblen Argumentation und pragmatische Überlegungen zur Umsetzung der Konvention überlappen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die globalen Institutionen der Welterbegovernanz nicht nur Norm-Sender für den Bereich des Kulturerbe- und Naturschutz, sondern auch Stichwortgeber für die Wissenschaft darstellen, wie sie umgekehrt Konzepte aus den Wissenschaften aufgreifen.

Der Diskussion der genannten Schlüsselbegriffe sei eine kurze Reflexion einiger Charakteristika des Welterbekonzepts vorgeschaltet. In Bezug auf das Welterbekonzept lässt sich feststellen, dass es sich im Laufe seiner nun vierzigjährigen Geschichte sowohl anschlussfähig an andere Diskurse und Zielvorstellungen, als auch als flexibel und erweiterbar zeigte:

– *Natur und Kultur*: Unter den Begriff des Welterbes werden sowohl menschengemachte Denkmäler als auch Objekte der Natur subsumiert. Die Welterbekonvention bringt damit Themenbereiche zusammen, die in der abendländischen Kulturtradition wie in den global verbreiteten Politik- und Verwaltungsstrukturen überwiegend getrennt gedacht und behandelt werden (Kap. 3.3). Diese Zusammenführung des Denkmal- und Naturschutzes in einem internationalen Kontext hat der Welterbekonvention allerdings nicht geschadet, sondern die Welterbeliste offensichtlich umso populärer werden lassen.

– *Universal und national/regional/lokal*: TITCHEN (1995) hat in ihrer Studie zur Ideengeschichte der Welterbekonvention herausgearbeitet, dass sowohl der universalistische Impuls der Aufklärung als auch der aufkeimende Nationalismus des 19. Jahrhunderts an der Wiege der breiten Institutionalisierung des Denkmalschutzes in Europa standen. Die UNESCO interpretiert das Welterbe bewusst in einem universalistischen Sinne: Die Unterzeichnerstaaten erkennen an, dass unter völliger Respektierung der Souveränität jedes Staates das Welterbe die Interessen der internationalen Gemeinschaft berührt (vgl. UNESCO 1972: Art. 6). Das Welterbe „gehört“ gewissermaßen nicht mehr *nur* der jeweiligen Nation oder Region, sondern *auch* der gesamten Weltgemeinschaft. Die universalistische Interpretation des Welterbes ist aber nicht völlig exklusiv. Sie erlaubt durchaus, dass Nationalstaaten oder Regionen zur Steigerung auch des eigenen nationalen oder regionalen Prestiges die Eintragung einer Stätte in die Welterbeliste beantragen. Eine *ausschließliche* nationalistische Vereinnahmung des Welterbes ist zumindest mit der

inhärenten Konzeption des Welterbes nicht vereinbar, da erstens die Anerkennung des Welterbetitels gerade durch eine internationale Organisation erfolgt und zweitens die nationalen Welterbestätten immer auch auf ihren Kontext der gesamten Welterbeliste, und damit auf den kulturellen oder natürlichen Reichtum anderer Nationen verweisen. Die Welterbeliste favorisiert die universalistische Konzeption, schließt aber den Gedanken der Stärkung regionaler oder nationaler Identitäten durch Eintragung von Referenzobjekten des Welterbes nicht völlig aus.

– *Schutz und Inwertsetzung*: Eindeutiges Ziel der Welterbekonvention ist nach Geist und Buchstaben der bessere Schutz von universal bedeutsamen Stätten des Kultur- und Naturerbes und eben nicht die Förderung der Regionalentwicklung oder der Tourismuswirtschaft an den Welterbestätten. Der Begriff des Tourismus wird in der Welterbekonvention nur einmal aufgegriffen, und zwar in der Präambel unter einem ausgesprochenen pejorativen Gesichtspunkt, nämlich dem Aspekt der Gefahren, die von „touristischen Entwicklungsprojekten“ für den Erhalt außergewöhnlich bedeutsamer Stätten ausgehen können (UNESCO 1972). Nicht selten scheint es, dass die Welterbeliste von Medien, Politikern und Regionalentwicklern einseitig als ein Label zur Regionalentwicklung und Tourismusförderung wahrgenommen wird. Die UNESCO und die Institutionen der globalen Ebene der Welterbegovernanz verschließen sich nicht völlig dem Gedanken einer touristischen Nutzung des Welterbes und werben gelegentlich auch mit dem Hinweis auf entsprechende Nutzeffekte für die Welterbeliste. Schließlich funktioniert die Umsetzung der Welterbekonvention zu großen Teilen nach einem Tauschverfahren: Die Eintragung einer Stätte in die Welterbeliste ist eine begehrte Auszeichnung, da die Zahl der Stätten exklusiv ist und der Einschreibung ein vergleichsweise strenges Prüf- und Auswahlverfahren vorausgeht. Im Gegenzug für diese vermarktbar Auszeichnung erhält das UNESCO-Welterbekomitee als Organ der internationalen Gemeinschaft das Recht, bezüglich der Welterbestätte zu intervenieren – wohlweislich nur in sanften Formen, insbesondere in Form von Resolutionen. Gemäß den offiziellen Zielen der Welterbekonvention darf dieses Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Inwertsetzung nicht zu Lasten des Schutzes aufgelöst werden.

– *Weltkultur und Vielfalt der Kulturen*: Die UNESCO-Welterbeliste als eine Art globale Kanonisierung des kulturell Wichtigen ist nicht nur eine metakulturelle Produktion, sondern Ausdruck einer sich herausbildenden Weltkultur (vgl. MEYER 2005). Anders als andere global wirksame Kulturproduktionen wirkt sie jedoch nicht kulturell nivellierend, denn sie stellt normativ geradezu die Vielfalt menschlicher Kulturen als etwas schützenswertes heraus. Sie zeigt damit anschaulich, dass eine kosmopolitische Haltung und Existenz gerade aus der Vielfalt der Kulturen schöpfen kann.

– *Früherer Kern und spätere Erweiterungen des Konzepts*: Besser als andere, teilweise konkurrierende Begriffe wie Monument oder Denkmal ließ der Heritage-Begriff mit der Zeit mehrfache Erweiterungen der Anwendung des Welterbekonzepts zu, die bei der Formulierung der Konvention 1972 nicht zwangsläufig mitbedacht wurden. Dazu gehört die formale Einbeziehung von Kulturlandschaften in

die Umsetzung der Welterbekonvention 1992, wobei hierbei ideengeschichtlich wissenschaftliche Konzepte der europäischen Kulturgeographie und der kultur-geographischen *Berkeley School* Carl Sauers Pate standen (vgl. FOWLER 2003: 18).<sup>12</sup> Auch die Berücksichtigung von z. B. oralen und musikalischen Traditionen in der Schwesterkonvention von 2003 zum Schutz des immateriellen Kulturerbes kann als eine solche Ausweitung des Welterbkonzepts gelten. In der Lancierung entsprechender Erweiterungen, die global in den korrespondierenden Wissenschaften und Fachöffentlichkeiten diskutiert werden, stellt die UNESCO ihre diskursive Kraft als internationale Organisation unter Beweis.

#### 3.4.1 Der zufällige Schlüsselbegriff: Outstanding universal Value

„Mensch, nichts ist unvollkomm'n; der Kies gleicht dem Rubin,  
Der Frosch ist ja so schön als Engel Seraphin“

Angelus SILESIUS, Der cherubinische Wandersmann (1657)<sup>13</sup>

„Warum nicht gleich die ganze Welt?“, fragte Johan SCHLOEMAN (2006) in der *Süddeutschen Zeitung* in einem streckenweise polemischen und in manchen Argumenten undurchdachten Artikel zur Welterbeliste der UNESCO. Die Polemik verweist auf das Auswahlproblem des Welterbkonzepts: Welche Objekte sollen durch die Welterbeliste geschützt werden und welche nicht? Auf diese Frage wird vermutlich jeder stoßen, der sich für die Welterbeliste zu interessieren begonnen hatte. Sie war auch von weichenstellender Bedeutung bei der Vorbereitung der Welterbekonvention, und ihre permanente Reflexion gehört zum Alltagsgeschäft der globalen Institutionen der Welterbegovernanz.

Die Welterbekonvention will sich auf den Schutz jener Objekte des Kultur- und Naturerbes beschränken, die über einen *outstanding universal value* (frz. *valeur universelle exceptionnelle*, hier präferierte deutsche Übersetzung: außergewöhnlicher universaler Wert,<sup>14</sup> UNESCO-intern häufig abgekürzt als o. u. v.) verfügen, oder, wie man konstruktivistisch gewendet formulieren müsste, denen dieser Wert zugesprochen wird. Die Zuschreibung des Outstanding universal Value ist Teil der zentralen Signifikationshandlung in der Kulturgovernanz des Welterberegimes. Der Begriff des Outstanding universal Value wird in der Welterbekonvention zwar verwendet, aber nicht definiert, und man folgte mit dieser bewussten Nichtdefinition dem Votum der Tagung einer Expertenkommission im

12 Bereits vor 1992 eingetragene Stätten des Welterbes lassen sich als Kulturlandschaften auffassen, etwa das 1982 eingeschriebene Tal des M'zab in Algerien. 1992 folgte die Einbeziehung von Kulturlandschaften in die *Operational Guidelines* durch das Welterbekomitee; der Konventionstext hingegen wurde nicht geändert.

13 Epigramm aus dem fünften Buch des „Cherubinischen Wandersmanns“ des schlesischen Mystiker Angelus SILESIUS (1979, orig. 1657: 77).

14 Die Übersetzung im Bundesgesetzblatt von 1977 lautet „außergewöhnlicher universeller Wert“, vgl. UNESCO (1972 [dt.]).

April 1972 (TITCHEN 1995: 102). Ein Definitionsversuch wurde hingegen in den Umsetzungsrichtlinien zur Welterbekonvention vorgenommen. In deren Fassung vom 2. Februar 2005 lautet dieser Definitionsversuch:

“Outstanding universal value means cultural and/or natural significance which is so exceptional as to transcend national boundaries and to be of common importance for present and future generations of all humanity. As such, the permanent protection of this heritage is of the highest importance to the international community as a whole” (OPERATIONAL GUIDELINES 2005: § 49).

Bereits in der ersten Fassung der Umsetzungsrichtlinien von 1977 wurde versucht, mittels Kriterien, welche die Stätten des Welterbes erfüllen müssen, den Begriff des außergewöhnlichen universalen Werts zu operationalisieren. Diese Kriterien wurden im Laufe der Zeit mehrfach modifiziert; Kastentext 1 enthält die Kriterien in der Fassung vom 1.2.2005.

#### **Criteria for outstanding universal value**

„The Committee considers a property as having outstanding universal value (...) if the property meets one or more of the following criteria. Nominated properties shall therefore:

[Criteria for outstanding universal value for **cultural heritage**]

- (i) represent a masterpiece of human creative genius;
- (ii) exhibit an important interchange of human values, over a span of time or within a cultural area of the world, on developments in architecture or technology, monumental arts, town-planning or landscape design;
- (iii) bear a unique or at least exceptional testimony to a cultural tradition or to a civilization which is living or which has disappeared;
- (iv) be an outstanding example of a type of building, architectural or technological ensemble or landscape which illustrates (a) significant stage(s) in human history;
- (v) be an outstanding example of a traditional human settlement, land-use, or sea-use which is representative of a culture (or cultures), or human interaction with the environment especially when it has become vulnerable under the impact of irreversible change;
- (vi) be directly or tangibly associated with events or living traditions, with ideas, or with beliefs, with artistic and literary works of outstanding universal significance. (The Committee considers that this criterion should preferably be used in conjunction with other criteria);

[Criteria for outstanding universal value for **natural heritage**]

- (vii) contain superlative natural phenomena or areas of exceptional natural beauty and aesthetic importance;
- (viii) be outstanding examples representing major stages of earth's history, including the record of life, significant on-going geological processes in the development of land-forms, or significant geomorphic or physiographic features;

- (ix) be outstanding examples representing significant ongoing ecological and biological processes in the evolution and development of terrestrial, fresh water, coastal and marine ecosystems and communities of plants and animals;
- (x) contain the most important and significant natural habitats for in-situ conservation of biological diversity, including those containing threatened species of outstanding universal value from the point of view of science or conservation.

*Kastentext 1: Kriterien des Welterbesystems für die Anerkennung des außergewöhnlichen universalen Werts gemäß den Umsetzungsrichtlinien zur Welterbekonvention*

Zitiert nach den OPERATIONAL GUIDELINES in der Fassung vom 1.2.2005: § 77. In früheren Fassungen wurden die Kriterien nach Kulturerbe „(C)“ und Naturerbe „(N)“ unterschieden. Die gegenwärtigen Kriterien (i) bis (v) entsprechen den früheren (C) (i) bis (C) (v).

Wie TITCHEN (1995: 102) anhand der Auswertung von Dokumenten zur Entstehung der Welterbekonvention rekonstruieren konnte, wurde der Begriff des Outstanding universal Value weitgehend gleichbedeutend mit universalem Interesse, *universal interest* eingeführt, und dabei wurde auf die Idee eines gemeinsamen Erbes (*common heritage*) der gesamten Menschheit, eines universalen Gutes bzw. Eigentums (*universal property*) Bezug genommen. Die internationale Gemeinschaft sollte mittels der Instrumente der Welterbekonvention dann, und nur dann in den Schutz von Stätten des Kultur- und Naturerbes involviert werden, wenn an diesen Stätten ein universales (bzw. bescheidener formuliert, ein internationales) Interesse besteht. Zumindest bei einigen Akteuren, die in die Entwicklung der Konvention involviert waren, tauchte damals der Gedanke auf, dass eine Beschränkung der Konvention auf wenige außergewöhnliche Stätten auch die pragmatischen Zielsetzung verfolgt, die Arbeitsbelastung für die Akteure der globalen Ebene der Welterbegovernanz zu begrenzen (vgl. TITCHEN 1995).

Aus der Wissenschaftstheorie ist es ein bekanntes Phänomen, dass gerade die vorgeblichen zentralen Begriffe einer Disziplin diejenigen sind, deren Klärung und konsensuale Diskussion sich als besonders problematisch erweist. Dies gilt etwa für „Leben“ in der Biologie, „Gesellschaft“ in der Soziologie, für „Raum“ in der Geographie (und auch in der Physik). Insofern dürfte der Befund, dass sich auch für die Institutionen der Welterbegovernanz der Umgang mit dem Schlüsselbegriff des außergewöhnlichen universalen Werts als nicht unproblematisch darstellt, keineswegs überraschen. Gerade in den letzten Jahren wurde der Begriff in Gremien der UNESCO mehrfach diskutiert.

Die einzelnen Institutionen der Welterbegovernanz haben zum Teil unterschiedliche Verständnisse des Begriffs des außergewöhnlichen universalen Werts entwickelt. Tendenziell haben die verschiedenen Akteure der Welterbegovernanz diesbezüglich eine unterschiedliche Reflexionstiefe. Während etwa manche Komiteemitglieder zu Beginn ihrer Amtszeit sich möglicherweise zum ersten Mal mit dem Problem einer Fassung von Outstanding universal Value konfrontiert sehen (und eventuell gleich schon darüber Entscheidungen zu treffen haben),

besteht bei den Beratungsinstitutionen ICOMOS und IUCN<sup>15</sup> diesbezüglich eine längere Tradition der Auseinandersetzung. Ein Delegierter kritisierte in der 30. Sitzung des Welterbekomitees 2006 denn auch als Mangel, dass es keine klare Definition des Outstanding universal Value gebe. Der abstrakte Streit um das jeweilige Verständnis von o. u. v. setzt sich regelmäßig konkretisiert am konkreten Objekt, in der Diskussion von Nominierungsanträgen für die Welterbeliste fort.

Der ehemalige ICOMOS-Weltpräsident Michel PARENT machte bereits 1984 (S. 41) auf grundlegende Problematiken des Begriffs des außergewöhnlichen universalen Werts und seine letztlich unauflösbaren Dilemmata aufmerksam: Jedes konkrete kulturelle Objekt ist immer in Raum und Zeit, an eine zeitlich wie räumlich begrenzte kulturelle Epoche (oder eine Abfolge mehrerer Epochen) gebunden. Somit könne man einem kulturellen Artefakt schwerlich einen kulturübergreifenden universalen Wert zuweisen. Man könnte gut zwanzig Jahre nach Parents Beitrag argumentieren, dass durch die inzwischen weiter fortgeschrittene Globalisierung sich mittlerweile eine übergreifende „Weltkultur“ (vgl. MEYER 2005) herausgebildet habe, die über den Einzelkulturen stünde. Von ihrer Warte aus ließe sich aus einer quasi-objektiven Distanz auswählen, welche Stätten bzw. kulturellen Artefakte der historisch gewachsenen Kulturen besonders erhaltenswert seien, weil sie z. B. für die Universal(ideen)geschichte von besonderer Bedeutung seien. Doch erscheint eine solche Liste, die von einem hier hypothetisch postulierten kleinsten gemeinsamen Nenner einer übergreifenden Weltkultur ausginge, als ein äußerst steriles Produkt.

Der Schlüsselbegriff des außergewöhnlichen universalen Werts muss nicht nur in der internen Kommunikation des Systems der Welterbegovernanz bestehen, sondern im Zweifelsfall auch vor den interessierten Öffentlichkeiten wie auch in der akademischen Diskussion. Medien und nationale wie internationale Öffentlichkeiten werden vermutlich weniger mögliche Definitionsleistungen der UNESCO abfragen, als vielmehr intuitiv die Welterbeliste dahingehend abklopfen, ob sie trotz aller Vielfältigkeit als kohärent empfunden wird und trotz aller konzeptionellen Erweiterungen den eigenen Sehgewohnheiten auf Kulturerbe und Naturerbe entspricht: Einerseits wird die Welterbeliste als eine wichtige normative Referenz wahrgenommen, andererseits wird durch das Publikum, die weltgesellschaftliche Öffentlichkeit, tendenziell jede Erweiterung der Liste an ihren bisherigen Einträgen gemessen.

Auf Wunsch des Welterbekomitees haben die beiden Beratungsorganisationen ICOMOS und IUCN den Begriff des Outstanding universal Value 2006 und 2007 erneut zu bestimmen und zu reflektieren versucht. Dabei wurden markante Unterschiede ersichtlich, die erkennbar der Differenz zwischen einer kulturwissenschaftlich orientierten (ICOMOS) und einer traditionell-positivistischen natur-

15 Die Beratungsinstitutionen ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege – International Council on Monuments and Sites) und IUCN (Internationale Union für Naturschutz – International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) beraten das Welterbekomitee bei der Umsetzung der Welterbekonvention; vgl. dazu Kap. 5.

wissenschaftlich orientierten Denktradition entsprechen. IUCN vertritt eine Position, die man wohl am besten wissenschaftstheoretisch einem naiven Realismus zuordnen kann. Ob eine Stätte eine globale Bedeutung, den o. u. v., hat, lasse sich mit Hilfe eines „set of clear standards or criteria that are consistently applied“ (IUCN 2006: 14) ermitteln. In der Denktradition von Michel Parent geht ICOMOS behutsamer in seinen Bestimmungsversuchen des außergewöhnlichen universalen Werts um. Ein Vertreter von ICOMOS versuchte das Dilemma des o. u. v. den Teilnehmern der Komiteesitzung in Vilnius in einem mündlichen Statement wie folgt zu erläutern: „Es gab immer Schwierigkeiten zu definieren, was o. u. v. ist. Wenn du eine bestimmte Stätte siehst, ist es so, dass du unmittelbar siehst, dass sie einen Outstanding universal Value hat. Aber es ist dann schwierig, dies in Worte zu fassen.“<sup>16</sup> Ich persönlich erachte einen solchen phänomenologischen Zugang zu einer ersten Fassung des außergewöhnlichen universalen Werts als einen legitimen Versuch der Annäherung an diesen Begriff. Das platonische *taumazein*, das Staunen, welches im Falle mancher Stätten wie der des Konzentrationslagers Auschwitz in ein Erschauern umschlagen kann, wäre demnach der Anfangsgrund einer Welterbeliste. Selbstverständlich ergeben sich bei einem solchen phänomenologischen Zugang zu o. u. v. Schwierigkeiten, die letztlich in Aporien enden: Denn nicht jeden mag bei den gleichen Objekten ein Staunen überfallen; die phänomenologische Bestimmung mag subjektiv evident sein, scheidet aber in einem intersubjektiven Austausch.

Ein Vertreter aus Benin benannte in der Diskussion des Welterbekomitees 2006 recht offen seine eigenen Schwierigkeiten, den Begriff des außergewöhnlichen universalen Werts zu fassen, vor allem im Hinblick auf die kulturspezifische Wahrnehmung einer Stätte: Wenn er eine Nominierung aus Asien bewerten müsse, frage er sich, was dann die Grundlage für die eigene Bewertung sei: Der eigene regionale, nationale Hintergrund?<sup>17</sup> Die Leiterin der kanadischen Delegation plädierte für folgende Setzung des Begriffs des außergewöhnlichen universalen Werts: Was diese Komitee bisher in die Welterbeliste eingeschrieben haben, habe o. u. v. Die bisherigen Entscheidungen könnten damit auch eine Orientierung für zukünftige Entscheidungen des Komitees liefern.<sup>18</sup> Damit radikalisierte die kanadische Delegierte einen Gedanken, wie er auch in der Abschlussempfehlung des *Kazan Meeting of Experts* formuliert ist: „The corpus of past decisions forms an indispensable corporate memory for the application of outstanding universal value“.<sup>19</sup> Bei näherer Betrachtung erweist sich die zugespitzte Fassung der kana-

16 Sinngemäß wiedergegeben nach eigenen handschriftlichen Notizen, Vilnius 2006. Die Passage findet sich nicht im Sitzungsprotokoll.

17 Sinngemäß wiedergegeben nach eigenen handschriftlichen Notizen, Vilnius 2006. Im Sitzungsprotokoll findet sich der entsprechende Gedanke des Delegierten von Benin nicht (vgl. WHC-06/30.COM/INF.19: 211).

18 Wiedergegeben nach handschriftlichen Notizen des Autors, Vilnius 2006. Im Sitzungsprotokoll: „The Delegation of Canada (...) agreed that outstanding universal value was the *de facto* corpus of decisions made by the Committee over time, and should be considered as the basis of the work that could be done“ (WHC-06/30.COM/INF.19: 209).

19 Abschlussempfehlung des Kazan Experts Meeting: § 7, zit. nach ICOMOS (2006): 4.

dischen Delegierten nicht ohne Haken und Ösen: Wohl niemand sieht das Welterbekomitee als unfehlbar an, und möglicherweise wird die kanadische Delegierte – wie viele Akteure und Beobachter der Welterbegovernanz – die eine oder andere Eintragung in die Welterbeliste als Fehlentscheidung des Welterbekomitees empfinden. Was ist dann aber die Referenz, an der die Einzelentscheidung gemessen wird? Eine im Sinne der platonischen Ideenlehre ideale Welterbeliste? Oder die Diskursgemeinschaft der globalen Ebene der Welterbegovernanz, die über das Komitee hinausgehend auch die Beobachter, die Beratungsorganisationen und die UNESCO-Verwaltung umfasst?

Die Behauptung, dass in den Institutionen der globalen Ebene der Welterbegovernanz recht divergierende Vorstellungen zum Begriff des o. u. v. existieren, lässt sich anhand von Konzeptpapieren der beiden Beratungsorganisationen ICOMOS und IUCN belegen. ICOMOS betont mittlerweile deutlich den sozial konstruierten Charakter des o. u. v.:

“Outstanding Universal Value like all values is attributed by people and – even when rigorous assessment is underpinned by scientific literature and/or classification systems – there is always an element of human value judgement behind recommendations to inscribe natural [!] and cultural heritage properties on the World Heritage List.”<sup>20</sup>

Die Anerkennung des sozial konstruierten Charakters des o. u. v. führt nun nicht dazu, dass ICOMOS die Welterbekonvention grundsätzlich in Frage stellte. Dies wäre, um Missverständnisse zu vermeiden, auch keine notwendige Folgerung aus dieser Anerkennung: Auch die Menschenrechte sind in diesem Sinne eine soziale Konstruktion, nichtsdestoweniger hoffen wir, dass der Respekt ihnen gegenüber weltweit zunimmt.

Trotzdem bleibt das Auswahlproblem, und es ist offensichtlich, dass die Grenzziehung zwischen dem, was auf die Liste eingeschrieben werden soll, und dem, was nicht eingeschrieben wird, immer auch willkürlich verlaufen wird. Die Art und Weise der Grenzziehung drückt sich in der Zahl der einzuschreibenden Objekte aus. Hier wäre in einem Extremfall eine sehr exklusive Liste, nach dem Vorbild etwa der antiken „sieben Weltwunder“ denkbar. Im anderen Extrem wäre eine sehr umfangreiche Liste vorstellbar, bis hin zu einer langen Liste, die eine quasi-vollständige Inventarisierung des materiellen kulturellen oder natürlichen Erbes der Menschheit anstrebte und somit jeder denkmalgeschützten Dorfkirche oder jedem geschützten Landschaftsbestandteil auch einen internationalen Schutz zuerkennen würde. Auch die formulierbaren Kategorien der eingeschriebenen und einzuschreibenden Objekte (wie etwa Sakralbauten, Herrschersitze, Antikenstätten, Altstädte, Denkmäler der Industrie- und Technikgeschichte, Architektur der Moderne, Kulturlandschaften) sind sowohl hinterfragbar als auch erweiterbar.

20 ICOMOS (2006), in: WHC-06/30.COM/INF.9: 4-8: 6. Der Text nimmt explizit Bezug auf das Kazan Meeting of Experts und dessen Abschlusserklärung (§ 7).



IUCN sieht in der Welterbeliste ausdrücklich eine „Geographie der Superlative“ konstituiert. In seinem Konzeptpapier für das Welterbekomitee von 2006 formuliert IUCN:

“Outstanding: For properties to be of outstanding universal value, they should be exceptional. IUCN has noted in several expert meetings that: ‘the World Heritage Convention sets out to define the geography of the superlative – the most outstanding natural and cultural places on Earth.’” (IUCN 2006: 14).

Dieser Fokussierung der Welterbeliste auf Superlative widerspricht ICOMOS zumindest für den Bereich des kulturellen Erbes. ICOMOS begründet dies mit dem Hinweis, dass mit einer solchen Fokussierung der Eindruck entstünde, die Welterbeliste könne eine Hierarchisierung unterschiedlicher Kulturen begünstigen:

“For cultural sites, the concept of superlatives is not necessarily synonymous with outstanding. Limiting assessment of outstanding universal value to superlatives could lead to the conclusion that one culture is in some way superior to another which is contrary to the purposes of the convention. ICOMOS fully accepts the concept of diversity of cultures, and of their particular manifestations, and makes all efforts to assess outstanding universal value in that context. Likewise, ICOMOS considers that the concept of representativity cannot be disregarded for cultural sites, but needs to be looked at in conjunction with outstanding universal value” (ICOMOS 2006: 6).

Divergierende Betrachtungsweisen zwischen ICOMOS und IUCN gibt es damit auch bezüglich des Verhältnisses von „Weltkultur“ und regionalen Kulturen, wie in der Frage der Verortung der Bedeutung eines Objekts auf der Maßstabsskala von lokal bis global. IUCN stellt diesbezüglich seine Position, die sich in diesem Fall nicht auf das Naturerbe beschränkt, wie folgt dar:

“Universal: The scope of the Convention is global in relation to the significance of the properties to be inscribed on the World Heritage List, as well as their importance to all people of the world. By definition, properties cannot be considered for outstanding universal value from a national or regional perspective” (IUCN 2006: 14).

IUCN postuliert also, dass die Stätten der Welterbeliste für alle Menschen wichtig seien: offensichtlich unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem kulturellen Hintergrund, Bildungsgrad, sonstigen Überzeugen, aber auch ihrer aktuellen persönlichen Lebenssituation, und auch wohl unabhängig davon, ob sie die jeweilige Stätte überhaupt kennen. Wer darf legitimerweise den globalen Blick für sich in Anspruch nehmen? ICOMOS würde den obigen Formulierungen von IUCN vielleicht nicht explizit widersprechen. Die ICOMOS-Auffassung scheint zwischen den beiden Positionen zu oszillieren, dass für die Feststellung eines o. u. v. ein globaler Blickwinkel entscheidend ist, andererseits die Bedeutung einer Stätte für oder in einer „geokulturellen“ Region bereits deren o. u. v. begründen vermag:

IUCN	ICOMOS
Orientierung am empirischen Realismus	Orientierung am Sozialkonstruktivismus
O. u. v. (*) einer Stätte ist objektiv feststellbar.	O. u. v. einer Stätte ist sozial konstruiert. Die Wahrnehmung dessen, was o. u. v. hat, kann mit der Zeit variieren.
O. u. v. betrifft nur „globale Superlative“.	Stätten, denen o. u. v. zugesprochen wird, müssen nicht notwendig superlativ sein. Dies könnte ansonsten bedeuten, dass bestimmten Kulturen implizit ein größerer Wert zugesprochen wird als anderen.
Mögliche Stätten (z. B. Gebirgsareale) werden mit anderen Stätten desselben Typs über den ganzen Globus verglichen und müssen im Vergleich mit ihnen den Test des o. u. v. bestehen.	Mögliche Stätten (z. B. Altstädte, Sakralbauten, Felszeichnungen) werden i. d. R. mit anderen Stätten derselben „geokulturellen Region“ verglichen und müssen im Vergleich mit ihnen außergewöhnlich (outstanding) sein.
Die maximale Zahl von Stätten des Naturerbes mit o. u. v. ist abschätzbar. Die Welterbeliste hat für den Bereich des Naturerbes eine Finalität.	Da sich die Bewertung von o. u. v. unter Umständen ändert, ist die maximale Zahl von kultureller Stätten mit o. u. v. nicht abschätzbar. Die Welterbeliste hat keine zwangsläufige Finalität.

Tab. 5: Typologisierung der unterschiedlichen Zugangsweisen der beiden Beratungsorganisationen IUCN und ICOMOS bei der Bewertung des Outstanding universal Value von Welterbestätten

(\*) o. u. v. = outstanding universal value, außergewöhnlicher universaler Wert

Eigene Zusammenstellung aufgrund einer Auswertung von Texten von ICOMOS und IUCN, insbesondere WHC-06/30.COM/INF.9

“ICOMOS fully accepts the concept of diversity of cultures, and of their particular manifestations, and makes all efforts to assess outstanding universal value in that context. Likewise, ICOMOS considers that the concept of representativity cannot be disregarded for cultural heritage sites, but needs to be looked at in conjunction with outstanding universal value” (ICOMOS 2006: 6).

Die Differenzen pflanzen sich auch in den von den jeweiligen Beratungsorganisationen formulierten Empfehlungen zu den Nominierungsanträgen fort. Auf Empfehlung von IUCN hat das Welterbekomitee 2006 beispielsweise die Eintragung des *Toubkal* im marokkanischen Hohen Atlas in die Welterbeliste abgelehnt, und damit immerhin des höchsten Bergs Nordafrikas. Begründet wurde dies nicht nur mit einem unzureichenden Schutz der Stätte, sondern vor allem damit, dass

das Toubkal-Massiv hinsichtlich seiner geologischen, geomorphologischen Eigenheiten und seiner biogeographischen Vielfalt, verglichen mit bestimmten bereits eingeschriebenen Welterbestätten (wie dem nepalesischen *Sagarmatha National Park/Himalaya*) zurückstehe. Die im Antragsdossier herausgestellten Merkmale, die den außergewöhnlichen universalen Wert des Toubkal begründen sollten, fänden sich in anderen Gebirgszügen wie dem Himalaya oder den Alpen besser ausgeprägt. Für ICOMOS ist dagegen üblich geworden, Stätten des Kulturerbes lediglich im Rahmen ihrer „geokulturellen“ Region miteinander zu vergleichen.

Diese Ausführungen zeigen, dass auch innerhalb der Institutionen der Welterbegovernanz merkbare Diskrepanzen in der Interpretation und dem Verständnis des Schlüsselbegriffs des außergewöhnlichen universalen Werts bestehen. Die ICOMOS-Position scheint philosophisch bzw. wissenschaftstheoretisch reflektierter, während IUCN einem empirischen Realismus verhaftet bleibt. Das Konzept von IUCN entspricht eher tradierten Sehgewohnheiten auf das Spektakuläre, welches es unbedingt zu schützen gilt, und kommt damit vermutlich Erwartungen großer Teile der Weltöffentlichkeit an eine möglichst exklusive Welterbeliste entgegen.

Diese unterschiedlichen Positionen der Beratungsorganisationen spiegeln zum einen ihre unterschiedlichen Gegenstandsbereiche (Naturerbe versus Kulturerbe), zum anderen die unterschiedlichen Sozialisationen ihrer Mitglieder in verschiedenen Wissenschaftskulturen wider. Für den Erfolg der Welterbegovernanz mag dieser differente Zugang zum Schlüsselkonzept des außergewöhnlichen universalen Werts nicht einmal abträglich, sondern sogar förderlich sein. Allerdings gilt es anzumerken, dass ICOMOS-Vertreter in der Praxis sich einem realistischen Verständnis von Outstanding universal Value anzunähern scheinen, was an Formulierungen wie „für ICOMOS besteht kein Zweifel am außergewöhnlichen universalen Wert dieser Stätte“<sup>21</sup> deutlich wird.

### 3.4.2 Authentizität

Authentizität ist ein prominenter Begriff der Denkmalpflege, und er hat auch eine zentrale Rolle im Vokabular der Welterbegovernanz. Während er im Text der Welterbekonvention von 1972 nicht auftaucht, wurde er spätestens mit der Verabschiedung der ersten Fassung der Operational Guidelines zur Umsetzung der Konvention im Jahre 1977 im Konzept des Welterbeschutzes festgeschrieben, als ein Kriterium, das eine einzuschreibende kulturelle Welterbestätte zu erfüllen habe. Der Begriff der Authentizität wurde 1977 wie folgt spezifiziert:

“In addition, the property should meet the test of *authenticity* in design, materials, workmanship and setting; authenticity does not limit consideration to original form

21 So formulierten sinngemäß ICOMOS-Vertreter auf den Sitzungen des Welterbekomitees 2006 und 2007.

and structure but includes all subsequent modifications and additions, over the course of time, which in themselves possess artistic or historical values.”<sup>22</sup>

Authentizität wird als Begriff nicht nur in der Denkmalpflege verwendet, sondern auch in anderen wissenschaftlichen Disziplinen, etwa in Teilbereichen der Ethnologie einschließlich der ethnologischen oder ethnologisch inspirierten Tourismusforschung (vgl. u. a. KIRSHENBLATT-GIMBLETT 1998; MACCANNELL 1973, WANG 1999; in der Humangeographie u. a. VORLAUFER 1999, BARTHA 2006). Im Zuge der konstruktivistischen Wende der Sozialwissenschaften hat allerdings der Begriff der Authentizität ein Großteil seiner Attraktivität eingebüßt, was schließlich auch auf seine Reflexion in der Denkmalpflege ausstrahlen sollte. Die Diskussionen innerhalb der Denkmalpflege sowie der Ethnologie und benachbarten Wissenschaften über Authentizität verliefen in den letzten Jahrzehnten weitgehend getrennt. Es ist interessant nachzuvollziehen, dass sie durch die UNESCO nun eine prinzipielle institutionelle Verknüpfung erfahren – nämlich aufgrund der Anwendung des Authentizitätsbegriffs im Rahmen der Umsetzung der Welterbekvention von 1972 („materielles Erbe“) und seiner zumindest potentiellen Anwendbarkeit in der Schwesterkonvention zum Schutz immaterieller kultureller Traditionen von 2003.

Generell beobachtet KORFF in seinem Essay über Denkmalisierung (2005: 142), dass sich Authentizität „von einer quellenkritischen Akkreditierungs- zu einer affektiven Erlebniskategorie“ wandle. Authentizität habe in dieser neuen Lesart nichts mehr mit der Echtheit einer materiellen Substanz zu tun, sondern beziehe sich auf aktuelle Stimmungen und situationsbezogene Erwartungen. Einen *solchen* Authentizitätsbegriff – der allerdings nicht derjenige der UNESCO-Welterbegovernanz ist – hat die neuere kulturwissenschaftliche Literatur diskreditiert. In einigen wenigen Sätzen soll deshalb an dieser Stelle die Diskussion um den Authentizitätsbegriff in den Kulturwissenschaften nachskizziert werden.

In die soziologische und ethnologisch orientierte Tourismusforschung führte MACCANNELL bereits 1973 den Begriff der „staged authenticity“ ein: Einheimische präsentierten ihre Kultur derart, dass für Touristen ein attraktives Gesamtbild entstehe, das aber als solches bewusst produziert sei. Die Distinktion, die MacCannell setzte, impliziert allerdings, dass es jenseits der kommodifizierten, unauthentischen Präsentation der Kultur gegenüber den Touristen eine als authentisch zu bezeichnende Kultur der Einheimischen gebe (WANG 1999: 351; BARTHA 2005: 201). In den Kulturwissenschaften hat sich als *common sense* die Sprechweise durchgesetzt, dass Authentizität eine sozial konstruierte Kategorie sei und sich keine absoluten Maßstäbe für die Authentizität einer Darbietung, eines Ereignisses oder eines materiellen Artefakts benennen lassen. Je nach Betrachtungsweise und angelegten Kriterien kann ein und dasselbe Objekt oder ein und dieselbe Performanz sehr verschieden im Hinblick auf seine/ihre Authentizität bewertet werden, wie z. B. DELYSER (1999) anhand einer US-amerikanischen

22 OPERATIONAL GUIDELINES (1977). Die Textstelle wurde unverändert in die zweite Fassung der Operational Guidelines von 1978 übernommen.

Ghosttown, die als Freilichtmuseum gepflegt wird, darlegt. Aus *phänomenologischer Sicht* mag ein Beobachter eine Situation, z. B. eine Tanzaufführung als evident authentisch erleben, und der persönliche Wert dieses Erlebten soll nicht bestritten werden. Professionelle Beobachter würden eventuell denselben Tanz hingegen nach ihren Kriterien als „unauthentisch“ werten. In Teilen der humanistischen Psychologie und teilweise im alltäglichen Sprachgebrauch wird Authentizität als Übereinstimmung von innerem Denken, Fühlen und Wollen und äußerem Reden und Handeln, also als Wahrhaftigkeit konzipiert (vgl. BUGENTHAL 1965). Ich gehe durchaus davon aus, dass sich die Aktualisierungen kultureller Traditionen danach befragen lassen, inwiefern die Akteure ihre Performanz „ernst“ meinen, inwiefern bei ihnen – auch bei allem inszenierten Charakter – eine gewisse Übereinstimmung zwischen Ausdruck und eigenen Ansichten besteht: Ein Fqi,<sup>23</sup> der auf dem Platz Jemaa el Fna in Marrakech vor Publikum auftritt, sollte von seinen religiösen Lehrreden überzeugt sein, ein traditioneller Heiler von der prinzipiellen Wirksamkeit seines Tuns – sonst betreibt er, in der Regel auch im Kontext seiner jeweiligen kulturellen Tradition, Scharlatanerie. Ein Geschichtenerzähler arbeitet selbstverständlich in der Regel mit fiktiven Stoffen, aber es ist eine zulässige Frage, inwiefern er selbst seine Geschichten z. B. für lehrreich, unterhaltsam, spannend, witzig oder bedeutsam findet – also eine gewisse Kongruenz zwischen seinem Tun und seinen Auffassungen besteht.

In einem mittlerweile als überwunden angesehenen Verständnis wurde vor der konstruktivistischen Wende die Aktualisierung eines Rituals oder einer Tradition vor allem dann als authentisch angesehen, wenn sie mit früheren dokumentierten oder gar schriftlich kodifizierten Fassungen des Rituals möglichst weitgehend übereinstimmte. Solche Konzeptionierungen entsprechen allerdings einem statischen, nicht dynamischen Verständnis von Kultur und befördern, wenn sie handlungsleitend wirken, eine Musealisierung kultureller Traditionen. Sie laufen auch einem Verständnis von Authentizität als personaler Selbst-Identität entgegen, da der Träger des Rituals nur unverändert reproduzieren, nicht aber seine möglicherweise geänderte soziokulturelle Wirklichkeit zum Ausdruck bringen darf. Die Maximierung der einen Authentizität, nämlich Authentizität im Sinne der unverfälschten Reproduktion, geht tendenziell auf Kosten der anderen Authentizität, nämlich im Sinne der situativen und personalen Angemessenheit der Reproduktion. Selbstverständlich bleiben Forschungsfragen, die früher mit einem (zumindest implizit normativen) Begriff der Authentizität kultureller Traditionen in Verbindung gebracht wurden, weiterhin legitim und relevant, etwa die nach der Veränderung kultureller Traditionen durch gesellschaftliche Einflüsse.

Vergleichbare Überlegungen haben dazu geführt, dass auf einer UNESCO-finanzierten Expertentagung im Jahre 2004 das Konzept der Authentizität als denkbare Kriterium zur Beurteilung immaterieller Traditionen, insbesondere eines immateriellen Welterbes verworfen wurde. So wurde in der *Yamato Declaration on Integrated Approaches for Safeguarding Tangible and Intangible Cultural Heritage* formuliert:

23 Arab. *fqi*: Rechtsgelehrter, im weiteren Sinn auch Religionsgelehrter, Weiser.

“considering that intangible cultural heritage is constantly recreated, the term ‘authenticity’ as applied to tangible cultural heritage is not relevant when identifying and safeguarding intangible cultural heritage” (YAMATO DECLARATION 2004: Art. 8).

Die UNESCO-Experten haben sich damit bezüglich des immateriellen Welterbes dem Begriff der Authentizität entledigt. Es wird sich nun erweisen müssen, ob sich alternative sinnvolle Kriterien finden lassen, die eine nachvollziehbare, plausible Auswahl bzw. Nicht-Auswahl von Traditionen für eine Repräsentative Liste des immateriellen Erbes ermöglichen – der diesbezügliche Diskussionsprozess war während der Abfassung dieser Studie noch in vollem Gange.

Nach diesen Ausführungen zur kulturwissenschaftlichen Debatte des Authentizitäts-Begriffs und seiner Rezeption in der Institutionalisierung des immateriellen Welterbes sei wieder die Diskussion des Begriffs im Rahmen der Welt-erbekonvention von 1972 aufgenommen.

Der Begriff des Outstanding universal Value erfuhr bereits 1978 in den Operational Guidelines eine kulturelle Interpretation: Letztlich lasse sich nur kulturimmanent der außergewöhnliche Wert einer Stätte erkennen. In den 1990er Jahren wurde mit dem *Nara Document on Authenticity* eine vergleichbare kulturelle Relativierung auch für den Begriff der Authentizität vollzogen:

“All judgements about values attributed to cultural properties as well as the credibility of related information sources may differ from culture to culture, and even within the same culture. It is thus not possible to base judgements of values and authenticity within fixed criteria. On the contrary, the respect due to all cultures requires that heritage properties must be considered and judged within the cultural contexts to which they belong” (NARA-DOCUMENT ON AUTHENTICITY 1994: Art. 11).

Hintergrund der Erklärung, die 1994 auf der UNESCO-kofinanzierten Tagung in Nara/Japan verabschiedet wurde, war die offensichtliche Diskrepanz zwischen den Verständnissen über die angemessene Erhaltung, Restaurierung und die Identität eines Objekts, wie sie in Ostasien anzutreffen sind, und den diesbezüglichen „europäischen“ Konzepten, wie sie bis dahin in der Denkmalpflege und der UNESCO-Welterbegovernanz vorherrschten.

Trotz dieses prinzipiell kulturellen Vorbehalts schlägt dann das Nara-Dokument eine eher klassische Auswahl von Indikatoren vor, um die Authentizität eines Objektes zu bestimmen, wobei das Dokument Formulierungen älterer Umsetzungsrichtlinien der Welterbekonvention aufgreift.<sup>24</sup> Darauf aufbauend bieten die 2005er-Umsetzungsrichtlinien zur Welterbekonvention folgende Annäherung an den Begriff der Authentizität:

“Depending on the type of cultural heritage, and its cultural context, properties may be understood to meet the conditions of authenticity if their cultural value (as recognized in the nomination criteria proposed) are truthfully and credibly expressed through a variety of attributes including: – form and design; – materials and sub-

24 NARA-DOCUMENT ON AUTHENTICITY (1994: Art. 13).

stance; – use and function; – traditions, techniques and management systems; – location and setting; – language, and other forms of intangible heritage; – spirit and feeling; and – other internal and external factors” (OPERATIONAL GUIDELINES 2005: Art. 82).

Gegen eine solche Bestimmung von Authentizität ließen sich zahlreiche grundsätzliche Einwände formulieren: Sie berücksichtigt weder die prinzipielle Dynamik und Wandelbarkeit von Kulturen noch ihre Hybridität, so dass sich entsprechende Bewertungskriterien unter den Vorzeichen von Globalisierung und gesellschaftlich-kultureller Beschleunigung auch rasch ändern können. Innerhalb eines kulturellen Zusammenhangs mag es verschiedene Ansichten über die Füllung des Authentizitäts-Begriffs geben, so dass sich auch akademisch problemlos Positionen vertreten ließen, die den bisherigen Intentionen des Welterbekomitees und der globalen Ebene der Welterbegovernanz widersprächen: So könnte man in Bezug auf die um 2005 geführte Debatte zum Welterbestatus des Kölner Dom formulieren, dass die von der UNESCO kritisierte Hochhausbebauung auf der rechten Rheinseite „authentischer“ Ausdruck einer zeitgemäßen Weiterentwicklung des Modells der europäischen Stadt sei (vgl. dazu SCHMITT/SCHWEITZER 2007). Philosophisch tiefgründiger wäre folgender Einwand aus der Fallstudie zum Tal des M'zab (Kap. 7): Die organische Architektur des M'zab mit der Verwendung traditioneller Materialien und dem Verzicht auf exakte Regelmäßigkeiten in der Anordnung und Gestaltung der Bauelemente entsprach dem ibaditischen Grundsatz der *Einfachheit* in der Lebensführung; die alltäglichen Dinge sollten also nicht unnötig verkompliziert werden. Andere, etwa ästhetische Begründungen für die organischen Formen in der traditionellen Architektur des M'zab finden sich hingegen nicht. Mozabiten könnten nun argumentieren, dass unter den veränderten Bedingungen es heute sehr viel aufwändiger sei, runde Formen mit traditionellen Baustoffen zu reproduzieren, statt auf industriell gefertigte Baustoffe zurückzugreifen. Ein Wandel von Material und Form in der Wohnbebauung und die Verwendung industriell hergestellter Steine erscheint in einer solchen Betrachtungsweise unter veränderten Produktionsverhältnissen als authentischer Ausdruck der für die Mozabiten maßgeblichen ibaditischen Prinzipien. Auf der anderen Seite beschreiben gerade mozabitische Intellektuelle die traditionelle Bauweise als wichtiges Erbe und authentischen Ausdruck mozabitisch-ibaditischer Kultur.

Markanterweise werden in den oben zitierten Operational Guidelines auch Gefühlseindrücke („spirit and feeling“) als ein, wenn auch weiches Kriterium zur Feststellung der Authentizität einer Stätte herangezogen. In einem erläuternden Absatz verweisen die Umsetzungsrichtlinien dabei auch auf den „sense of place“ einer Stätte.<sup>25</sup> In den älteren Fassungen der Operational Guidelines finden sich entsprechende Hinweise noch nicht. Man kann dies als eine Abkehr von einem

25 “Attributes such as spirit and feeling do not lend themselves easily to practical applications of the conditions of authenticity, but nevertheless are important indicators of character and sense of place, for example, in communities maintaining tradition and cultural continuity” (OPERATIONAL GUIDELINES 2005: Art. 83).

rein positivistischen Paradigma in der Diskussion um die Bestimmung kulturellen Erbes deuten, hin zu einem solchen Paradigma, welches auch den Wahrnehmungseindruck des Beobachters einschließt, sich also wieder phänomenologisch öffnet – was die Problematik einer intersubjektiven und argumentativen Absicherung von Authentizität nicht verringert.

Kann man nach der konstruktivistischen Wende also noch sinnvoll von der Authentizität von materiellen Objekten reden? Ein Begriff von Authentizität bleibt der konstruktivistischen Wende zum Trotz immer dann vertretbar und sinnvoll, wenn er nicht auf ein Objekt als Ganzes, als Entität, sondern auf eine bestimmte Eigenschaft bezogen wird: Ein Bauwerk kann dann nach jeweils definierten Kriterien z. B. als authentisch in Bezug auf seine Form und Gestalt oder in Bezug auf seine Materialien, im Vergleich zu früheren historischen Zuständen, bezeichnet werden. Diese partiellen Authentizitätsbegriffe sind einer Operationalisierung zugänglich und können verwendet werden, ohne dass dem jeweiligen Bauwerk in einem absoluten Sinne eine Authentizität zu- oder abgesprochen werden muss. Die „quellenkritische Akkreditierungskategorie“ (KORFF 2005: 142) Authentizität hat also weiterhin ihre Berechtigung.

### 3.4.3 Integrität

Eine neue Nominierung für die Welterbeliste wird durch die Beratungsorganisationen nicht nur im Hinblick auf die Möglichkeit der Zuschreibung eines außergewöhnlichen universalen Werts (o. u. v.) und der Authentizität sondern auch im Hinblick auf ihre Integrität bewertet. Authentizität und Integrität sind zudem die beiden Konzepte, mit denen nach der Einschreibung mögliche negative Veränderungen an den Welterbestätten beurteilt werden sollen. Die Umsetzungsrichtlinie zur Welterbekonvention definiert Integrität wie folgt:

“Integrity is a measure of the wholeness and intactness of the natural and/or cultural heritage and its attributes. Examining the conditions of integrity, therefore requires assessing the extent to which the property: a) includes all elements necessary to express its outstanding universal value; b) is of adequate size to ensure the complete representation of the features and processes which convey the property’s significance; c) suffers from adverse effects of development and/or neglect” (OPERATIONAL GUIDELINES 2005: Art. 88).

An dieser Definition wird deutlich, dass Authentizität und Integrität nach dem Verständnis der UNESCO nicht trennscharf voneinander abgegrenzt werden können, sondern in der konkreten Beschäftigung mit einem Denkmal fließend ineinander übergehen. In der denkmalpflegerischen wie in der kulturalanthropologischen Reflexion steht in der Regel der Begriff der Authentizität, nicht der der Integrität im Vordergrund. Letztlich lässt sich Integrität als ein Teilaspekt von Authentizität modellieren. Insofern lassen sich die in Bezug auf Authentizität diskutierten Problematiken auch prinzipiell auf den Begriff der Integrität übertragen und sollen an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.



Authentizität und Integrität lassen sich nicht objektiv, sondern bestenfalls intersubjektiv in der Diskursgemeinschaft von Denkmalpflegern und Kulturerbeschützern feststellen. Idealerweise sollte in dieser Diskursgemeinschaft ein hoher Konsens über die Authentizität und Integrität einer Welterbestätte erzielbar sein. Die hier vorgenommenen theoretischen Reflexionen und die Erfahrung lehren jedoch, dass dies nicht immer der Fall sein muss. Beispielsweise kam der Standpunkt der UNESCO, dass die 2003 geplanten Hochhäuser in Köln-Deutz die (visuelle) Integrität des Kölner Doms gefährden könnte, auch für zahlreiche Personen aus der Denkmalpflege überraschend (vgl. SCHMITT/SCHWEITZER 2007; SCHWEITZER 2007). Man könnte formulieren, dass die UNESCO mit ihrer Deutungsmacht die lokal bisher gültigen Regeln, nach denen die Integrität des Denkmals Kölner Dom sozial konstruiert wurde, außer Kraft setzte und durch neue, erweiterte Regeln ersetzte. Diese Episode verweist damit auf die zumindest potentiell hegemoniale Position internationaler Organisationen in lokalen Kontexten.



Abb. 1: Eine Karte der UNESCO zur Welterbeliste zwischen eurozentrischem Kartenbild und illustrierter kultureller Vielfalt

© UNESCO World Heritage Centre. – Abdruck mit freundlicher Genehmigung. Siehe auch <http://whc.unesco.org>.

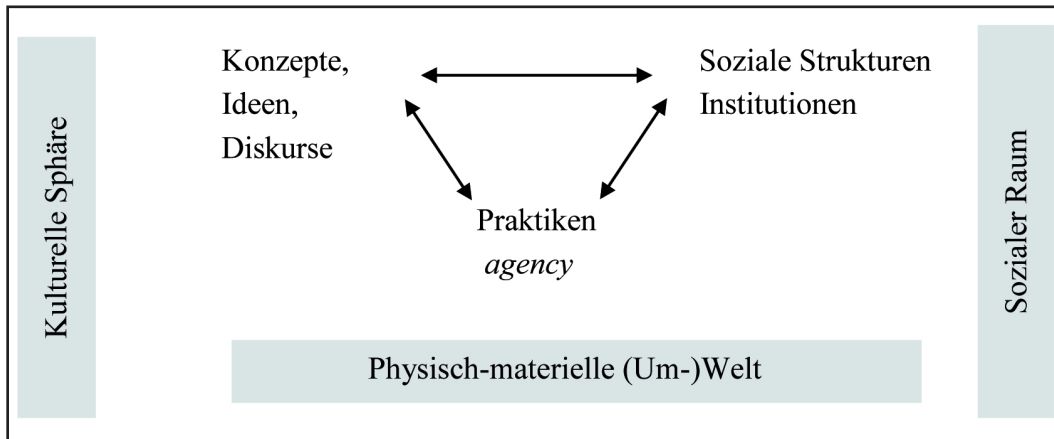


Abb. 2: Eckpunkte der hier vertretenen sozialwissenschaftlichen Basiskonzeption

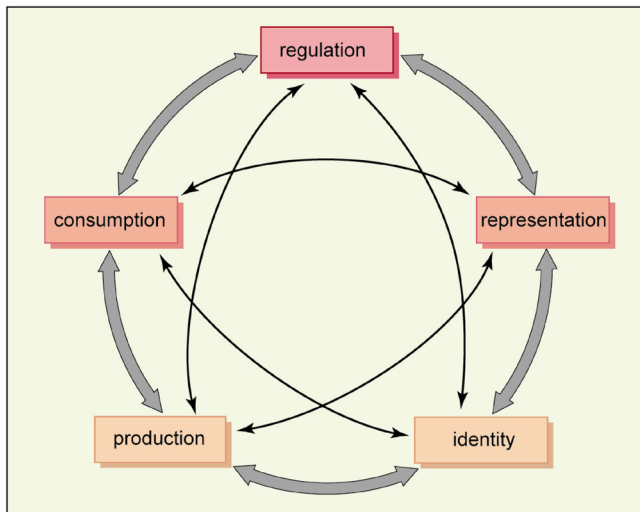


Abb. 3: Der „Circuit of Culture“ als heuristisches Analysekonzept der Buchreihe „Culture, Media and Identities“

Quelle: nach THOMPSON (1997a: 3).

Erläuterungen zur folgenden Seite:

Abb. 4: Ein Analyserahmen zur Rekonstruktion von Prozessen der Kulturgovernanz

Abb. 5: Analyserahmen zur Erforschung der Mehrebenengovernanz des UNESCO-Welterbes

Die Fotos symbolisieren die unterschiedlichen Arenen und Orte mit ihren orts- und skalenspezifischen Sozio- und Deutungskulturen innerhalb der Welterbegovernanz.

